Bricht Kauf Jagdpacht?

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde vorgelegt von

Gerichtsreferendar Franz Josef Horn
Brachelen

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Aschaffenburg. Buchdruckerei Dr. Götz Werbrun. 1912.

Referent:
Herr Professor Dr. E. Mayer.

Meinem lieben Oheim!
Dem weidgerechten Jäger!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0112

Inhaltsangabe.

Einleitung.

§ 1. 1. Der Grundsatz des § 571 BGB.: „Kauf bricht nicht Miete".
§ 2. 2. Das Thema und der Gang der Untersuchung.
§ 3. 3. Terminologisches.

Abhandlung.

Kapitel I.

Der Charakter des Jagdrechts.

§ 4. A. a) Die Geschichte des Jagdrechts.
§ 5. b) 1. Die geltende Gesetzgebung der größeren deutschen Staaten über die Zugehörigkeit des Jagdrechts.
§ 6. 2. Die geltende Gesetzgebung der größeren deutschen Staaten über die Stellung der Grundeigentümer bei der Ausübung der Jagdberechtigung, namentlich bei der Jagdverpachtung.
§ 7. c) Der Inhalt des Jagdrechts.
§ 8. B. Das Jagdrecht ist in der Regel ein Ausfluß des Eigentums am Grundstück.

Kapitel II.

§ 9. **Der Charakter des Jagdertrages.**

Kapitel III.

Der Charakter des Jagdpachtvertrages.

§ 10. a) Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Landesrecht bezüglich des Jagdpachtrechts. Allgemeines über den Jagdpachtvertrag.
§ 11. b) Der Gegenstand des Jagdpachtvertrages.
§ 12. c) Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
§ 13. Erlangt der Jagdpächter Sach- oder Rechtsbesitz?

Kapitel IV.

§ 14. **Kauf bricht Jagdpacht.**

Schluß.

§ 15. **Die Wertung des Ergebnisses.**

Literatur.

I. Zur Geschichte des Jagdrechts.

Dietrich aus dem Winkel: Handbuch für Jäger. 1808.
v. Brünneck: in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 4 (1892).
Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte. 1892/1906.
Carpzov: Jurisprudentia Forensis-Romano-Saxonica (Aufl. 1694).
Döbel: Jägerpraktika 1746.
Endres: in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 4 (1900) S. 1300 ff.
Endres: Geschichte des Jagdrechts im Forstwissenschaftl. Zentralblatt, 1901, S. 170.
v. Flemming: Der vollkommene deutsche Jäger. 1719.
Gaill: Practicarum observationum libri duo (Aufl. 1661).
Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer. 1828.
Hermens: Handbuch der Forst-, Jagd- und Fischereigesetzgebung auf dem linken Rheinufer. 1830.
v. Kreitmayr: Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum-Bavaricum Civilem 1758–1768.
Lauterbach: Collegium-Theoretico-Practicum. 1763–1765.
Riccius: Zuverlässiger Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. 1772.
Stryk: Usus Modernus Pandectarum 1735–37.
Stieglitz: Geschichtl. Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland. 1832.
Schwappach: Forst- und Jagdgeschichte in Deutschland. 1883.
Roth: Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. 1879.
v. Wächter: Das Jagdrecht und das Jagdvergehen. Leipzig 1868/69.
Wendt: Römisches Jagdrecht im Jahrb. für Dogmatik Bd. 19 S. 372 ff.

II. Systematische Darstellungen, Kommentare, Abhandlungen.

Affolter: Das Fruchtrecht. München 1911.
v. Anders: Das Jagd- und Fischereirecht. 1885.
Bauer: Die Jagdgesetze Preußens. I. Bd. 4. Aufl. 1909 (zitiert ohne nähere Angabe).
Bauer: Die Jagdgesetze Preußens. 3. Aufl. 1904 (zitiert mit Angabe der Auflage).
Bauer: Sammlung deutscher Jagdgesetze. 1896.
Bloch: in Zeitschrift für Rechtspflege 1906. S. 160.
v. Brünneck: in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 16, S. 182 ff.
v. Brünneck: im Archiv für zivile Praxis. Bd. 48, S. 80 ff.
v. Brünneck: in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 43, S. 90 ff.
Bruck: Jagd- und Vogelschutzgesetzgebung in Elsaß-Lothringen. 1907.
Buchka: Landesprivatrecht der Großherzogt. Mecklenburg-Schwerin-Strelitz. 1905.
Crome: System des Deutschen Bürg.-Rechts. Bd. 1–7.
Dalcke-Delius: Preußisches Jagdrecht. 5. Aufl. 1908.
Dorner-Seng: Badisches Landesprivatrecht. 1906.
Ebner: Das preußische Jagdrecht. Berlin 1908.
Foerster-Eccius: Preußisches Privatrecht. II. und III. Bd. 5. Aufl. 1887.
Frommhold: in Iherings Jahrbuch. Bd. 53, S. 188 ff.
Gauf-Fuchs-Wolf: Hessisches Landesprivatrecht. 1910.
Geib: Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz. 2. Aufl.
Haller: Die im Großherzogtum Hessen giltige Jagdgesetzgebung. 1884.
Hasenjäger: Beiträge zur Lehre vom Jagdpachtvertrag. Diss. Leipzig. 1908.

Hucho: Gesetz betr. die Ausübung der Jagd im Königreich Sachsen. 1896.
Huber: Die Jagdgesetze Elsaß-Lothringens. 1895.
Hampe: Das partikulare braunschweigische Privatrecht. 2. Aufl. 1901.
Josef: im Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 15, S. 272 über die juristische Natur der Wildbeute.
Kisch: Elsaß-Lothringisches Landesprivatrecht. 1905.
Kloss: Sächsisches Landesprivatrecht. 1904.
Kuby: Das Jagdrecht (Pfalz). 4. Aufl.
Lotze-Böhme: Sächsische Gesetze über Jagd und Fischerei. 3. Aufl. 1905.
Mandry: Das württembergische Privatrecht. 1901–1903.
Männer: Das Jagdrecht der Pfalz. 1892–1902.
Mardersteig: Das Jagdrecht des Großherzogtums Sachsen. 1908.
Pessler: Das Jagdrecht des Herzogtums Braunschweig. 1906–1908.
Nürck: Systematische Darstellung des in Elsaß-Lothringen geltenden bürgerlichen Rechts. 1901.
Oertmann: Bayerisches Landesprivatrecht. 1903.
v. Petrazyki: Die Lehre vom Einkommen. 1893–1895.
Pfaffrath-Grossmann: Das in Elsaß-Lothringen geltende Privatrecht. 1901.
Pfenningsdorf: Das Jagdrecht und der Eigentumserwerb an jagdbaren Tieren. nach gemeinem Recht. Rostock 1900.
Pollwein: Bayerisches Gesetz vom 30. März 1850 betr. die Ausübnng der Jagd. 7. Aufl. 1910.
Pollwein: in Zeitschrift für Jagdrecht. 1907, S. 23.
Rampacher: Das Jagd- und Fischereirecht im Königreich Württemberg. 1900, mit Nachträgen bis 1910.
Roth: Bayerisches Zivilrecht. 1871–1875.
Schenkel: Das badische Jagdrecht. 1886.
Schmidt: Die rechtliche Natur des Jagdpachtvertrages. Dissertation Breslau 1907.
Heinrich Schmitt: Der bayerische Jagdpachtvertrag. Dissertation Würzburg 1910.
Schollmeyer: Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse. 2. Aufl.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1–3. 6. (5. Aufl.).
Stelling: Hannovers Jagdrecht. 1896.
Stelling: Die hannoverschen Jagdgesetze in ihrer heutigen Gestalt. 1905.
Stobbe-Lehmann: Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl., 2. Bd.
Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. 1906.
Wirschinger: Das Jagdrecht im Königreich Bayern. 1902.
Zachariae-Crome: Französisches Zivilrecht. 8. Aufl.
Nagler: in Vergleichender Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. 8. 445.
Wurzer: in Gruchots Beiträgen 54, S. 354. Die Uebertragbarkeit des Jagdpachtrechts.

III. Zeitschriften.

Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von Kohler, Ring, Oertmann. Bd. 15, S. 272.
Deutsche Juristenzeitung. Berlin.
Juristische Wochenschrift. Berlin.
Das Recht. Hannover.
Zeitschrift für Jagdrecht, Jagdschutz und Jagdwissenschaft, herausgegeben von Ebner. 1907/1908 Berlin.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (München).

IV.

Die an den einschlagenden Stellen angeführten Quellen, Abhandlungen und Entscheidungen.

Einleitung.

§ 1.

1. Der Grundsatz des § 571 BGB.: „Kauf bricht nicht Miete."

Das Bürgerliche Gesetzbuch brachte für manche Teile seines Geltungsbereiches durch die Bestimmung des § 571 eine einschneidende Neuerung. Wenn der Vermieter das dem Mieter überlassene Grundstück an einen Dritten veräußert, tritt der Erwerber an die Stelle des Vermieters. Damit übernimmt er die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen des Vermieters.

Nach römischem und nach gemeinem Rechte war der Mieter dem Erwerber der Mietsache gegenüber nicht geschützt. Dies entsprach dem obligatorischen Charakter der Miete, der in jenen Rechten rein ausgebildet war. Dagegen bestimmte das preußische allgemeine Landrecht, nach dessen Grundsätzen das Recht des Mieters mit der Ueberlassung des Mietbesitzes dingliche Kraft erlangte, in Teil I Titel 21 § 358: „Durch einen freiwilligen Verkauf wird in den Rechten und Pflichten des Mieters oder Pächters nichts geändert." Vermittelnd zwischen diesen beiden Rechtsauffassungen stand das bayerische Gesetz,[1]) wonach der Mieter einer unbeweglichen Sache erst nach der Kündigung des Erwerbes unter Einhaltung der ortsüblichen Kündigungsfrist zur Räumung des Grundstücks verpflichtet war.

Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs war dem römischen Rechte gefolgt, hatte aber die Kündigungsfrist des bayerischen Rechtes übernommen. Diese Regelung stieß auf lebhaften Widerspruch. Sie hätte den Vertragsbruch begünstigt und die wichtigsten wirtschaftlichen Interessen gefährdet, zumal heutzutage die halbe Welt zur Miete wohnt und die wichtigsten gewerblichen Betriebe in gemieteten Räumen sich befinden.[2]) Die ganze Härte dieser Regelung tritt besonders dann hervor, wenn bei der Veräußerung die Mietsache dem Mieter bereits überlassen ist und er

[1]) Bayer. Landtagsabschied vom 18. II. 1871 § 21, zit. nach Staudinger II [2] zu § 571 BGB.

[2]) Crome: System II S. 563.

alsdann die Mietsache räumen muß. Landwirtschaft, Handel und Industrie hätten hierunter leiden müssen, da sie stets mit einer vorzeitigen Auflösung des Miet- oder Pachtverhältnisses hätten rechnen müssen. Hiergegen konnten sich die Betriebe nicht immer durch gegenteilige Vereinbarung schützen, da in der Regel der Mieter der wirtschaftlich schwächere Vertragsteil ist. Derartige Erwägungen und der lebhafte Widerspruch bestimmten die zweite Kommission (vgl. Prot. II, 137 ff.) zur Annahme des entgegengesetzten Grundsatzes, wie er in § 571 BGB. ausgesprochen ist. Im übrigen aber wurde, da der Meinungsstreit über die rechtliche Natur der Miete seit Cromes Abhandlung in Iherings Jahrbüchern Band 37 entschieden sein dürfte, an der rein obligatorischen Natur der Miete festgehalten.

Der Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miete", gilt nur für die Miete und die Pacht von Grundstücken, sofern sie dem Mieter überlassen sind. Mit dem Erwerb der Mietsache werden Erwerber und Mieter nach dem Mietvertrage und den etwaigen zwischenzeitlichen Veränderungen einander berechtigt und verpflichtet. Kraft Gesetzes tritt der Erwerber an die Stelle des Vermieters und übernimmt dessen vertragliche Rechte und Pflichten, da mit der Ueberlassung der Mietsache an den Mieter aus dem einfachen obligatorischen Verhältnis eine Zustandsobligation geworden ist und mit dem Eintritt des Erwerbes in diesen Zustand für ihn und den Mieter die Rechtsverhältnisse entstehen, wie sie zur Zeit des Eigentumsüberganges zwischen Vermieter und Mieter bestanden haben.[1]) Der Vermieter scheidet aus dem Mietverhältnis aus; nur aus Billigkeitsgründen sind einzelne, für die vorliegende Abhandlung nicht einschlagende Beschränkungen getroffen.

§ 2.

2. Das Thema und der Gang der Untersuchung.

Gilt der Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs: „Kauf bricht nicht Miete," auch für den Jagdpachtvertrag? Wenn A an B die Jagdberechtigung[2]) auf mehrere Jahre zur Ausübung verpachtet und während der Dauer des Pachtvertrages die Grundstücke an C verkauft, ohne nähere auf die Jagdpacht sich beziehende Bestimmungen zu treffen, tritt C dann in den zwischen A und B geschlossenen Vertrag ein, wird C durch den Vertrag gebunden? Hierüber sind die Ansichten geteilt. Namhafte Autoren und die höheren Gerichte stehen sich gegenüber. Sie kommen zu den gegen-

[1]) Schollmeyer: S. 51 ff.; Crome: II S. 565[16], 7, 8; Dernburg § 222.
[2]) Zur Terminologie siehe § 3 der Abhandlung.

teiligen Ansichten, da sie die grundlegende Frage nach der rechtlichen Natur und nach dem Gegenstand des Jagdpachtvertrages verschieden beantworten. Manche sehen das Grundstück, auf dem die Jagd ausgeübt wird, oder das Wild, das nach ihrer Ansicht, wenn der Jagdberechtigte es sich aneignet, eine Ausbeute des Grundstücks ist, als Gegenstand des Jagdpachtvertrages an. Andere sind der Meinung, das Jagdrecht werde verpachtet. Eine dritte Gruppe bezeichnet die Ausübung der Jagdberechtigung als Vertragsgegenstand. Bei der Begründung ihrer Ansichten treten wiederum Meinungsverschiedenheiten über den Charakter des Jagdrechts und der Wildbeute hervor. Nur dann, wenn man zu diesen beiden Punkten Stellung genommen hat, läßt sich die Frage nach dem Gegenstand und weiterhin die Frage nach der rechtlichen Natur des Jagdpachtvertrages beantworten. Es ist daher zunächst der Charakter des Jagdrechts darzulegen, der sich aus der Geschichte des Jagdrechts, aus der geltenden Gesetzgebung der größeren deutschen Staaten über die Zugehörigkeit des Jagdrechts und über die Stellung der Grundeigentümer bei der Ausübung der Jagdberechtigung, namentlich bei der Jagdverpachtung und aus dem Inhalt des Jagdrechts sich ergibt. — Vorher ist aber noch ein kurzes Eingehen auf die für einzelne Begriffe zu wählende Terminologie geboten.

§ 3.

3. Terminologisches.

Mit Recht leitet Ebner den § 6 der systematischen Darstellung seines „Preußischen Jagdrechts" mit dem Satze ein: „Die wichtigsten und grundlegenden Begriffe im Jagdrecht sind noch nicht zur Klärung gekommen." Ebensowenig gibt es im Jagdrecht eine einheitliche Terminologie; vielmehr werden die inhaltlich verschiedensten Begriffe wie Jagd, Jagdrecht, Jagdausübung, Ausübung der Jagdberechtigung willkürlich angewandt und mit einander vertauscht, wodurch die im Jagdrecht herrschende Unklarheit noch vergrößert wird. In letzter Zeit haben Ebner und Frommhold eine Klärung der Terminologie erstrebt. Aber auch bei ihnen zeigen sich erhebliche Abweichungen.

Ebners Terminologie erscheint richtig, und es ist sich deswegen ihr anzuschließen. „Jagd" im engeren Sinne bedeutet das Jagen, das Nachstellen, „Jagd" im weiteren Sinne das Jagdwesen. Mit „Jagdrecht" im objektiven Sinne werden die das Jagdwesen und die die Jagd im engeren Sinne regelnden Vorschriften, die Rechtsnormen bezeichnet. Die hierauf beruhenden Befugnisse bilden das Jagdrecht im subjektiven Sinne, die „Jagdberechtigung".

Die „Jagdausübung“ umfaßt das Aufsuchen, Nachstellen und Verfolgen des Wildes zum Zwecke des Erjagens; die Aneignungsabsicht ist hierzu nicht erforderlich, wie das preußische Kammergericht für wesentlich erachtet. (Urteil vom 21. III. 1907 in Zeitschrift für Jagdrecht 1907 S. 165; Recht 11 S. 784.) Auch das Verfolgen des Wildes zum Vergnügen und zum Zwecke der Abwendung von Wildschaden ist Jagdausübung. Von der Jagdausübung schlechthin ist die „Ausübung der Jagdberechtigung“ begrifflich und rechtlich zu trennen. Führt man diese Unterscheidung richtig durch, so lassen sich die Zweifelsfragen nach dem Eigentumsrecht am erlegten Wilde unschwer lösen.

Da aber die Rechtsordnungen der deutschen Staaten die Ausübung der in der Jagdberechtigung liegenden Befugnisse von gewissen im Interesse der öffentlichen Ordnung wie aus wirtschaftlichen Erwägungen gebotenen Voraussetzungen abhängig machen, die mit der Jagdberechtigung zwar zusammenfallen können, in der Regel aber nicht zusammentreffen, muß die Befugnis zur Ausübung der Jagdberechtigung, das „Jagdausübungsrecht“, von der Jagdberechtigung begrifflich getrennt werden. Man unterscheidet auch allgemein Jagdrecht und Jagdausübungsrecht. Ebner nennt diese Unterscheidung unzutreffend, da für die Grundstücke nicht ein eigenes Jagdausübungsrecht geschaffen, sondern bestimmten Grundstücken lediglich die Befugnis zur Ausübung der Jagdberechtigung entzogen sei. Hierbei läßt Ebner unbeachtet, daß die Befugnis zur Ausübung der Jagdberechtigung außer von dinglichen auch von persönlichen Erfordernissen abhängig gemacht ist. Für Elsaß-Lothringen ist die Annahme eines besonderen Jagdausübungsrechtes geboten, da es hier nicht grundsätzlich mit dem Grundeigentum und der Jagdberechtigung verbunden ist. Prinzipiell ist es dort dem Grundeigentümer entzogen. Der Eigentümer eines bestimmten Areals muß es sich durch eine schriftliche Erklärung an den Bürgermeister besonders vorbehalten.

Der hier vertretene Standpunkt stimmt auch mit den übrigen in der Literatur sich findenden Ansichten fast ausnahmslos überein. Das Jagdausübungsrecht mit dem im Vorstehenden bezeichneten Inhalt ist öffentliches Recht, da seine Voraussetzungen vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte aus gefordert werden.

Außerdem kommt dem Begriffe „Jagdausübungsrecht“ noch eine zweite Bedeutung zu, das vertraglich begründete Recht zur Ausübung der Jagdberechtigung. Dieses Jagdausübungsrecht gehört dem Zivilrechte an.

Abhandlung.

Kap. I.

Der Charakter des Jagdrechts.

§ 4.

A. a. Die Geschichte des Jagdrechts.

Ein Jagdrecht im Sinne eines ausschließlichen Aneignungsrechtes war dem römischen Rechte nach den Quellenstellen § 12 J. 2,1; l. 1 § 1; l. 3 pr. und § 1 D. 41, 1 sowie l. 13 § 7 D. 47, 10, unbekannt. Hingegen war das Jagdrecht nach älterem deutschen Recht ein Ausfluß des Grundeigentums. Es stand auf dem Privateigentum dem Eigentümer, in der gemeinen Mark den Markgenossen zu. Doch traten durch die Einforstungen der fränkischen Könige, die Ausbildung der dinglichen Abhängigkeitsverhältnisse und die Entwicklung der Landeshoheit hierin insofern Aenderungen ein, als die Grundeigentümer und die Markgenossen in ihrem Jagdrecht beschränkt wurden. Seit dem 16. Jahrhundert entwickelte sich in den meisten deutschen Ländern das landesherrliche Jagdregal.

Von den Juristen des 16. Jahrhunderts behauptet Andreas Gaill die Regalität des Jagdrechts nicht schlechthin, sondern schreibt in Uebereinstimmung mit Zasius' Ansicht in observ. 68 § 10 . .„iure feudorum et variis statutis aut privilegiis libertas venandi in proprio popularibus immo etiam quandoque Nobilibus interdicta sit. Immo nonnulli volunt, statuta contra ius gentium et libertatem venandi facta non valere. Sed ego valere quidem admitto dummodo moderata et innoxia sit venatio." Jedoch ist dies nach Gaill nur die Ausnahme. Wo es aber ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden gibt, ist es eine Regalservitut, die „castro vel villae debetur". Die Jagdberechtigung wird wie andere Servituten begründet und genießt auch denselben Rechtsschutz. (obs. 66.)

Zu Carpzov's Zeiten war die Anschauung von der Regalität des Jagdrechts schon mehr verbreitet. Dieser Rechtslehrer vertritt den Standpunkt,[1]) wobei er sich auf Gaills Zeitgenossen

[1]) Pars III const. 32 def. 17 § 4 ff. in Jurisprudentia.

Modestinus Pistorius beruft, daß das Jagdrecht und dessen Ausübung nur den Landesherren zustehe. Den Untertanen sei das Jagdrecht auch auf ihrem Grundeigentum genommen. Es sei nichts offenbarer, wenn man bei klarem Lichte nicht die Augen verschließen wolle, als daß die Jagden heute zu den Regalien gezählt würden. In der constitutio de regalibus sei das Jagdrecht allerdings nicht aufgeführt, auch sei es nicht, wie andere Schriftsteller behaupten, in dem Begriffe: „piscationum redditus" enthalten; aber die italienischen Städte hätten, sofern das Jagdregal verjährt sei, es dem Könige zurückgewährt. Deswegen seien die Könige und die Landesherren allein jagdberechtigt. Nur wem das Jagdrecht ausdrücklich verliehen sei, dürfe auf seinem Eigentum die Jagd ausüben. Im Zweifel sei die Jagd mehr mit dem Territorium als mit der Gerichtsbarkeit verknüpft. Bei einer einfachen Erlaubnis sei nur die niedere, nicht aber die hohe Jagd gestattet.

Carpzov's Ansicht von der Regalität des Jagdrechts teilen Lauterbach und Stryk. Die das Jagdrecht betreffenden Bestimmungen des ius naturale, des ius gentium und des ius civile sind nach Lauterbachs Meinung (lib. 41 tit. 1 § 21 ff.) „hodie generali fere consuetudine" geändert worden. Die Landesherren legen sich das Jagdrecht als Regal auf Grund ihrer Landeshoheit bei. Das Jagdrecht wird auch allgemein zu den Regalien gezählt. Hiezu sind die Landesherren berechtigt; denn: „Et quamvis Lex Civilis non possit prohibere, quod Ius Naturae praecipit, potest tamen hanc naturalem libertatem circumscribere. Nam ius Naturae proprie ita dictum versatur circa ea, quae intrinfece et moraliter honesta et turpia sunt, ab eoque vel praecipiuntur vel prohibentur; et sic libertas venandi non est iuris praeceptivi, sed tantum permissivi, quod secundum rerum statum mutationibus est obnoxium, et per Principem juste prohiberi potest."

Nach der Ansicht von Samuel Stryk kann wegen der Regalität des Jagdrechts ein Privater nur mit landesherrlicher Erlaubnis die Jagd bei Vermeidung von Strafen auf seinem Grundeigentum ausüben. (lib. 41 tit. 1 § 3.) Im übrigen dürfen Private nur schädliche Tiere einfangen. Unter den schädlichen Tieren nehmen die Eber eine Sonderstellung ein. Die Jagd auf Eber ist in manchen Gegenden den Privaten verboten, in anderen Gegenden ist sie ihnen gestattet; jedoch müssen die erlegten Wildschweine an den Jagdberechtigten, oft gegen eine bestimmte Prämie, abgeliefert werden. — Die von den Landesherren gewährten Jagdvergünstigungen sind enge auszulegen, während sonst die landesherrlichen Vergünstigungen die weiteste Auslegung zulassen.

Die Regalität des Jagdrechts wurde im Geltungsbereiche des Bayerischen Landrechts durch die Erklärung der Landesfreiheit von 1516 („vom Waidwerch"), die erneuerten Landesfreiheitserklärungen von 1553 und 1616 sowie durch das Bayerische Landrecht von 1616[1]) und 1758 gesetzlich anerkannt. Nur die hohe Jagd ist den Landesherren unbedingt vorbehalten; dagegen ist die niedere Jagd, das „Reißgejaid", den bevorrechtigten Ständen gestattet. Hierüber sagt v. Kreitmayr in den Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Teil 2 Kap. 3 unter 3 gegen Ende: „Das ius venandi wird hier ebenfalls anderergestalten nicht als pro Regali angesehen, und in verschiedenen General-Mandaten, am ersten aber in dem vom 19. Juni 1673 also genannt. Quo iure vel titulo die Landesherrn das ius venandi mit Ausschluß der Untertanen haben an sich ziehen und ein Regale daraus machen können, ist unter den Authoribus . . . nicht ausgemacht."

Ueber den Erwerb des Jagdrechts sagt v. Kreitmayr: „Fürsten, Stände und Unmittelbare des Reichs erlangen das Ius venandi . . . . in ihren eigenen Landen mittels der Landeshoheit, welcher das Jagd-Regale oberstandenermassen anhangt. Auf fremden Territorio wird solches zwar auch öfters bald mitbald ohne den Territorial-Herrn von denen benachbarten Ständen acquiriert, jedoch nicht iure vel titulo superioritatis, sondern expacto, praescriptione, und sonst auf Art und Weis, wie man dergleichen jura vel servitutes juris publici in fremden Territoriis zu erlangen pflegt, auch niemals anders als salvo iure territoriali, und soweit solches neben dem Jagdrecht wohl bestehen kann. Mediati erlangen das Jagd-Recht sowohl hier als anderer Orten, wo selbes für ein Regale geachtet wird, nur entweder per concessionem expressam vel tacitam principis, und zwar nur dem exercitum nach, während das „Regale" selbst bei der Landsherrschaft allzeit verbleibt. Den Mediati kann das Jagdrecht auch mittelbarerweis, entweder mittels einer Person oder Sache, verliehen werden. . . Das ius venandi wird mehr pro re personali als reali geachtet"; deswegen ist die „verneinte Real- oder Erb-Jagd besonders" nachzuweisen. Auch kann man nicht „in dubio die Jagden in fundis alienis für ein Servitut, und ex hoc capite für ein Annexum angeben."

Unter 11 spricht v. Kreitmayr davon, wer jagdberechtigt ist. „An offenen Orten, wo freie Pirsch ist, jagt jedermann. . . . An gesperrten Orten gebührt die Jagd . . . dem Landesherrn in capite liberi und all jenen, welchen es entweder lege vel concessione generali aut speciali von ihm vergönnt ist. Hier zu

[1]) Gejaidsordnung von 1616; vgl. auch Endres: Geschichte S. 170 ff.

Lande ist die niedere und kleinere Jagdbarkeit nicht nur dem Adel, sondern auch der Geistlichkeit . . ., wie nicht weniger den alten Bürgerlichen Geschlechten . . . beygelegt. Der hohen Jagdbarkeit haben sich zwar auch sehr viele, sowohl von geistlich- als weltlichen Ständen, jedoch nicht durch die Bank, sondern nur in Kraft sonderbarer Freyheiten und Concessionen, und zwar teils erb- und eigenthumlich, teils nur Bitt- und Gnaden- oder Pacht- und anderweis zu erfreuen."

Das bayerische Edikt vom 28. Juli 1808 erkannte in § 67 das Jagdrecht der Gutsherrn nach Maßgabe des bisherigen Herkommens an. § 67 ging in die Verfassungsurkunde von 1818 über und bildete von da ab die Grundlage. Fortab wurde das Jagdrecht, wo dies hergebracht war, zu den gutsherrlichen Rechten gerechnet; im übrigen blieb es Regal.[1])

Auch in den preußischen Gebieten war das Jagdrecht zum Regal geworden. Dies galt nur für die hohe Jagd. Bei der Kodifikation des allgemeinen Landrechts wurde aber das Jagdrecht allgemein zum Regal erklärt (Teil II Tit. 16 §§ 30 ff.), da hierbei der Entwicklung gefolgt wurde, die das Jagdrecht in Schlesien genommen hatte.[2]) Bei der subsidiären Natur des Landrechts kamen in erster Linie die Provinzialgesetze und Statuten in Betracht, wonach das Jagdregal sich nur auf die hohe Jagd erstreckte.

Die Anschauung von der Regalität des Jagdrechts fand keinen Eingang in die beiden Mecklenburg, in Württemberg, in das Bistum Münster und in einzelne Teile Badens. Ob sich auch in den hannoverschen Ländern das Jagdregal entwickelt hat, ist streitig. Bilderbeck verneint dies in seinem Werke: „Gründliche Deduktion gegen die vermeintlichen Regalitäten der Jagden" (1725), während Lübbe das Jagdregal in der „Gründlichen Bewährung . . ." (1731) verteidigt.

§ 5.

A. b. 1. **Die geltende Gesetzgebung der größeren deutschen Staaten über die Zugehörigkeit des Jagdrechts.**

Die Regelung des Jagdrechts gehört zur Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung. Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt aber im Wesentlichen die Vorschriften des landesgesetzlich geregelten Jagdrechts unberührt, da bei der Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse und der geschichtlichen Entwicklung eine einheitliche Regelung für das Reich nicht angebracht erschien. Nur das Aneignungsrecht

[1]) vgl. Roth: Bayer. Civilrecht in Bd. III § 281.
[2]) vgl. von Brünneck in Conrads Wörterbuch S. 549; Dalcke-Delins S. 2

und der Wildschadenersatz sind von der Reichsgesetzgebung geregelt. Reichen die landesherrlichen Bestimmungen nicht aus, so sind die Rechtsnormen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Ergänzung heranzuziehen. Soweit die landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten sind, kann die Landesgesetzgebung gemäß den Art. 69, 3 EG. BGB. das Jagdrecht im Rahmen der durch die Reichsgesetzgebung gezogenen Grenzen fortbilden. Deswegen ist die Frage nach der Zugehörigkeit des Jagdrechts und nach der Stellung der Grundeigentümer bei der Ausübung des Jagdrechts aus den landesrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen.

Das geltende Jagdrecht fast der sämtlichen deutschen Staaten beruht auf den Ideen, die die große französische Revolution herbeigeführt haben. Sie hat nicht nur in Frankreich, sondern im Laufe der Zeit auch in den meisten deutschen Staaten einen vollen Umschwung in der Entwicklung des Jagdrechts gezeitigt. Ihre Anschauung von dem Charakter des Jagdrechts drang allmählich auch in die deutschen Länder ein und führte hier zu der Auffassung von der Rechtsnatur des Jagdrechts, wie sie sich in den geltenden Gesetzen der Einzelstaaten mit Ausnahme von denen der beiden Mecklenburg ausgesprochen findet. Um ein klareres Bild über den Charakter des jetzigen Jagdrechts zu gewinnen, bedarf es daher einer kurzen Darlegung, in welcher Weise die französische Revolution das Jagdrecht in Frankreich weiterbildete und wie sich diese Entwicklung der Gesetzgebung der deutschen Staaten mitteilte. Um so mehr ist ein Eingehen auf das französische Jagdrecht geboten, als deutsche Gebiete zu jener Zeit zu Frankreich gehörten, für die zum Teil noch heute die französische Gesetzgebung maßgebend ist.

Auch im Gebiete des heutigen Frankreichs galt bis zur ersten Hälfte des Mittelalters der Grundsatz, daß das Jagdrecht ein Ausfluß aus dem Eigentumsrecht am Grundstück sei. Dieser Grundsatz wurde mit der Ausbildung der Lehnsverfassung immer mehr eingeschränkt, sodaß schließlich die Anschauung herrschend wurde, daß das Jagdrecht ein mit der Lehnsherrschaft verbundenes Recht sei. Mit der Erstarkung der Macht des Königtums, die die Entwicklung des französischen Staatswesens zum Einheitsstaate herbeiführte, trat die Auffassung in den Vordergrund, daß das Jagdrecht allein dem König als dem Souverän zustehe, der es an andere nach Belieben verleihen könne. Diese Entwicklung spiegelt sich namentlich in der Ordonnanz Ludwigs XIV. vom 13. August 1669 (Art. 13, 14, 15, 26) wieder.[1]) Danach hatten, abgesehen von den königlichen Jagdrevieren und deren Umgegend nur die Träger von Lehnsherrschaft ein unbeschränktes Jagdrecht. Adlige ohne Lehnsherr-

[1]) Mitgeteilt in Hermes: S. 1; in Huber; siehe auch Kisch S. 597.

schaften durften auf fremden Grundstücken nur mit Genehmigung des Eigentümers jagen. Dagegen war den Bürgerlichen, gleichviel, ob sie Grundeigentum hatten oder nicht, sofern sie keine Lehnsherrschaft besaßen, die Jagd unter schweren Strafen verboten. Außerdem hatten noch die Träger der hohen Gerichtsbarkeit ein beschränktes Jagdrecht.

Die mit dem Jagdrecht der Lehnsherren verbundenen Fronden, der von dem übermäßig gehegten Wilde angerichtete Schaden, wofür nur selten ein entsprechender Ersatz geleistet wurde, sowie die schonungslose Art und Weise der Jagdausübung machten das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden bei den bürgerlichen und bäuerlichen Grundeigentümern verhaßt. Es fiel daher von den Privilegien aus feudaler Zeit als eines der ersten der Revolutionsbewegung zum Opfer. Seine Aufhebung wurde durch die Dekrete der Nationalversammlung vom 4., 5., 7., 8. und 11. August 1789 beschlossen und durch Gesetz vom 3. November 1789 bestätigt. Die Lehnsherrschaft ist fortab gänzlich vernichtet. Jeder Eigentümer ist auf seinem Grundbesitze jagdberechtigt. Er ist auch der Träger der Ausübung der Jagdberechtigung. Hierbei ist er nur den im öffentlichen Interesse erlassenen Polizeivorschriften unterworfen, namentlich den zur Schonung der Feldfrüchte erlassenen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1790. Dieser Zustand ist auch in Art. 715 Code civil vorausgesetzt. In der Folge wurde die Ausübung der Jagdberechtigung beschränkt und von gewissen Erfordernissen abhängig gemacht, wie sie sich im Dekret vom 11. Juli 1810, vom 4. Mai 1812 und vom 3. Mai 1844 finden. Für die Jagdpacht waren die Vorschriften der Art. 1714, 1719, 1763 und 1833 Code civil maßgebend.

Das Dekret vom 4. August 1789 und das Gesetz vom 30. April 1790 sind durch die Bekanntmachung des Regierungskommissionärs vom 6. germ. VI (26. März 1798) auf die vier neuen Departements am Rheine ausgedehnt worden. Für die rheinpreußischen Gebiete und für Elsaß-Lothringen sind diese Bestimmungen außer Kraft gesetzt; das Dekret gilt noch für die bayerische Pfalz und die Provinz Rheinhessen des Großherzogtums Hessen. Daher ist auch heute noch für die Frage nach der Zugehörigkeit des Jagdrechts in Rheinhessen und in der Pfalz das Dekret vom 4. August 1789 maßgebend. Der Artikel 3 besagt über die Zugehörigkeit des Jagdrechts in dem für die vier Departements veröffentlichten Auszug: „Le droit exclusif de la chasse et des garennes ouvertes est pareillement aboli; tout proprietaire a le droit détruire et faire détruire, seulement sur ses possessions, toute espèce de gibier, sauf à se conformer aux lois de police qui pourront etre faites relativements à la sureté publique.“ Die folgenden Gesetze wie

auch die noch heute in Rheinhessen und der Pfalz geltende Verordnung der k. k. österreichischen und k. bayerischen Landes-Administrations-Kommission vom 21. Dezember 1815, die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend, haben nichts an dem in der mitgeteilten Gesetzesbestimmung enthaltenen Grundsatz, daß der Eigentümer auf seinem Grund und Boden ausschließlich jagdberechtigt sei, geändert. Sie geben lediglich jagdpolizeiliche Vorschriften über die Ausübung der Jagdberechtigung, ohne dem Jagdrecht selbst einen anderen Charakter geben zu wollen.

Die französische Gesetzgebung über das Jagdrecht wurde in der Folge das Vorbild für die Gesetzgebung der meisten deutschen Staaten. Die „deutsche konstituierende National-Versammlung" beschloß die Beseitigung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und erklärte den Grundeigentümer zum Träger des Jagdrechts, wie es das bayerische Gesetz vom 4. VI. 1848 bereits angeordnet hatte. Das Ergebnis der Verhandlungen ist in den am 27. Dezember 1848 beschlossenen „Grundrechten des deutschen Volkes" niedergelegt. Im Art. 8 § 37 der Grundrechte heißt es: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, wenn sie erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das weitere zu bestimmen. Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Gerechtigkeit bestellt werden." (Stobbe-Lehmann: Handb. d. D. Privatrechts 3. Aufl. II. Band § 127 Note 34.)

Gelangten die Grundrechte auch nur in den wenigsten Staaten zur Durchführung, so wurden sie dennoch ein wichtiges Glied in der Kette der Bestrebungen zur Befreiung des Grund und Bodens von fremden Rechten. Ihre Bedeutung besteht darin, daß sie zur Richtschnur für die einsetzende Landesgesetzgebung wurden, die dem Drängen des Volkes nicht mehr zu widerstehen vermochte und daher zur Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grundeigentum schreiten mußte. Fast in allen deutschen Staaten wurde der Grundeigentümer zum Träger des Jagdrechts; eine dauernde Trennung der Jagdberechtigung vom Grundeigentum war fürderhin nichtig.

Diesen Rechtszustand geben die geltenden Gesetze der meisten deutschen Staaten wieder. Nur vereinzelt bestehen abweichende Vorschriften über die Zugehörigkeit des Jagdrechts. Das für das

bayerische rechtsrheinische Gebiet geltende Gesetz vom 30. März 1850, das württembergische Gesetz vom 27. Oktober 1855 und das badische Gesetz vom 2. Dezember 1850 enthalten wie die Grundrechte die Bestimmung: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden." Andere Landesgesetze wählen einen abweichenden Wortlaut. Sie stellen den Satz voran: „Das Jagdrecht steht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu." Mit dieser oder einer ähnlichen Wendung sprechen sich die preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907, das hannoversche Gesetz vom 29. Juli 1850, die hohenzollernsche Jagdordnung vom 10. März 1902 und das elsaß-lothringische Gesetz vom 7. Februar 1881 aus. Art. 1 Abs. 1 des für das Großherzogtum Hessen mit Ausnahme von Rheinhessen geltenden Gesetzes vom 26. Juli 1848 bestimmt: „Die bisher bestandenen Jagdberechtigungen sind aufgehoben; die Befugnis zur Ausübung der Jagd geht . . . auf die Grundeigentümer über. Das braunschweigische Gesetz vom 8. September 1848 bestimmt in § 1: „Das Jagdrecht auf fremden Grundstücken wird . . . . aufgehoben. Neue Jagdberechtigungen auf fremden Grundstücken können nicht erworben werden." Es enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Zugehörigkeit des Jagdrechtes.

Eine Sonderstellung nehmen die in den beiden Mecklenburg und teilweise die im Königreich Sachsen und in Hannover geltenden Jagdgesetze ein. Hier finden sich Bestimmungen über die Zugehörigkeit des Jagdrechts, die von den übrigen landesgesetzlichen Vorschriften vollständig abweichen.

In den beiden Mecklenburg ist es nicht zur Ausbildung des Jagd-Regals gekommen. Das Jagdrecht war hier mit dem echten Eigentum verbunden. Diesen Zustand beseitigte das Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849, das das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufhob. Jedoch wurde das Staatsgrundgesetz durch den auf die Beschwerde der Ritterschaft ergangenen schiedsrichterlichen Rechtsspruch aufgehoben und infolgedessen das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wiederhergestellt. Daher ist das Jagdrecht gegenwärtig wieder mit dem echten, mit öffentlich rechtlichen Befugnissen ausgestatteten Grundeigentum verbunden. Daraus ergibt sich der folgende Rechtszustand:

Im großherzoglichen Domänium ist ausschließlich der Landesherr jagdberechtigt. In Mecklenburg-Schwerin ist der Landesherr weiterhin in den Feldmarken der Städte jagdberechtigt, die auf landesherrlichem Boden gegründet worden sind und in deren Feldmark der Landesherr sich das Jagdrecht vorbehalten hat. Endlich ist daselbst dem Landesherrn bei 31 Rittergütern „die Jagd auf den Hirsch und seine Art" vorbehalten. In Mecklenburg-Strelitz

ist der Landesherr in den städtischen Feldmarken mit Ausnahme der der Städte Neubrandenburg, Friedland und Woldegk jagdberechtigt.

In der Ritterschaft, die aus den landtagsfähigen Rittergütern (c. 1200) gebildet wird, sind die Gutsherren jagdberechtigt und zwar auf den Allodialgütern die Eigentümer, auf den Lehngütern der Vasall, die Erbjungfer oder die Wittumsbesitzerin.

In den städtischen Gebieten der Landschaft, die von den Seestädten Rostock und Wismar sowie von 47 Landstädten gebildet wird, ist die Stadt jagdberechtigt.

Die Kirchen und Pfarreien sind auf ihren Besitzungen jagdberechtigt, wenn sie das Jagdrecht durch einen Titel erworben haben. Im übrigen steht das Jagdrecht dem Grundherrn der Feldmark zu.

Auf den Klosterbesitzungen ist die Gesamtheit der klosterberechtigten Landstände als Grundherren jagdberechtigt.

Im Königreich Sachsen, wo das Jagdrecht ein Regal war, in zahlreichen Fällen aber von Privaten durch landesherrliche Verleihung und unvordenkliche Verjährung erworben war, wurden am 2. März 1849 die „Grundrechte des deutschen Volkes" verkündet und erlangten damit Gesetzeskraft. Gemäß Art. 8 § 37 der Grundrechte wurde die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, soweit sie nicht durch lästigen, mit dem Grundeigentümer selbst abgeschlossenen Vertrag erworben worden war, ohne Entschädigung aufgehoben. Die bisherigen Jagdberechtigten, die „Altberechtigten", wurden hiedurch in ihren Rechten empfindlich verletzt. Das Gesetz vom 22. Mai 1851 hob nun zwar die Grundrechte wieder auf, hielt aber die Bestimmungen des Art. 8 § 37 der Grundrechte aufrecht. Dagegen traf das Gesetz vom 25. November 1858 zugunsten der Altberechtigten abändernde Vorschriften. Demnach mußten die „Neuberechtigten", die Grundeigentümer, die gemäß Art. 8 § 37 der Grundrechte die Jagdberechtigung erlangt hatten, dulden, daß gegen eine vom Staate ihnen zu gewährende Entschädigung auf den innerhalb einer bestimmten Frist gestellten Antrag der Altberechtigten deren frühere Jagdgerechtigkeiten wiederhergestellt wurden. Gleichzeitig wurden aber die sämtlichen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden und zwar auch die neu begründeten auf den einseitigen Antrag der Grundeigentümer für ablösbar erklärt und die Bestellung neuer Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grundeigentum verboten. In vielen Fällen haben die Altberechtigten die Neubegründung ihrer Jagdgerechtigkeit gefordert; in allerdings weniger zahlreichen Fällen sind die wiederhergestellten Jagdgerechtigkeiten abgelöst worden. Wo aber die Altberechtigten die Wiederherstellung der Jagdgerechtigkeiten nicht beantragt haben

oder soweit die wiederhergestellten Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden abgelöst worden sind, ist es bei dem durch Art. 3 § 37 der Grundrechte geschaffenen Rechtszustand geblieben. Demnach gehören zu den Altberechtigten die Eigentümer von Grundstücken, denen das Jagdrecht vor dem 2. März 1849 auf ihrem Eigentum zustand und diejenigen, denen bei Ausführung des Gesetzes vom 25. November 1858 die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden zurückgegeben worden ist, ohne seitdem abgelöst worden zu sein.

An diese Entwicklung knüpft das geltende Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. Dezember 1864 an. Der grundlegende § 1 Abs. 1 bestimmt: „Das Jagdrecht ist mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn bei Ausführung des Gesetzes vom 25. November 1858 die Jagd auf fremdem Grund und Boden zurückgegeben worden ist, ohne abgelöst worden zu sein, Ausfluß des Grundeigentums."

Das hannoversche Jagdgesetz vom 29. Juli 1850 enthält die Vorschrift: „Jedem Grundeigentümer — auch dem mit erblichem Nutzungsrechte versehenen Besitzer (dominus utilis) unter Ausschluß des Obereigentümers (dominus directus) — steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu." Hiervon macht jedoch die hannoversche Jagdordnung vom 11. März 1859 einige Ausnahmen. Sie läßt die Bürgerjagd, die Freijagd und die freie Wasservögeljagd bestehen. Die innerhalb der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücke der Stadt, der Bürger und der städtischen Einwohner bilden einen Bürgerjagdbezirk, in dem das Jagdrecht der Stadt zusteht. Voraussetzung ist, daß Magistrat und Bürgervorsteher die Fortdauer dieses bei Erlaß der Jagdordnung bestehenden Rechtes beschlossen haben. Die Wiedereinführung der Bürgerjagd, wo sie zeitweilig aufgehoben war, ist nach dem Gesetze unstatthaft, da der Gesetzgeber keineswegs beabsichtigt hat, diesen anormalen Zustand verewigen zu wollen.[1]) Die Bürgerjagd besteht nach Drop nur in der Stadt Hannover, nach Stelling nur in Einbeck (auch Johon: Bd. 15 S. 305) und in Stade. Die Freijagd knüpft an die freie Pirsch des früheren deutschen Jagdrechts an; sie kommt noch in den Feldmarken vor, in denen sie vor Erlaß des Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850 bestand. Entweder ist die Jagd völlig freigegeben, oder das Jagdrecht steht nur den in der Feldmark beteiligten Grundeigentümern oder einzelnen Klassen von ihnen zu. Die Freijagd kann jedoch für jede Feldmark durch Mehrheitsbeschluß der in der Feldmark beteiligten Grundeigentümer, wobei die Stimmen nach der Größe des Grundeigentums berechnet werden und der Beschluß der Erschienenen die ordnungsmäßig Geladenen

[1]) Bauer: 3. Aufl. S. 341.

im Falle ihres Nichterscheinens bindet, aufgehoben werden.[1]) In Ostfriesland darf jedermann am Strande der See, an den Ufern der Ströme Ems und Leda, auf dem Großen Meere, der Hiewe und dem Loppersumer Meere Wildenten, Gänse und Schwäne wie auch sonstige wilde Wasservögel schießen und fangen.

Somit steht nach der geltenden Gesetzgebung dem Grundeigentümer die Jagdberechtigung auf seinem Grundbesitz fast ausnahmslos zu. Demgegenüber treten die auf fremdem Grund und Boden bestehenden Jagdrechte zurück. Nach Heinrich Schmitt S. 2 besteht es noch auf 3 Prozent des deutschen Areals; auf 71 Prozent wurde es ohne jede Entschädigung aufgehoben, für 11 Prozent wurde eine solche gewährt.

§ 6.

A. b. 2. **Die geltende Gesetzgebung der größeren deutschen Staaten über die Stellung der Grundeigentümer bei der Ausübung der Jagdberechtigung, namentlich bei der Jagdverpachtung.**

Wenn auch nach den vorstehenden Landesrechten das Jagdrecht durchweg dem Grundeigentümer zusteht, so ist ihm aus polizeilichen Gründen die Ausübung der Jagdberechtigung doch in vielen Fällen entzogen. Dürfte jeder Eigentümer seine Jagdberechtigung ausüben, so würde dies in Gegenden mit zersplittertem Grundbesitz die öffentliche Sicherheit gefährden. Eine pflegliche Behandlung der Jagden wäre nicht denkbar. Die Vernichtung des Wildstandes, das Ueberhandnehmen der Wilddieberei und sonstige Eingriffe Dritter in das Jagdrecht anderer ständen zu befürchten. Derartige Mißstände sind in der Zeit, wo der Eigentümer die Jagdberechtigung unbeschränkt ausüben durfte, zu Tage getreten und haben schließlich dazu geführt, daß die Landesgesetze die Ausübung der dem Eigentümer verbleibenden Jagdberechtigung von gewissen Erfordernissen abhängig machten. Die Erfordernisse sind persönlicher und dinglicher Art. Die dinglichen treten mehr in den Vordergrund. Das Grundeigentum muß eine bestimmte Mindestgröße oder bestimmte Eigenschaften haben. Nach der persönlichen Seite hin dürfen keine Gründe vorliegen, die eine Verweigerung des zur Jagdausübung erforderlichen Jagdscheines — Jagdkarte, Waffenpaß — rechtfertigen. Weist das Grundeigentum der einzelnen Besitzer die von dem Gesetzgeber verlangten Voraussetzungen nicht auf, so wird es zu einem oder mehreren Jagdbezirken vereinigt, die wiederum eine gewisse Größe haben müssen. Die Ausübung der Jagdberechtigung wird hier regelmäßig im Wege

[1]) In mehreren Ortschaften bestehen noch Freijagden. Siehe Stelling: Die hann. Jagdgesetze S. 227; Ebner: S. 413.

der Verpachtung auf den Anpächter übertragen; ausnahmsweise ist ihre Ausübung durch angestellte Jäger zulässig.

Die Stellung der Grundeigentümer bei der Ausübung der Jagdberechtigung ist landesrechtlich verschieden gestaltet. Nach dieser Richtung hin lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden. Nach den bayerischen, württembergischen, badischen, hessischen und elsaß-lothringischen Rechten übt die politische Gemeinde oder Gesamtgemeinde in den gemeinschaftlichen[1]) Jagdbezirken die den Eigentümern zustehende Jagdberechtigung aus. Nach der preußischen und hannoverschen Jagdordnung, dem kgl. sächsischen und braunschweigischen Rechte werden die nicht eigenjagdberechtigten Grundeigentümer zu Genossenschaften vereinigt, deren Organe für die Ausübung der Jagdberechtigung Sorge zu tragen haben. Darin stimmen die Jagdgesetze der einzelnen Staaten überein, daß sie die Bildung von Eigenjagdbezirken zulassen.

Bayern.

Das Jagdausübungsrecht steht nach dem Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 30. März 1850 dem Grundeigentümer oder an dessen Stelle dem Nießbraucher zu: auf den unmittelbar an die Behausung stoßenden, umfriedeten oder sonst abgeschlossenen Hofräumen und Hausgärten; auf den mit Mauern, zusammenhängenden Hecken oder dichten Einzäunungen versehenen Grundstücken; auf einem zusammenhängenden Grundbesitz von 240 bayerischen Tagwerken im Flachland, von 400 Tagwerken im Hochland; auf Seen und Fischteichen von 50 Tagwerken. Auf den übrigen Grundstücken übt, soweit keine Inklave vorhanden ist, „die politische Gemeinde namens der Grundeigentümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Das Jadggesetz stellt für die Verpachtung in den Gemeindejagdbezirken bindende Regeln auf. Nach Art. 7 „geschieht die Verpachtung durch die Gemeindeverwaltung im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.“ Die öffentliche Versteigerung soll die Regel sein. Ausnahmsweise kann die Verpachtung durch freihändigen Vertrag — „Kontraktabschluß (Art. 7) — und im Wege der öffentlichen oder beschränkten Submission vorgenommen werden. Wählt die Gemeinde die öffentliche Versteigerung, so muß der Zuschlag nach der ausdrücklichen Gesetzesbestimmung an den Meistbietenden erteilt werden. Nur dann kann die Gemeinde den Zuschlag verweigern, wenn nicht ein solches Gebot abgegeben wird, das den von ihr bestimmten „Auswurfspreis“

[1]) Landesrechtlich schwankt die Bezeichnung. Gemeint sind die Bezirke, die aus den Grundstücken der nicht eigenjagdberechtigten Eigentümer gebildet sind.

erreicht. Wird der Auswurfspreis nicht erreicht, so kann die Gemeinde wie auch in dem Falle, daß das Gemeindeeigentum einen Eigenjagdbezirk bildet, ausnahmsweise die Jagdberechtigung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder in Selbstverwaltung ausüben. Die Bildung der Jagdbezirke ist im Gesetze näher geregelt. Grundsätzlich bildet die Gesamtflur einer politischen Gemeinde einen selbständigen Jagdbezirk. Umfaßt aber die Gemeinde mindestens 480 Tagwerke, so können mehrere, im Höchstfalle sechs Bezirke gebildet werden; jeder Bezirk muß aber wenigstens 240 Tagwerke enthalten. Auch hat jede Gemeinde das Recht, sich mit anderen politischen Gemeinden zu einem „gemeinschaftlichen" Jagdbezirk zu vereinen. Mehr als drei jagdkartenfähige Pächter dürfen für einen Bezirk nicht zugelassen werden. Der Pachtzins ist an die Gemeindekasse zu zahlen und den beteiligten Grundeigentümern nach Verhältnis der Flächengröße zu verrechnen beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben zu verwenden. Ein Klagerecht steht den einzelnen Grundeigentümern gegen den Pächter auf den anteiligen Pachtzins nicht zu. Nur die Gemeinde hat ein solches Klagerecht. Weigert sie ihrerseits die Herausgabe des auf die Eigentümer entfallenden Anteils an dem Pachtzins oder die Verrechnung, so kann sie hierauf wegen ungerechtfertigter Bereicherung belangt werden.[1])

Die Verpachtung liegt bei Landgemeinden in den Händen des Gemeindeausschusses, bei Städten und Märkten mit städtischer Verfassung in den Händen des Magistrats. Diese Organe bilden die Jagdbezirke, bestimmen die Verpachtungsform, sie setzen die Pachtbedingungen, den Auswurfspreis und bei freihändiger Verpachtung den Pachtzins fest. Die Leitung der Versteigerung und der Verhandlungen bei den übrigen Verfahrensarten liegt in Landgemeinden und in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Bürgermeister ob; bei dessen Verhinderung tritt sein Stellvertreter ein.

Das „Ergebnis" der Verpachtung unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesamtgemeinde. Der Pachtvertrag ist erst mit der Erteilung dieser Genehmigung abgeschlossen. Wird sie verweigert, so ist zu einer neuen Verpachtung zu schreiten. Ist der Vertrag genehmigt, so muß er gemäß § 157 der bayerischen Gemeindeordnung unverzüglich von der Verwaltung der Distriktspolizeibehörde zur Nachprüfung vorgelegt werden, ob eine gesetzliche Vorschrift verletzt worden ist. Damit ist der Distriktspolizeibehörde nicht etwa ein Bestätigungsrecht gegeben. Sie ist be-

[1]) vgl. Oertmann: S. 379; Schüllermann: S. 67, Note 7.

rechtigt, wenn Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen vorgekommen sind, den Vertrag zu beanstanden. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf die Nachprüfung, ob die zwingenden Vorschriften des Gesetzes vom 30. März 1850 beobachtet und ob die über das Ergebnis der Verpachtung ergangenen Beschlüsse des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten beziehungsweise der Gesamtgemeinde den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung entsprechend (Art. 145, 146, 149) gefaßt sind. Gegebenenfalls hat sie auf die Beseitigung der Mängel und der Gesetzwidrigkeiten hinzuwirken. Können die Mängel nachträglich beseitigt werden, so behält der Vertrag seine Wirksamkeit. Bei Verletzung zwingender Vorschriften ist der Vertrag nichtig. Lehnt die Gemeindeverwaltung die Beseitigung der Beanstandungen ab, so hat das Bezirksamt die gesetzwidrigen Maßnahmen und Beschlüsse außer Wirkung zu setzen. Hiergegen ist der Gemeindeverwaltung nach Art. 161 der Gemeindeordnung binnen 14 Tagen die Beschwerde zur Kreisregierung, Kammer des Innern, gegeben. Gegen deren Entschließung kann gemäß Art. 10 [2] des V. G. H. G. vom 8. VIII. 1878 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe eingelegt werden, sofern die Gemeindeverwaltung ihr Selbstverwaltungsrecht durch die Regierungsentschließung verletzt glaubt. Auch die Oberaufsichtsbeschwerde an das Ministerium des Innern ist zulässig. Neben der Gemeinde ist der Jagdpächter berechtigt, gegen den Beschluß des Bezirksamts die zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen, da der Pachtvertrag mit der Genehmigung der zuständigen Gemeindeorgane wirksam geworden ist.

Diese Darlegung führt zu dem Ergebnis, daß die Eigentümer der den Gemeindejagdbezirk bildenden Grundstücke bei der Jagdverpachtung von der Gemeinde vertreten werden. Die Gemeinde als Körperschaft ist ihre gesetzliche Vertreterin und nimmt in dieser Eigenschaft die Verpachtung vor. Soweit sich ihre Maßnahmen bei der Jagdverpachtung innerhalb der gesetzlichen Schranken halten, sind sie für die Grundeigentümer verbindlich. Diese bilden unter sich eine Rechtsgemeinschaft. Zwischen ihnen und der Gemeinde besteht hinsichtlich der Jagdverpachtungshandlungen nur ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, nicht etwa, wie Wirschinger S. 99 und der Königl. Verwaltungs-Gerichtshof in der Entscheidung vom 27. Juni 1882 (Bd. 4 S. 122 ff.) annehmen, ein zivilrechtliches Mandatsverhältnis. Der der Gemeinde vom Gesetzgeber zugewiesene Geschäftskreis kann von den Grundeigentümern nicht beliebig erweitert oder beschränkt oder ihr gar entzogen werden, während alles dies bei dem Auftrag des bürgerlichen Rechtes zulässig ist. Vielmehr ist ihr Geschäftskreis ein für allemal durch die gesetzlichen Vorschriften fest umgrenzt. Auch bedürfen ihre Maß-

nahmen keinerlei Genehmigung durch die jagdberechtigten Grundeigentümer als solche. Letztere haben überhaupt keine unmittelbare Einwirkung auf die Entschließungen der Gemeindeorgane bei der Jagdverpachtung. Sie haben je nach der Lage des Falles das Recht, die Verfügungen der Gemeindeorgane im Verwaltungswege oder Rechtswege anzugreifen. Dieses widerspricht den Grundsätzen des Auftrages und ist mit ihm unvereinbar. Daher ist auch jede Haftung der Gemeinde den jagdberechtigten Grundeigentümern gegenüber aus dem Gesichtspunkte des Auftrages abzulehnen. Die Gemeinde haftet den Grundeigentümern aus der Jagdverpachtung nur im Falle einer ungerechtfertigten Bereicherung und einer unerlaubten Handlung ihrer Organe.

Die hier vertretene Ansicht[1]) steht teilweise im Widerstreite mit dem von Oertmann S. 378 eingenommenen Standpunkt. Nach seiner Meinung verpachtet die Gemeinde die Jagd in eigenem Namen für Rechnung der Grundeigentümer. Der Wortlaut des Art. 4 sei nicht entscheidend. Auch Art. 8 spreche für seine Meinung. Weil der Eigentümer offenbar kein Klagerecht auf den Pachtzins habe, mithin die Rechte aus dem Pachtvertrage nicht auf ihn übergingen, sei es wenig folgerichtig, ihn persönlich als mit den Pflichten daraus belastet anzusehen. Es liege höchstens eine mittelbare Stellvertretung vor. Deswegen bleibe der Eigentümer an den Vertrag auch nicht gebunden, wenn vor Ablauf des von der Gemeinde eingegangenen Pachtvertrages ein Umstand eintrete, infolgedessen er das Recht zur eigenen Jagdausübung erlange.

Hierbei läßt Oertmann außer acht, daß sich aus der Eigenart der in Frage kommenden Verhältnisse von selbst eine abweichende Regelung von den über die Stellvertretung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegebenen Vorschriften ergibt. Auf Art. 8 kann Oertmann sich nicht stützen, weil jede andere Bestimmung über die Zahlung des Pachtzinses unpraktisch und nur schwer durchführbar ist. Daher ist es auch Sache der Gemeindeorgane, dafür zu sorgen, daß nötigenfalls der Pachtzins im Klagewege eingefordert wird. Zu welchen Unzuträglichkeiten würde es führen, wenn jeder Eigentümer bei Säumen des Pächters auf den ihn entfallenden Anteil besonders klagen müßte? Auch steht der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen, daß der Eigentümer trotz eines laufenden Pachtvertrages mit der Bildung eines Eigenjagdbezirkes zur Ausübung seiner Jagdberechtigung befugt wird. Das Jagdausübungsrecht ist dem Eigentümer bei dem Mangel der erforderlichen dinglichen Voraussetzungen aus polizeilichen Gründen entzogen. Fallen diese Gründe weg, so fällt auch jene Beschränkung. Der zwischen

[1]) wie hier teilweise Wirschinger S. 99 ff.; Heinr. Schmitt S. 8.

der Gemeinde und dem Jagdpächter geschlossene Vertrag bindet nicht die einzelnen Grundeigentümer. Die der Gemeinde obliegende Vertretung der nicht eigenjagdberechtigten Grundeigentümer ist öffentlich-rechtlicher Natur. Deswegen können die zivilrechtlichen Grundsätze über das Verhältnis zwischen dem Mandanten und dem Mandatar, sowie zwischen dem Mandanten und dem Dritten für den Pachtvertrag keine Anwendung finden. Da aber die Gemeinde in fremdem Namen für fremde Rechnung, nämlich im Namen der Grundeigentümer für deren Rechnung handelt, tritt sie als die gesetzliche Stellvertreterin der Grundeigentümer auf.

Württemberg.

Der Grundeigentümer ist nach dem Gesetz, betreffend die Regelung der Jagd, vom 27. Oktober 1855 jagdausübungsberechtigt: auf einem zusammenhängenden Grundbesitz von mehr als 50 Morgen, auf den dicht eingefriedigten Grundstücken, auf den mit dem Wohnhause in Verbindung stehenden abgeschlossenen Pflanzungen und Anlagen und in Tiergärten. Soweit auch keine Enklaven vorliegen, „übt die politische Gemeinde, bei zusammengesetzten Gemeinden die Gesamtgemeinde namens der Grundeigentümer das Jagdrecht durch Verpachtung aus.“ Der Pachtzins gebührt den Grundeigentümern. Die Verpachtung ist regelmäßig im Wege des „öffentlichen Aufstreichs“ auf mindestens drei Jahre vorzunehmen. Hierbei ist die Gemeinde nicht wie nach bayerischem Rechte unbedingt verpflichtet, den Zuschlag an den Meistbietenden zu erteilen. Sie kann sich in den Pachtbedingungen das Wahlrecht unter den Bestbietenden vorbehalten. Eine andere Verpachtungsart kann nur aus wichtigen Gründen gewählt werden. Aus einem Gemeindejagdbezirk dürfen mehrere Jagddistrikte von durchschnittlich 2000 Morgen gebildet werden. Für einen Distrikt können nur ein Pächter und ein Teilhaber zugelassen werden. Eine Unterverpachtung ist nur mit Einwilligung der Gemeinde gestattet. Die Jagdausübung ist wie nach bayerischem Recht durch die Lösung einer Jagdkarte bedingt.

Baden.[1])

Das Jagdausübungsrecht steht dem Eigentümer zu: auf einem zusammenhängenden Grundeigentum von 72 ha, auf abgeschlossenen Grundstücken, in öffentlichen Anlagen und Lustgärten. Dem Eigentümer einer nicht zusammenhängen Fläche von mehr als 72 ha kann nach Uebereinkunft mit der Gemeinde statt seines Anteils am

[1]) Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 2. Dezember 1850 mit den Novellen vom 29. April 1886 und vom 9. August 1898.

Jagdpacht auf bestimmte Zeit die Jagdausübung in einem Teile der Gemarkung überlassen werden. Mit Ausnahme der vorerwähnten Fälle und der besonderen Bestimmungen über Enklaven wird die den Eigentümern zustehende Jagdberechtigung namens und auf Rechnung der Eigentümer durch die Gemeinde im Wege der Verpachtung ausgeübt. Die regelmäßige Verpachtungsform ist die öffentliche Versteigerung. Die Pachtdauer beträgt wenigstens sechs Jahre. Jede Gemarkung bildet einen Jagdbezirk. Bei Gemarkungen von mehr als 720 ha Größe können auf Antrag des Gemeinderats durch das Bezirksamt mehrere Jagdbezirke gebildet werden. Für einen Bezirk dürfen höchstens drei Pächter zugelassen werden. Der Pachtzins ist an die Gemeindekasse zu zahlen und nach Abzug der Kosten unter die Grundeigentümer nach dem Verhältnis des Flächengehalts des Grundbesitzes zu verteilen. Er verbleibt jedoch der Gemeinde, wenn die Mehrheit der Eigentümer, die zugleich mehr als die Hälfte des Flächengehalts der Gemarkung besitzen, dies beschließen.

Die Jagdausübungsberechtigten, Eigenjagdberechtigte wie Pächter, können für die im Zusammenhang stehenden Jagdbezirke eine Jagdgenossenschaft bilden. Jedes Mitglied ist zur selbständigen Jagdausübung im ganzen Genossenschaftsgebiet berechtigt. Pächter von Gemeindejagden können nur mit Genehmigung des Bezirksamts der Genossenschaft beitreten. Die Genossenschaft ist eine Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie ist weder rechts- noch handlungsfähig und entbehrt daher der Partei- und Prozeßfähigkeit. Die Rechte und die Pflichten ihrer Mitglieder bestimmen sich nach dem Gesellschafts-Vertrage und ergänzungsweise nach den Regeln des BGB.

Elsaß-Lothringen.

Die Grundstücke der Reichsmilitär- und der Reichseisenbahnverwaltung, die Staatsforsten und die Forsten, an denen das Eigentum dem Staate mit anderen ungeteilt zusteht, sowie die Grundstücke, die mit einer fortlaufenden, dichten Einfriedigung umgeben sind, genießen nach dem Gesetz, betreffend die Ausübung des Jagdrechts, vom 7. Februar 1881 eine Bevorzugung. Hier ist der Eigentümer ohne weiteres jagdausübungsberechtigt. Auf zusammenhängenden Flächen von mindestens 25 ha, auf Seen und Teichen von 5 ha und auf den zum Entenfang eingerichteten Teichen kann sich der Eigentümer durch eine ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister das Jagdausübungsrecht vorbehalten. Macht er den Vorbehalt nicht, so wird das den Grundeigentümern zustehende Jagdrecht für die ganze Gemarkung in deren Namen und für deren Rechnung durch die Gemeinde ausgeübt. Behält er sich das Jagd-

ausübungsrecht vor und umschließt sein Grundeigentum fremde Grundstücke geringeren Flächengehalts ganz oder größtenteils, so hat er auf den eingeschlossenen Grundstücken ein Jagdvorpachtsrecht. — Jeder Gemeindebann bildet einen Jagdbezirk. Jedoch kann er in mehrere Bezirke von 200 ha Mindestgröße zerlegt werden. Die Gemeinde darf die Jagdberechtigung nur durch Verpachtung im Wege öffentlicher Versteigerung ausüben. Die Bedingungen werden durch Gemeinderatsbeschluß festgesetzt und bedürfen der Genehmigung des Kreisdirektors beziehungsweise der des Bezirkspräsidenten. Bei der Festsetzung der Pachtbedingungen sind die Bestimmungen des vom Ministerium aufgestellten „Lastenheftes" zu Grunde zu legen. Die Verpachtung erfolgt auf neun Jahre, sodaß für Elsaß-Lothringen eine einheitliche Pachtperiode, gegenwärtig vom 2. Februar 1907 bis zum 1. Februar 1916, läuft. Der Pachtzins ist an die Gemeinde zu zahlen und wird unter die Eigentümer verhältnismäßig verteilt. Durch Beschluß von zwei Dritteln der beteiligten Eigentümer, deren Grundstücke mehr als zwei Drittel des Jagdbezirks betragen, kann für die Dauer der Pachtperiode der Pachtzins der Gemeindekasse zugewiesen werden. Ist der Gemeindebann in mehrere Bezirke zerlegt, so muß der Beschluß von zwei Dritteln der in allen Bezirken beteiligten Eigentümer gefaßt werden. Sonst könnte für den einen Bezirk die Abführung des Pachtzinses an die Gemeindekasse, für die andern dessen Verteilung beschlossen werden. Wird der Pachtzins der Gemeindejagd überwiesen, dann haben auch die Eigentümer, die sich die selbständige Ausübung der Jagdberechtigung vorbehalten haben, nach dem Verhältnis der Katasterfläche der vorbehaltenen Grundstücke und Gewässer einen entsprechenden Beitrag in die Gemeindekasse zu zahlen. Eine derartige Beitragspflicht besteht aber nicht für die Gemeinde, die auf einem fremden Gemeindebann einen selbständigen Jagdbezirk bilden kann. Die Folge ist, daß die Gemeinde bei der Beschlußfassung über die Verwendung des Pachterlöses in dem fremden Gemeindebann nicht mitwirken darf.

Die großherzoglich hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen.[1])

Eigenjagdberechtigt ist, wer einen zusammenhängenden Grundbesitz von 300 Morgen, wer vollständig abgeschlossene Grundstücke hat und wessen Gut eine eigene Gemarkung bildet. Im übrigen können die Grundeigentümer einer Gemarkung die Jagdberechtigung nur durch die Gemeinde ausüben. Die Gemeinde darf „die Jagd nur

[1]) Gesetz vom 26. Juli 1848, die Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

durch Verpachtung für Rechnung der Gemeindekasse zum Vorteil der Gesamtsteuerpflichtigen ausüben." Die Verpachtung erfolgt durch öffentliche Versteigerung auf längstens 6 Jahre. Der Ortsvorstand kann aus einer Gemeinde mehrere Jagdbezirke bilden; für jeden Bezirk dürfen höchstens drei Pächter zugelassen werden. Unterverpachtungen und die Annahme weiterer Teilhaber sind dem Pächter nur mit Genehmigung des Ortsvorstandes erlaubt.

Rheinhessen und Rheinpfalz.

Der Eigentümer besitzt nach der oben erwähnten Verordnung vom 21. Dezember 1815 das Jagdausübungsrecht in den Staatswaldungen von jeder Größe, auf den dicht eingefriedigten Grundstücken, die „vermittelst Türe und Schloß verschlossen sind", und in zusammenhängenden Privatwaldungen von mindestens 200 Morgen. Alles übrige Gebiet einschließlich der Gemeindewaldungen bildet die „Feldjagd". In der Feldmark übt die Gemeinde die Jagdberechtigung durch Verpachtung aus. Die Gemarkungen mehrerer Gemeinden können zu einem Jagdbezirk vereinigt, umgekehrt können aus einer Gemarkung mehrere Bezirke gebildet werden. Für einen Bezirk dürfen nur drei Teilhaber im Höchstfalle zugelassen werden. Die Pachtzeit beträgt wenigstens sechs Jahre. Der Pachtzins der Feldjagd verbleibt der Gemeindekasse. Bei Staatswaldungen fließt er in die Staatskasse. Ausnahmsweise wird der Jagdpacht bei Privatwald-Enklaven, die mit Staatswaldungen zu einem Jagdbezirk vereinigt werden, dem Eigentümer berechnet und ausbezahlt.

Neben dem Pächter der Feldjagd ist der Eigentümer, dessen Grundbesitz eine zusammenhängende Fläche von 100 Morgen gleich 40 ha beträgt, auf diesem Grundbesitz „für seine Person" jagdberechtigt. Von mehreren Miteigentümern steht nur einem dieses Recht zu.

Die vorstehende Darlegung zeigt, daß auch in Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen die Gemeinde bei der Jagdverpachtung als die Stellvertreterin der Grundeigentümer handelt. Sie schließt in fremdem Namen für fremde Rechnung ab. Die Vertretungsmacht beruht auch hier auf dem Gesetze und nicht etwa auf dem Willen der Eigentümer. Deswegen muß sich die Gemeinde innerhalb des ihr vom Gesetzgeber übertragenen Geschäftskreises halten. Ueberschreitet sie die durch das Gesetz verliehenen Befugnisse, so entspringen hieraus keine Verbindlichkeiten für die Gesamtheit der von ihr vertretenen Grundeigentümer. Kraft der

gesetzlichen Vertretungsmacht schließt die Gemeinde durch ihre Organe den Pachtvertrag ab. Für jene Gesamtheit hat sie die aus dem Pachtvertrage entspringenden Verpflichtungen zu erfüllen, wie auch nur sie allein die Rechte aus dem Pachtvertrage geltend machen kann.

Zweifelhaft und streitig ist es, ob die Gemeinde auch nach hessischem und pfälzischem Recht als gesetzliche Stellvertreterin der Gesamtheit der Grundeigentümer die Jagdverpachtung vornimmt. Für Rheinhessen wird diese Ansicht in dem Urteil des Kassationshofes vom 18. April 1864 (Emmerling 1864 II S. 39), für die Pfalz von Männer (S. 112) und von Wirschinger (S. 283) vertreten. Dagegen stellt Geib (S. 676) in Anlehnung an eine Entscheidung des b. V. G. H. vom 27. Juni 1882 IV S. 126 auf, daß die Bürgermeisterämter bei der Jagdverpachtung nicht kraft eigener Befugnis oder Verpflichtung, sondern lediglich als Vollzugsorgane der gesetzlich mit der Verpachtung betrauten Staatsbehörde handelten.

Auch nach der Verordnung vom 21. September 1815 und dem hessischen Gesetze vom 26. Juli 1848 nimmt die Gemeinde als die Stellvertreterin der Grundeigentümer die Jagdverpachtung vor. Diese Auffassung entspricht dem Willen der Gesetzgeber. In der Verordnung ist er allerdings nicht klar zum Ausdruck gekommen; auch scheint die in der Verordnung wie in dem hessischen Gesetz enthaltene Bestimmung: „Der Pachtzins fließt in die Gemeindekasse", der Annahme einer Stellvertretung zu widersprechen. Berücksichtigt man aber die zur Zeit des Erlasses jener Gesetzesnormen bestehenden einfachen Verhältnisse, in der die Grundeigentümer fast die alleinigen Steuerzahler waren, so fallen alle Bedenken weg. Für die damalige Zeit war es in der Wirkung gleich, ob der Pachtzins den einzelnen Grundeigentümern verrechnet wurde oder ob er in die Gemeindekasse floß, da er auch im letzteren Falle den Eigentümern, die die öffentlichen Lasten durchweg allein zu tragen hatten, zugute kam. Von derartigen Erwägungen sind die Gesetzgeber ausgegangen. Das hessische Gesetz bestätigt auch in Artikel 1 Abs. 2 die hier vertretene Ansicht: „Die Grundeigentümer einer Gemarkung können mit Ausnahme der Eigenjagdberechtigten die Jagd nur durch Verpachtung ausüben."

Nach der preußischen und der hannoverschen Jagdordnung, nach dem königlich sächsischen wie nach dem braunschweigischen Jagdrecht sind die Grundeigentümer zwecks Ausübung der Jagdberechtigung in den gemeinschaftlichen Bezirken zu Genossenschaften vereinigt. Die nach dieser Richtung hin für jene Länder getroffene Regelung bildet die zweite Hauptgruppe.

Preußen mit Ausschluß von Hannover.

Die für Preußen mit Ausschluß der Provinz Hannover, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland geltende Jagdordnung vom 15. Juli 1907 unterscheidet zwischen Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Der Eigentümer ist jagdausübungsberechtigt: auf den dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigten Grundstücken,[1]) auf einer zusammenhängenden land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Fläche von mindestens 75 ha und in den Festungswerken, wo die Militärverwaltung die Jagdberechtigung ausübt. Die übrigen Grundstücke eines Gemeinde- oder Gutsbezirkes bilden, soweit auch keine Inklaven vorliegen, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtgemeinden mit Genehmigung des Bezirksausschusses können mehrere gemeinschaftliche Bezirke von wenigstens 250 ha und für den Einzelfall von 75 ha gebildet werden. Der gemeinschaftliche Bezirk kann auch Grundstücke mehrerer Gemeinde-(Guts-)bezirke umfassen. Regelmäßig wird die Jagdberechtigung durch Verpachtung ausgeübt; ausnahmsweise darf die Ausübung ruhen oder durch höchstens drei angestellte Jäger erfolgen.

Die Jagdordnung stellt für die Jagdverpachtung in den gemeinschaftlichen Bezirken eine Reihe von Vorschriften auf, die bei Strafe der Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages zu beobachten sind. Für die Art der Verpachtung ist das Interesse der beteiligten, eine Jagdgenossenschaft bildenden Grundeigentümer maßgebend. Sie ist wie auch die Festsetzung der Bedingungen dem Organ der Genossenschaft, dem Jagdvorsteher, überlassen. Hiebei ist den Genossen in zweifacher Weise ein Einfluß gesichert. Zunächst muß der Jagdvorsteher die von ihm beabsichtigte Verpachtungsart bekannt machen und die in Aussicht genommenen Pachtbedingungen zwei Wochen lang öffentlich auslegen. Hiergegen kann jeder Genosse beim Kreisausschuß, in Stadtgemeinden beim Bezirksausschuß Einspruch erheben. Dem Einspruch muß stattgegeben werden, wenn das Interesse der Genossenschaft nicht gewahrt ist. Alsdann hat der Jagdvorsteher die entsprechenden Aenderungen vorzunehmen eine neue Bekanntmachung über die Verpachtungsart zu erlassen und die neuen Bedingungen auszulegen. Hiergegen ist wiederum der Einspruch statthaft. Solange die Einsprüche nicht erledigt sind und die vierzehntägige Auslegungsfrist nicht abgelaufen ist, darf die Verpachtung nicht vorgenommen werden. Die Pachtzeit soll

[1]) Die Jagd auf Flugwild darf hier nur mit Genehmigung der Jagdpolizeibehörde ausgeübt werden. Das erlegte Flugwild ist an den Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirks abzuliefern, wenn es dort heimisch ist.

sechs bis zwölf, ausnahmsweise drei bis achtzehn Jahre betragen. Für einen Bezirk sind höchstens drei Pächter zuzulassen; nur im Interesse der Genossenschaft darf die Verpachtung an mehr als drei Personen oder an eine Jagdgesellschaft mit unbeschränkter Mitgliederzahl erfolgen. Die Verpachtung an Nichtdeutsche unterliegt der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde. — Landrat, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde. — Die Pachtverträge sind schriftlich abzufassen. Weiterverpachtungen bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtgemeinden des Bezirksausschusses. — Ist auf diese Weise der Vertrag geschlossen, so greift ein zweites Verfahren Platz, auf das die Genossen ebenfalls Einfluß haben. Der Vertrag ist nach vorheriger Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsicht der Genossen öffentlich auszulegen. Jeder Genosse kann gegen den Vertrag während der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Dieser Einspruch richtet sich in der Regel gegen die Person des Pächters und gegen die Höhe des Pachtzinses. Gegen die Verpachtungsart und die Bedingungen ist er nur zulässig, wenn von den im ersten Verfahren getroffenen Feststellungen abgewichen ist. Bei Erfolg des Einspruchs ist eine neue Verpachtung vorzunehmen. Jedoch bleiben die Bedingungen, wie sie in dem ersten Verfahren festgestellt worden sind, unverändert. In beiden Verfahren ist die Entscheidung des Kreis- bezw. des Bezirksausschusses für die Jagdgenossen endgültig. Dem Jagdvorsteher steht aber innerhalb zwei Wochen gegen die Entscheidung die Beschwerde an den Bezirksausschuß bezw. den Provinzialrat zu. Erst mit der Erledigung der Einsprüche oder dem Ablaufe der zweiwöchentlichen Frist wird der Vertrag wirksam.

Die Stellung der Grundeigentümer bei der Jagdverpachtung in einem gemeinschaftlichen Bezirk ist demnach folgende: Die Eigentümer der einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausmachenden Grundstücke bilden eine Genossenschaft, bei der lediglich Interessenangelegenheiten in Betracht kommen. Sie ist eine Zwangsgenossenschaft des öffentlichen Rechtes, beruht auf gesetzlicher Anordnung und ist kraft Gesetzes rechtsfähig. Sie umfaßt alle Grundeigentümer und alle die Personen, denen ein erbliches oder zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Grundstücken des Jagdbezirks zukommt, wie die Lehns- und Fideikommißbesitzer, die Inhaber des Pfarr- und Schullandes. Eine Mindestzahl von Genossen ist nicht erforderlich. Für die Mitgliedschaft und die Zahl der Mitglieder ist lediglich das den gemeinschaftlichen Bezirk bildende Grundeigentum maßgebend. Die Mitgliedschaft entsteht und endigt mit dem Erwerb oder dem Verlust des Eigentums am Grundstück. Der Eigenjagdberechtigte erwirbt sie durch Verzicht auf die Bildung des eigenen Jagdbezirks. Sind aus einer Gemarkung mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke

gebildet, so bestehen auch ebensoviele Genossenschaften, mögen auch ein und dieselben Eigentümer die Grundstücke der einzelnen Bezirke besitzen. Werden umgekehrt mehrere Gemarkungen zu einem Bezirk vereinigt, so ist auch nur eine Genossenschaft ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Eigentümer zu den verschiedenen Gemeinden vorhanden. Ueber Streitigkeiten, welcher Genossenschaft ein Eigentümer angehört, entscheidet gemäß § 71 J.-O. der Kreis- bezw. Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

Da die Jagdgenossenschaft Rechtsfähigkeit besitzt, bildet sie eine von den einzelnen Genossen verschiedene Rechtspersönlichkeit. Sie kann Verbindlichkeiten eingehen und Vermögen erwerben, und, weil sie auch parteifähig ist, klagen und verklagt werden. Ebenso ist die Zwangsvollstreckung gegen sie zulässig. Die Handlungs- und Prozeßfähigkeit fehlt ihr. Sie handelt durch ein besonderes Organ, den Jagdvorsteher.

Jagdvorsteher ist nach der Anordnung des Gesetzes der Gemeindevorsteher. In Stadtkreisen kann der Bürgermeister die Geschäfte des Jagdvorstehers einer Magistratsperson übertragen. Wo eine kollegiale Obrigkeit nicht besteht, tritt eine der dem Bürgermeister zur Unterstützung und Vertretung beigegebenen Personen an seine Stelle. Der stellvertretende Gemeindevorsteher ist auch der stellvertretende Jagdvorsteher. Der Jagdvorsteher besorgt die Geschäfte der Genossenschaft, schließt die Pacht-Verträge ab und nimmt alle erforderlichen Rechtshandlungen vor. Seine Pflicht ist es, dafür zu sorgen, daß dem Jagdpächter die vertragsmäßigen Rechte gewährt werden. Er vertritt die Genossenschaft in Prozessen, bestellt und instruiert die Prozeßbevollmächtigten, leistet für die Genossenschaft die Eide. Als Zeuge kann er in Prozessen der Genossenschaft nicht vernommen werden, wohl der einzelne Genosse. Die Befugnisse des Jagdvorstehers beruhen ausschließlich auf dem Gesetz. Sie können durch die Genossenschaft oder die ihm vorgesetzte Behörde nicht beschränkt oder erweitert werden. Die ihm obliegenden Geschäfte hat er mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu erledigen. Schädigt er vorsätzlich oder fahrlässig die Jagdgenossenschaft, so ist er dieser dafür haftbar. Die Genossenschaft kann dann im Wege der Klage, vertreten durch den stellvertretenden Jagdvorsteher, gegen ihn vorgehen. Wann ein solches Vorgehen erforderlich erscheint, steht in der Entscheidung des stellvertretenden Jagdvorstehers. Hierbei wird er sich von dem Drängen der Genossen und der vorgesetzten Behörde leiten lassen.

Ein weiteres Organ besitzt die Jagdgenossenschaft nicht. Die preußische Jagdordnung kennt keine Versammlung der Genossen und Beschlußfassung durch diese. Nur ein Einspruchs- und Beschwerde-

recht hat der einzelne Genosse. In anderer Weise kann er keinen Einfluß auf die Verwaltung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ausüben.

Hannover.

Einen weitergehenden Einfluß gewährt die hannoversche Jagdordnung vom 11. März 1859 den Grundeigentümern. Zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes ist eine zusammenhängende Fläche von 300 hann. Morgen erforderlich. Auf den übrigen Grundstücken wird die Jagdberechtigung von der Gesamtheit der Grundeigentümer einer Feldmark ausgeübt. Jedoch hat der einzelne Eigentümer ein beschränktes Jagdausübungsrecht. Er darf auf seinen Grundstücken den Dohnenstieg ausüben, in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten Raubtiere, Kaninchen, Eichhörnchen und Vögel mit Ausnahme der Feld- und Birkhühner, der Fasanen, Enten, Schnepfen und Wachteln bei Tage mit der Schußwaffe erlegen, auf anderen dicht eingefriedigten, mit Türen verschließbaren Grundstücken bei Tage nicht jagdbare Tiere erlegen, wenn er die Jagdausübung hier ruhen läßt. Hierbei ist er aber durch das Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888 beschränkt. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk, „die Feldmarksjagd", ist unteilbar. Ausnahmsweise kann die Feldmarksjagd in mehrere, wenigstens 1000 Morgen umfassende Bezirke zerlegt werden. Die Feldmarksgenossen beschließen über die Verwaltung der Feldmarksjagd. Der Beschluß darf nur dahin gehen, daß die Ausübung der Jagdberechtigung verpachtet oder für Rechnung der Genossen durch angestellte Jäger ausgeübt wird oder daß sie ruhen bleibt. Der Beschluß setzt Stimmenmehrheit voraus; die Verwaltung durch Jäger kann nur durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden. Auch über die Verpachtungsart beschließen die Genossen. Die Pachtverträge sind schriftlich abzufassen und darauf der Obrigkeit mitzuteilen. Sie hat nicht etwa ein Genehmigungsrecht, sondern soll nur den Abschluß gesetzwidriger oder unklarer Verträge verhindern und auf die Beseitigung von Mängeln hinwirken. Die Verpachtung geschieht auf die Dauer von sechs bis achtzehn Jahren. Sie darf für einen Bezirk nur an einen Pächter erfolgen. Für einen ganzen Feldmarksbezirk können drei Pächter zugelassen werden, wenn auf jeden 1000 Morgen entfallen. Die Erträge der Feldmarksjagd werden nach Verhältnis der Fläche verteilt. Anderweite Verabredungen sind zulässig, sie binden jedoch nicht die Genossen, die nicht zugestimmt haben.

Die beteiligten Grundbesitzer der Feldmark bilden eine Zwangsgenossenschaft des öffentlichen Rechts. Die Mitgliedschaft ist von dem Grundeigentum abhängig. Die Genossen beschließen über ihre

Angelegenheit mit Stimmenmehrheit. Die Stimmen werden nach der Größe des Grundeigentums berechnet. Zur gültigen Beschlußfassung ist die Ladung aller beteiligten Eigentümer erforderlich. Der Beschluß der Erschienenen bindet die Ausbleibenden.

Der Vorstand der Feldmarksgenossenschaft wird von den Genossen gewählt. Er besteht aus einer oder mehreren, höchstens aus sechs Personen, die Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Er beruft die Genossenschaft und leitet die Versammlungen. Er vertritt sie der Obrigkeit gegenüber, führt ihre Beschlüsse aus, erhebt und verteilt die Jagderträge, sofern nicht für letztere Angelegenheit von der Genossenschaft ein Rechnungsführer bestellt ist.

Braunschweig.

Hier nehmen die Grundeigentümer im wesentlichen die gleiche Stellung ein wie nach hanoverschem Recht. Eigenjagdberechtigt ist nach dem Gesetz vom 16. April 1852, wer ein zusammenhängendes Grundeigentum von 300 Feldmorgen besitzt. Befindet sich eine solche Fläche in dem ungeteilten Eigentum mehrerer Personen oder einer „Interessengemeinschaft", so ist die Jagdberechtigung durch Verpachtung oder Administration auszuüben. In eingefriedigten Gärten ruht die Jagdausübung (§ 19 des Gesetzes vom 8. Septbr. 1848). Die übrigen Grundstücke werden mit Ausnahme der Inklaven, für die besondere Vorschriften gelten, zu Jagdbezirken vereinigt. Je nach der Größe der Gemeindeflur oder der Gemarkung ist die Bildung mehrer Bezirke zulässig, wenn sie eine Größe von 2000 Feldmorgen erreichen. In den gemeinschaftlichen Bezirken üben die Grundeigentümer die Jagdberechtigung durch Verpachtung oder Administration aus. Ueber die Verpachtungsart befinden lediglich die Eigentümer. Nur insofern bestehen Beschränkungen, als in einem Bezirk unter 2000 Morgen die Ausübung der Jagdberechtigung nur an einen Pächter oder nur einen Administrator, in Bezirken von 2000 bis 4000 Morgen an zwei, über 4000 an drei Pächter oder Administratoren übertragen werden darf. Der Administrator wird von den Eigentümern bestellt und muß von der Kreisdirektion nach vorherigem Benehmen mit der Oberforstbehörde als qualifiziert anerkannt werden. Die Jagderträge werden unter die Genossen nach dem Verhältnis ihres Grundeigentums und bei ungeteilten Flächen nach dem Verhältnis der Nutzungsrechte verteilt.

Die Eigentümer der den gemeinsamen Jagdbezirk ausmachenden Grundstücke bilden eine Zwangsgenossenschaft. Für die Mitgliedschaft ist das Grundeigentum ausschlaggebend. Besitzt einer in mehreren Jagdbezirken Eigentum, so gehört er jeder der Genossen-

schaften als Mitglied an. Die Genossen beschließen nach vorgängiger Ladung über ihre Angelegenheiten in der Weise, daß zu einem rechtsverbindlichen Beschluß die Mehrheit der Erschienenen genügt. Die Stimmen werden nach der Größe des vertretenen Grundeigentums berechnet.

Königreich Sachsen.[1])

Hier haben die Eigentümer ebenso weitgehende Rechte bei der Ausübung der Jagdberechtigung. Die Altberechtigten sind zur Ausübung des Jagdrechts befugt: auf ihrem eigenen Grundeigentum, sofern das Jagdrecht auf sämtliche oder einzelne Wildarten vor dem 2. März 1849 hiermit verbunden war und soweit es nicht durch das folgende Jagdrecht Beschränkungen erleidet, auf fremdem Grund und Boden in dem Umfange, in dem ihnen das Jagdrecht daselbst zurückgegeben worden ist, ohne daß die Ablösung stattgefunden hat. In beiden Fällen müssen aber die Grundstücke eine zusammenhängende Fläche von wenigstens fünf Ackern Wald oder bei einer anderen Kulturart eine solche von 30 Ackern umfassen. Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Dezember 1864 jagdberechtigten Grundeigentümer sind zur Ausübung der Jagdberechtigung befugt, wenn ihr Besitz, mag er aus alt- oder neuberechtigtem Areal bestehen, eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Ackern land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grund und Bodens ausmacht. Politische Gemeinden, jagdberechtigte Klassen derselben und Korporationen dürfen ihre Jagdberechtigung nur durch Verpachtung und angestellte Jäger ausüben. Ohne Rücksicht auf die Flächengröße ist der Eigentümer in Fasanerieen und Wildgärten jagdausübungsberechtigt. Auf eingefriedigten Grundstücken, die einem Jagdbezirk nicht angeschlossen sind und auch keine selbständigen Jagdreviere bilden, ruht die Jagdausübung. Ein beschränktes Jagdausübungsrecht besitzen die Haus- und Grundstückseigentümer. Die Hauseigentümer dürfen sich innerhalb ihrer Häuser, Gehöfte und der damit zusammenhängenden eingefriedigten Gärten sämtliche Raubtiere aneignen. Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, auf seinem Grund und Boden die als jagdbar geltenden Hamster und Sperlinge zu fangen.

Die Grundstücke, auf denen den Eigentümern das Jagdausübungsrecht nicht zusteht, werden durch die Amtshauptmannschaften zu Jagdbezirken vereinigt, die eine zusammenhängende „jagdbare“ [2])

[1]) vlg. die geschichtliche Entwicklung und die hierbei angeführten Gesetze.
[2]) Nicht jagdbare Flächen sind eingefriedigte Grundstücke, Ganz- und Halbenklaven.

Fläche von wenigstens 300 Ackern umfassen müssen. Wird diese Größe erreicht, so bilden die Grundstücke eines Gemeindebezirks einen „eigenen" Jagdbezirk; anderenfalls wird aus mehreren Gemeinden- oder Flurbezirken ein „gemeinsamer" Jagdbezirk gebildet. Die Bildung mehrerer Jagdbezirke von wenigstens 600 Ackern Fläche aus einem Gemeinde- oder Flurbezirk ist mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft statthaft. Die Ausübung der Jagdberechtigung erfolgt durch Verpachtung und durch angestellte, von der Polizeibehörde verpflichtete Jäger für Rechnung der Grundeigentümer. Auch kann die Jagdausübung ruhen. Die Jagdverpachtungen können sowohl öffentlich im Wege des Meistgebots mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietenden und der Ablehnung sämtlicher Gebote als aus freier Hand erfolgen. Nur ein Pächter kann für den Bezirk zugelassen werden. Die Pachtzeit beträgt sechs Jahre. Dies gilt nicht für die Verlängerung von Pachtverträgen. Unterverpachtungen sind unzulässig. Die Weiterverpachtung durch den Pächter bedarf der Zustimmung der Gesamtheit der Grundeigentümer. Der Pachtvertrag erlischt mit dem Tode des Pächters; der Erbe ist aber berechtigt, mit Zustimmung der Verpächterin die Jagd durch eine geeignete Person bis zum Ablaufe der Pachtzeit ausüben zu lassen.

Die Gesamtheit der Eigentümer der zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücke, wozu auch die Altberechtigten, die des Jagdausübungsrechtes mangels der erforderlichen Flächengröße entbehren, gehören, bildet eine Genossenschaft. Sie war ursprünglich nicht rechtsfähig. Erst das Gesetz vom 28. Mai 1898 erklärte sie in § 31 für rechtsfähig. Es kommen die Grundsätze zur Geltung, wie sie Seite 26, 27 der Abhandlung für die Jagdgenossenschaft der preußischen Jagdordnung auseinandergesetzt sind. Außerdem gilt die Besonderheit, daß sie sich durch Beschluß ihrer Mitglieder ein Statut geben kann, nach dem ihre Geschäfte geführt werden sollen.

Ihr vornehmstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Versammlung beschließt, in welcher Weise die Ausübung der Jagdberechtigung erfolgen soll, wie die Jagdnutzungen zu verwenden sind, sie wählt bei der öffentlichen Verpachtung unter den Bietenden den Pächter aus, gibt sich aus ihrer Mitte den Vorstand und dessen Stellvertreter. Jeder Genosse ist in der Versammlung stimmberechtigt. Wer weniger als fünf Acker jagdbarer Fläche besitzt, hat eine Stimme, wer 5—10 Acker besitzt, hat 2 Stimmen. Mit der Flächengröße steigt die Stimmenzahl und zwar kommt auf je 10 Acker noch je eine Stimme. Ein Einzelner kann aber höchstens die Hälfte aller Stimmen besitzen. Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse und der Wahl ihres Vorstandes ist erforderlich, daß sämtliche Genossen durch öffentlichen Anschlag wenigstens 14 Tage vor dem Termine

geladen werden, daß in dem Termine mindestens der 4. Teil aller Stimmen vertreten ist und daß der Beschluß mit absoluter Mehrheit der durch die Anwesenden repräsentierten Stimmen gefaßt wird. Ist bei Wahlen des Vorstandes oder dessen Stellvertreters die absolute Mehrheit nicht erreicht, so muß eine zweite Abstimmung erfolgen, in der die relative Mehrheit und bei gleicher Stimmenzahl das Los entscheidet. Die Vorladung ist zu wiederholen, wenn das Viertel der Stimmenzahl nicht vertreten ist. In der zweiten Versammlung fassen die Erschienenen ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen Beschluß; jedoch ist hierauf in der Ladung hinzuweisen. Der öffentlichen Ladung der Genossen bedarf es nicht, wenn über die der Beschlußfassung unterliegende Angelegenheit unter den Genossen „erweislich" Einstimmigkeit vorhanden ist oder wenn es sich, wie bei der Jagdverpachtung, der eigenen Ausübung durch angestellte Jäger oder dem Ruhen der Jagdausübung, um die Fortsetzung eines bestehenden Verhältnisses handelt. Im letzteren Falle kann der Jagdvorstand einen Beschluß der Genossen dadurch herbeiführen, daß er die Genossen mittels eines „Patentes" oder eines öffentlichen Anschlags zur Erklärung über die Angelegenheit auffordert. Der Genosse erklärt sich dann durch einen Vermerk in das Patent bezw. durch einen Eintrag in den ausgelegten Bogen. Die Abstimmung des einzelnen Genossen ist mit der Weitergabe des Patentes oder des Bogens beendet und kann hinterher nicht widerrufen werden. Ueber die Verhandlungen und die Beschlüsse sind „Niederschriften" aufzunehmen, die von dem Vorstand und drei Genossen zu unterschreiben sind. Die unterliegende Minderheit wird durch die Beschlüsse der Mehrheit gebunden.

Das ausführende Organ der Jagdgenossenschaft ist der Jagdvorstand. Er muß aus den Genossen von der Mehrheit gewählt werden. Der Vorstand beraumt die Versammlungen an und leitet deren Verhandlungen. Er vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Namentlich pflegt er die Verhandlungen mit dem Pächter. Sein Wirkungskreis kann von der Genossenschaft, sofern sie die für die Beschlußfassung gegebenen Vorschriften beobachtet, erweitert werden. An ihre Beschlüsse ist er gebunden. Nur über die Anerkennung und den Ersatz von Wildschaden beschließt er selbst, sofern durch die Satzung der Genossenschaft nicht ein anderes bestimmt ist.

Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft über das Ergebnis der Vorstandswahlen, die Ausübung der Jagdberechtigung und die Verwendung der Jagderträge unterliegen insoweit der Nachprüfung durch die Polizeibehörde, als die gesetzlichen Vorschriften verletzt sind. Sind sie verletzt oder hat die Polizeibehörde gegen die Person des Jägers oder Pächters berechtigte Bedenken, so kann sie den Be-

schluß der Genossenschaft aufheben. Die Genossenschaft faßt dann wiederum Beschluß. Auch muß die Polizeibehörde die Verhandlungen der Genossenschaft leiten und die Verpachtung abhalten, wenn der Vorstand oder ein Teil der Genossen, die ein Viertel der Stimmen vertreten, dies beantragen.

Die Regelung, wie sie das sächsische, braunschweigische und hannoversche Recht hinsichtlich der Stellung der Grundeigentümer bei der Jagdverpachtung trifft, entspricht wohl am meisten den Rechten der Grundeigentümer. Ist der Eigentümer nach dem Gesetze jagdberechtigt, so muß ihm auch der maßgebende Einfluß auf die Ausübung seines Rechts gewährt werden. Die Bedenken, die vom Standpunkt des Jägers und der Staatsverwaltung demgegenüber erhoben werden, sind nicht von großer Bedeutung und müssen vor den Rechten der Eigentümer zurücktreten. Auch in einem der neuesten Gesetze, der preußischen Jagdordnung, sind die Rechte der Eigentümer nicht genügend gewahrt. Hier hat der Jagdvorsteher fast alle Macht in Händen, der besonders in kleineren Gemeinden nicht immer, wie die Erfahrung zeigt, über den Parteien steht und sich häufig den unberechtigten Weisungen des Landrats fügt. Der Willkür einer Einzelperson glaubte man bei der Beratung des Gesetzes durch die Einführung der Einspruchsverfahren vorzubeugen. Dieser Versuch ist nach der Art der Anwendung des Gesetzes auf der vollen Linie gescheitert. Der den Jagdgenossen eingeräumte Einfluß ist viel zu schwach, als daß er eine Wirkung erzielen könnte.

§ 7.

A. c. **Der Inhalt des Jagdrechts.**

Für die Beantwortung der Frage nach dem Charakter des Jagdrechts ist auch der materielle Inhalt des Jagdrechts in Betracht zu ziehen. Die Landesrechte geben keine Begriffsbestimmung des Jagdrechts. Lehre und Rechtsprechung haben daher versucht, seinen Begriff näher zu bestimmen, wobei erhebliche Abweichungen hervorgetreten sind.

Gegenstand des Jagdrechts sind die jagdbaren, wilden Tiere. Die preußische Jagdordnung, die bayerische Verordnung vom 11. Juli 1900 und die badische Vollzugsordnung vom 6. November 1886 mit den dazu ergangenen Ergänzungen zählen die jagdbaren Tiere einzeln auf. In Württemberg, Elsaß-Lothringen, Sachsen, Braunschweig, Hessen und Hannover fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung der jagdbaren Tiere. Es ist deshalb im Einzelfalle festzustellen, ob ein wildes Tier jagdbar ist. Hierfür bietet Art. 1 a des bayer. Gesetzes vom 30. März 1850 eine treffliche Handhabe.

„Dem Jagdrechte unterliegen die wilden Säugetiere und Vögel, deren Fleisch, Pelzwerk oder Gefieder verwertet zu werden pflegt oder die als Raubtiere diesem Wilde nachstellen." Als weiteres Hilfsmittel sind die früheren und die geltenden Jagdgesetze heranzuziehen, die darauf zu prüfen sind, ob sie durch die Festsetzung von Schonzeiten, die Strafandrohung für Erlegung eines Tieres durch einen Unbefugten oder die Bestimmung von Schußgeld die betreffende Wildart als jagdbar anerkennen. Neben dem Herkommen ist auf die jetzigen Anschauungen der Jäger und des ganzen Volkes zu achten. Wollte man neben den allgemeinen Merkmalen der Jagdbarkeit das Herkommen allein entscheiden lassen, so liegt die Gefahr nahe, daß man zu einem Ergebnis kommt, das den heutigen Anschauungen widerspricht. Zu einem solchen Ergebnis führt die einschlagende Bestimmung des königlich sächsischen Gesetzes vom 1. Dezember 1864 § 1 [2]: „Gegenstand des Jagdrechts sind alle diejenigen herrenlosen und in ungezähmtem Zustande lebenden Säugetiere und Vögel, die bisher in hiesigen Landen als zur Jagd gehörig angesehen worden sind, als namentlich: . . . und alle wilden Vögel". Nun hat allerdings das Gesetz vom 22. VII. 1876 die Jagdbarkeit der Lerchen, Drosseln, der kleineren Feld-, Wald- und Singvögel aufgehoben. Die ministeriellen Verordnungen vom 27. VII. 1878 und vom 5. IV. 1882 nehmen aber die zu den Drosseln gehörigen Ziemer, die Sperlinge, Raben, Krähen, Elstern, Dohlen, Häher von der Vorschrift des Gesetzes vom 22. Juli 1876 aus, sodaß alle diese Vogelarten und außerdem noch Hamster und Wiesel jagdbare Tiere sind.

Die nicht jagdbaren wilden Tiere unterliegen nicht der Jagdberechtigung. Sie können, soweit nicht § 368 [10] StGB. und das Reichsvogelschußgesetz mit den landesrechtlichen Ergänzungen entgegenstehen, von jedem in Besitz genommen werden. Die Jagdberechtigung erstreckt sich nur auf herrenlose Tiere. Verwilderte Tiere sind solange nicht herrenlos, als der Eigentümer in der Absicht, auf sein Recht zu verzichten, den Besitz hieran nicht aufgibt. Erst wenn sie herrenlos sind, können verwilderte Tiere durch eine landesrechtliche Norm zu einem jagdbaren erklärt werden. Diese Unterscheidung macht die bayerische Verordnung nicht. Sie stellt in § 1 Wildkatze und verwilderte Hauskatze auf eine Stufe und erklärt beide für jagdbar. Gezähmtes Wild unterliegt der Jagdberechtigung, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

Das Jagdrecht erstreckt sich auf das Fallwild. Für Bayern und Sachsen ist dies in den Jagdgesetzen § 1 besonders ausgesprochen. In den meisten übrigen Staaten fehlt es an einer derartigen Bestimmung. Jedoch ist man allgemein der Ansicht, daß das Fallwild

der Jagdberechtigung unterliegt. Ein in Verwesung übergegangener Kadaver kann nach dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens nicht mehr als Fallwild bezeichnet werden und unterliegt daher der freien Aneignung. Sind aber noch einzelne Teile wie das Geweih, Gehörn erhalten, so unterliegen diese Teile entgegen der Ansicht des Reichsgerichts der Jagdberechtigung, wie im Folgenden dargetan wird. Dies wird durch das badische Gesetz vom 2. Dezember 1850 bestätigt, da nach § 3 die Jagdberechtigung die Befugnis in sich schließt, sich die Geweihe des verendeten Wildes anzueignen.

Auch die Eier des jagdbaren Federwildes, die jungen Vögel und das junge Haarwild unterliegen der Jagdberechtigung. Für das junge Haarwild ist dies unstreitig. Dagegen leugnet Olshausen (Komm. z. StGB. zu § 368 11 Note 6), daß sich die Jagdberechtigung nach preußischem Recht auch auf die Eier des jagdbaren Federwildes erstreckt. Allerdings fehlt es (wie im bayerischen und sächsischen Recht) in dem preußischen sowie im badischen, württembergischen, elsaß-lothringischen und braunschweigischen Rechte an einer dahingehenden Bestimmung, wie das bayerische und sächsische Jagdgesetz sie enthält. Aber auch für jene Länder muß man die Eier und Jungen des jagdbaren Vogelwildes als Gegenstand der Jagdberechtigung ansehen. Für Preußen, Baden und Braunschweig bestehen besondere Vorschriften,[1]) die die Aneignung von Eiern und Jungen dem Jagdberechtigten untersagen. Diese Bestimmungen charakterisieren sich als Schonvorschriften. Durch die Verhängung der Schonzeit erkennt aber der Gesetzgeber das Jagdrecht an den Eiern und Jungen im Prinzip an, mag auch die Schonzeit im Interesse der Jagdpflege eine dauernde sein. Die fortwährende Dauer der Schonung hebt den Begriff einer solchen nicht auf. (R. G. Nr. 29, 8.) Auch entspricht es dem Herkommen wie der übereinstimmenden Anschauung der Jäger und der ganzen Allgemeinheit, daß Eier und Junge des jagdbaren Federwilds Gegenstand der Jagdberechtigung sind.

Nach einzelnen landesrechtlichen Bestimmungen erstreckt sich die Jagdberechtigung auf die Geweihe des verendeten und die Abwurfstangen des lebenden Wildes. Dies gilt für Baden nach § 1 3 des Jagdgesetzes. Das sächsische Jagdrecht unterwirft nur die abgeworfenen Hirschstangen der Jagdberechtigung; über die Aneignung von Rehstangen enthält es keine Bestimmungen. In Preußen gelten in diesem Punkte die Provinzialrechte.[2])

[1]) § 42 preuß. J. O.; § 16 hoh. J. O.; § 18 c bad. Jagdgef.; § 15 braunsch. Gef. v. 1. 4. 1879;. Bayer. Verordn. v. 5. 10. 1863 § 10. Dieses Verbot gilt nur für das schonpflichtige Federwild. Der Gesetzgeber kann die Eier jagdbarer Raubvögel hierbei nicht im Auge gehabt haben, wie auch die braunschw. Bestimmung klar ergibt.

[2]) Dalcke-Delius § 11; Wagner § 11; Bauer: 3. Aufl. S. 517 ff.; Ebner: S. 516 ff.

In den Ländern, wo besondere Vorschriften fehlen, wie in Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen, ist davon auszugehen, daß das Geweih mit dem Augenblick, wo es abgeworfen wird, seine Bestandteilseigenschaft verliert und zur selbständigen Sache wird. Damit ist jede rechtliche Beziehung des Geweihs mit dem Tiere gelöst. Unterwirft eine Rechtsnorm jenes Wild der Jagdberechtigung, ohne eine Bestimmung über die nach dem Naturgesetz alljährlich abgeworfenen Stangen zu treffen, so läßt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die das Wild betreffende Vorschrift nicht auf den zur selbständigen Sache gewordenen Bestandteil ausdehnen. Das abgeworfene Geweih wird herrenlos und unterliegt der freien Aneignung. Oertmann ist, ohne aber diesem Ergebnis widersprechen zu wollen, der Ansicht (S. 374), daß man aus der Erstreckung des Jagdrechtes auf das Fallwild mit demselben Recht einen Analogieschluß auf eine entsprechende Behandlung der Geweihe machen könne. Wenn auch diese Auffassung vieles für sich hat, so ist doch zu beachten, daß die Einbeziehung des Fallwildes unter die Jagdberechtigung eine sich notwendig ergebende Folgerung aus dem Aneignungsrecht an den jagdbaren Tieren ist, daß aber die abgeworfenen Stangen mit dem Wilde in keiner Beziehung mehr stehen.

Die hier vertretene Ansicht steht im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts.[1]) Jedoch kann dem Reichsgericht in einem Punkte nicht beigepflichtet werden. Die Trennung des Geweihs von einem verendeten, noch verwendbaren Hirsch durch einen Unberechtigten stellt sich nach der Ansicht des Reichsgerichts als ein Jagdvergehen dar; ist die unbefugte Aneignung des ganzen Tieres strafbar, so gilt dies auch von seinen einzelnen Teilen. Straffrei ist aber nach der irrigen Meinung des Reichsgerichts[2]) das Abschlagen des Geweihs von dem in Verwesung übergegangenen Kadaver, da der Begriff eines jagdbaren Tieres durch die fortgeschrittene Verwesung aufgehoben werde. Mag das Geweih am frischen Fallwild oder an dem verwesten Kadaver sitzen, stets hat das Geweih für den Jagdberechtigten den gleichen Vermögenswert. Weil gerade die wirtschaftliche Nutzbarkeit für die Jagdbarkeit eines Tieres ausschlaggebend ist, muß man, solange ein Teil des Wildes nutzbar ist, dies auch hierfür gelten lassen. Das badische Recht ist daher folgerichtig, wenn es die Aneignung der Stangen schlechthin der Jagdberechtigung unterwirft. Mit vollem Recht hat das Oberlandesgericht München (Seuff. Bd. 61 S. 408) das unbefugte Abschlagen des Geweihs von einem Hirschskelett als Jagdvergehen erachtet.

[1]) R. G. E. in Goltdammers Archiv Bd. 42, S. 262; J. Woch. 23 S. 500, 12.
[2]) Goltdammers Archiv Bd. 43, S. 48; Recht 6, S. 25.

Unterwirft die Jagdberechtigung das jagdbare Wild der Aneignung durch den Jagdberechtigten, so muß sie ihm auch die Befugnis gewähren, die auf die Aneignung hinzielenden Maßregeln zu treffen. Diese Befugnis gewinnt eine besondere Bedeutung, wo Jagdberechtigung und Ausübung der Berechtigung nicht zusammenfallen. Hier muß der Jagdausübungsberechtigte befugt sein, die Grundstücke seines Bezirks zu betreten, daselbst zu jagen, die hierfür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Diese Befugnisse gewährt die Jagdberechtigung. Doch dürfen die Vorkehrungen, die lediglich in Ausübung der Jagdberechtigung vorgenommen werden, nicht so weit gehen, daß sie der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke zum Nachteile werden. Die Jagdberechtigung schließt auch die Befugnis in sich, das Wild zu pflegen und zu hegen. Wo der Wildstand fehlt, darf der Jagdberechtigte sich ihn schaffen. Er kann Wild einsetzen, Brutstätten, Salzlecken und Futterplätze einrichten. Zum Schutze des Wildes darf er alle zulässigen Maßregeln treffen, mögen sie in Vorkehrungen zur Erzielung einer durchgreifenden Jagdhut oder in der Vertilgung des Raubzeugs bestehen. Er ist berechtigt, „Vögel, die dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen . . . . nachstellen," auf Grund des § 5 des Reichsvogelschutzgesetzes zu töten, sofern die Landesgesetze ein solches Tötungsrecht zulassen.[1]) Hierdurch soll die Hege geschützt werden, wie die Fischerei durch ähnliche Bestimmungen geschützt ist. Zweifelhaft erscheint, ob der Jagdberechtigte aus dem Gesichtspunkte der Hegeberechtigung auch das Recht hat, wildernde Hunde und Katzen zu töten. Oertmann verneint dies S. 375 gegenüber der speziellen Jagdliteratur. Dies mit Recht. Wildernde Hunde und Katzen stehen, solange der Eigentümer sein Eigentum nicht aufgibt, in dessen Eigentum. Wer sie tötet, greift in dessen Herrschaftsbereich ein. Hierzu ist er nur berechtigt, wenn reichs- oder landesrechtliche Bestimmungen ihn hierzu ermächtigen. Für das deutsche Reich gewährt unter der Voraussetzung, daß die Tötung der wildernden Hunde und Katzen erforderlich ist, um eine gegenwärtige, durch sie drohende Gefahr von seinen Interessen abzuwenden und der angerichtete Schaden nicht außer Verhältnis zu der drohenden Gefahr steht, § 228 BGB. die Berechtigung. Auch landesrechtliche Vorschriften gewähren diese Befugnis, so in Preußen die Vorschriften der alten Forst- und Jagdordnungen in Verbindung mit §§ 64—67 II 16 ALR. und in Bayern die Verordnung vom 5. X. 1863. Auch hier ist allgemeine Voraussetzung, daß die Hunde frei und aufsichtslos umherstreifen. In allen diesen Fällen steht dem Jagdberechtigten die Tötungsbefugnis unter den Vor-

[1]) § 48 preuß. J. O.; bayer. k. Verordn. v. 15. 11. 1889; württ. minist. Verf. v. 7. 10. 1890; els.-lothr. Ges. v. 22. 3. 1888 und minist. Verordn. v. 16. 7. 1890.

aussetzungen des Notstandes oder aus einem hiermit verwandten Gesichtspunkte zu, nicht aber aus dem Gesichtspunkt des Jagdrechts.

Die in der Jagdberechtigung liegende Hegebefugnis, die in der Anordnung von Schonzeiten und des Verbotes gewisser Fangarten ihre gesetzliche Anerkennung findet, tritt weniger als das Aneignungsrecht hervor. Seit der pfleglicheren Behandlung der Jagden in der neueren Zeit sind manche Schriftsteller dazu übergegangen, die Hegebefugnis mit dem Aneignungsrecht auf eine Stufe zu stellen. Sie nehmen sogar das Hegerecht in die Begriffsbestimmung des Jagdrechts auf. In Wirklichkeit ordnen sich die Hegebefugnis und die übrigen Rechte, die sie noch in die Definition aufnehmen, dem Aneignungsrechte unter. Jene Befugnisse enthalten das Recht zur Vornahme von solchen Handlungen, die sich als Vorbereitungsmaßregeln zur Aneignung des Wildes darstellen. Dies gilt auch für das so sehr betonte Hegerecht. Die Hege zielt zwar auf die Erhaltung und Vermehrung des Wildstandes ab, in letzter Linie bezweckt der Jagdberechtigte mit der Hege eine ergiebige Jagdbeute. Hierauf richtet sich auch das Aneignungsrecht. Somit ist, wenigstens in der Regel, die Hege wie die Aneignung auf das eine Ziel, auf die Jagdbeute gerichtet. Es erübrigt sich daher die Aufnahme der Hegebefugnis in die Definition des Jagdrechts, da das Aneignungsrecht als der weitere Begriff sie samt den aus dem Jagdrecht folgenden Befugnissen umschließt.

Die in der Jagdberechtigung enthaltenen Befugnisse stehen dem Jagdberechtigten ausschließlich zu. Für das Aneignungsrecht ist dies allgemein anerkannt. Erst die neuere Literatur hat im Anschluß an die Lehre von der Entwicklung des Hegerechts dessen Ausschließlichkeit betont, so v. Anders S. 81 ff., v. Haerdtl S. 9 und Ebner S. 32. Diesen Autoren ist darin beizutreten. Eine weidmännische und Erfolg versprechende Hege ist nicht möglich, wenn die hierauf gerichteten Handlungen von mehreren selbstständig und unabhängig vorgenommen werden dürfen. Die Ausschließlichkeit gibt dem Jagdrecht einen eigenen Inhalt. Es wirkt gegen jeden. Seine Verletzung zieht straf- und bürgerlich-rechtliche Folgen nach sich. Die unberechtigte Jagdausübung ist strafbar und verpflichtet zum Schadensersatz. Die unbefugte Vornahme von Hegemaßregeln beeinträchtigt das Recht des Jagdberechtigten, der hierfür Ersatz verlangen kann. Dem Jagdberechtigten stehen die Ersatzansprüche zu, weil das Jagdrecht einen Vermögenswert hat. Sein Aneignungsrecht hat einen Geldwert, dessen Höhe sich namentlich bei der Verpachtung zeigt. Jagdertrag und Befriedigung des Jagdvergnügens geben den Maßstab hierfür ab.

Die Ausschließlichkeit der dem Jagdberechtigten zustehenden Befugnisse ist nach einzelnen Landesrechten bei gewissen jagdbaren

Tieren eingeschränkt. Hier steht neben dem Jagdberechtigten den Grundbesitzern und Fischereiberechtigten entweder nur die Erlegung dieser Tiere oder auch deren Aneignung zu. Die Einschränkungen sind aus dem Gesichtspunkte der Schädlichkeit der betreffenden Wildarten gemacht. Dies hat dazu geführt, daß die Landesgesetze [1]) die schädlichen jagdbaren Tiere besonderen Bestimmungen unterwerfen, sodaß die Einteilung in jagdbare und nicht jagdbare Tiere von der in schädliche und nicht schädliche gekreuzt wird. Durch jene auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ausnahmen wird der Grundsatz, daß die aus dem Jagdrecht fließenden Befugnisse dem Berechtigten allein zustehen, bestätigt.

Der Jagdberechtigte hat die in dem Jagdrecht liegenden Befugnisse, abgesehen von den auf fremdem Grund und Boden bestehenden Jagdrechten, nur auf seinem Grundeigentum. Die Grenze seines Grundeigentums bildet auch die Grenze seiner Jagdberechtigung. Für den Fall aber, daß das Wild unberechtigter Weise über die Grenze gebracht wird, bleibt das Aneignungsrecht bestehen, namentlich dann, wenn der Jagdnachbar Wild aus dem fremden Bezirk in sein Revier treiben läßt und dort erlegt. Eine solche Jagdausübung ist unberechtigt und als Jagdvergehen nach § 292 StGB. strafbar. Solange das Wild in der Hand des Wilderers oder eines schlechtgläubigen Dritten ist, besteht das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten daran; es wirkt hier über den Umfang seines Bezirks hinaus. Geht das Wild aus eigenem Triebe über die Grenze oder gelangt es durch Zufall dorthin, — ein Windstoß treibt den an der Grenze geschossenen Fasan über die Grenze —, so erlischt das Aneignungsrecht. Kisch und Bruck nehmen an, daß der Jagdberechtigte die Herausgabe des in seinem Bezirke angeschossenen Wildes, das auf fremdem Jagdgebiet verende, beanspruchen könne, da er mit der tödlichen Verwundung daran Eigentum erwerbe. Diese Ansicht ist abzulehnen. Sie würde zu Unzuträglichkeiten und zur Unsicherheit im Jagdrecht führen. Auch fehlt ihr jeder Anhalt an gesetzliche Bestimmungen. Solange das Wild, mag auch die Verletzung tödlich sein, sich aus eigener Kraft fortbewegen und der Aneignung entziehen kann, ist die Aneignung nicht beendet. Die Verletzung ist höchstens eine Anfangshandlung der Aneignung. Beendet ist die Aneignung, wenn der Jagdberechtigte gemäß § 958 BGB. das Wild in seinen Eigenbesitz bringt. Die hier vertretene Ansicht wird durch § 16 Satz 2 des bad. Jagdgesetzes und § 24 der hannov. Jagdordnung

[1]) Bad. Jagdges. § 1 und min. Verordn. v. 6. 11. 1886 §§ 2 ff.; els.-lothr. Ges. v. 7. 5. 1883 § 2 und min. Verordn. v. 16. 7. 1890, sowie Fischereiges. v. 2. 7. 1891 § 8. preuß. J. O. §§ 63 – 67 und Fischereiges. § 45; hoh. J. O. §§ 20, 22; hann. J. O. § 3; sächs. Jagdges. § 2 und Fischereiges. § 12; württ. Fischereiges. Art. 10.

bestätigt. Danach gehört das Wild dem Jagdberechtigten, in dessen Bezirk es ergriffen wird. Für derartige Fälle vereinbaren allerdings vielfach die Jagdnachbarn das Recht zur Aneignung des schwer verletzten Wildes. Das mecklenburgische Recht gewährt hier dem Jagdberechtigten das Recht der Jagdfolge bezw. das beschränkte Jägerrecht.[1]) In den übrigen Ländern ist das Jäger- und Jagdfolgerecht abgeschafft.

Somit gewährt das Jagdrecht das ausschließliche Aneignungsrecht an den innerhalb eines bestimmten Gebietes angetroffenen jagdbaren Tieren.

§ 8.

B. Das Jagdrecht in der Regel ein Ausfluß des Eigentums am Grundstück.

Der Charakter des Jagdrechts ist, wie vorher dargelegt, nach Landesrecht zu beantworten. Hierbei ist die geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts, wie sie in den einzelnen Ländern vor sich gegangen ist, die das Ergebnis jener Entwicklung wiedergebende Gesetzgebung der Einzelstaaten über die Zugehörigkeit des Jagdrechts und die Stellung der Grundeigentümer bei der Ausübung der Jagdberechtigung und endlich der Inhalt des Jagdrechts zu berücksichtigen. Die preußische, bayerische, württembergische, badische, hessische, braunschweigische und elsaß-lothringische Gesetzgebung und die der meisten übrigen Staaten hat das Jagdrecht zum Ausfluß des Eigentums erklärt. Zu diesem Ergebnis muß man gelangen, wenn man die in den Staaten voraufgegangenen Bestrebungen, die die Beseitigung der das Grundeigentum beschränkenden Rechte bezweckten, die freiheitliche Bewegung der Jahre 1848, 1849, den mitgeteilten Auszug aus den Grundrechten und den Wortlaut der geltenden Gesetze ins Auge faßt. Nur dann kann man zu einem richtigen Ergebnis gelangen, wenn man die durch die Gesetzgebung im Anschluß an die geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts geschaffene Lage unbefangen prüft und nicht vom Standpunkt des Jägers aus an die Untersuchung der rechtlichen Natur des Jagdrechts in dem Bestreben herangeht, den größtmöglichen Schutz des Jagdrechts zu erzielen. Vergegenwärtigt man sich die Begleitumstände, unter denen die Gesetzgeber in den Jahren 1789, 1848, 1849 die Regelung des Jagdrechts in Angriff genommen haben, so ergibt sich, daß nach ihrem Willen das Jagdrecht eine im Eigentumsrecht liegende Befugnis ist. Das geltende bayerische, württembergische und badische Recht sprechen dies so klar aus, daß man im Anschluß an die geschichtliche Entwicklung für ihre Geltungsgebiete

[1]) Siehe darüber von Buchka: S. 110, 111.

zu keinem anderen Resultat gelangen kann. Der in jenen Gesetzen vorangestellte Grundsatz: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden", ist wörtlich aus den Beschlüssen der Nationalversammlung entnommen, die, nach der Fassung des mitgeteilten Auszugs zu urteilen, in diesem Punkte eine weise Mäßigung und ein hohes Verständnis für die Forderungen der Zeit an den Tag gelegt hat. Die Versammlung, die die widerstreitenden Interessen der Berechtigten und Verpflichteten nach Recht und Gerechtigkeit wägte, die damals schon weitsehend Beschränkungen der Ausübung der Jagdberechtigung traf, hätte die klare Fassung nicht gewählt, wenn sie ihren Beschlüssen einen anderen Sinn untergelegt hätte. Das königlich sächsische Recht spricht sich mit eben so großer Klarheit über die rechtliche Natur des Jagdrechts aus: „Das Jagdrecht ist mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn bei Ausführung des Gesetzes vom 25. November 1858 die Jagd auf fremdem Grund und Boden zurückgegeben worden ist, ohne abgelöst worden zu sein, Ausfluß des Grundeigentums." Weniger klar ist die Fassung der entsprechenden Bestimmung des preußischen, hannoverschen und elsaß-lothringischen Rechts: „Das Jagdrecht steht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu." Jedoch auch dieser Wortlaut steht der Annahme nicht entgegen, daß das Jagdrecht eine im Eigentum liegende Befugnis ist. Man muß zu dieser Annahme gelangen, wenn man auf den Willen der Gesetzgeber zurückgeht. Zu demselben Ergebnis gelangt man auf dem gleichen Wege für das gesamte hessische, pfälzische und braunschweigische Recht. Selbst Autoren, wie v. Brünneck[1]) und Ebner,[2]) die bezüglich der Rechtsnatur des Jagdrechts im Ergebnis eine andere Ansicht vertreten, müssen auf Grund der geschichtlichen Entwicklung zugeben, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigentums sei.

Es heißt die Gesetzgebung der Jahre 1789, 1848, 1849 verkennen, wenn Pfenningsdorf S. 93 ausführt: „Was die Natur des Jagdrechts anlangt, so ist dasselbe, wenn es sich auch als Ausfluß des Eigentums darstellt, doch als ein besonderes Recht anzusehen. Hierzu führt schon die Geschichte des Jagdrechts . . .; bei den verschiedenen Wandlungen, die das Jagdrecht durchgemacht hat, finden wir es stets zu einem selbständigen, festen Rechtskörper gestaltet. In vielen Urkunden, Gesetzen und theoretischen Abhandlungen wird es als Zubehör des Grundeigentums bezeichnet." Auch Frommhold (S. 192) nimmt „im Einklang mit der geschichtlichen Entwicklung" ein selbständiges Jagdrecht an. Das Jagdrecht ist zeitweise ein „selbständiger Rechtskörper" gewesen und hat in

[1]) in Conrads Wörterbuch Bd. 4, S. 551; [2]) S. 15.

jener Zeit als Zubehör des Grundstücks gegolten. Bis zu der Zeit aber, wo das Jagdrecht sich aus dem Eigentumsrecht zu einem besonderen Recht entwickelte, war es Ausfluß des Eigentums. Ausfluß des Eigentums ist es wieder gewonnen; denn die Gesetzgebung der Jahre 1789, 1848, 1849 unterbrach gewaltsam den Entwicklungsgang, den das Jagdrecht auf deutscher Erde seit Jahrhunderten genommen hatte. Das Resultat dieser gewaltsamen Unterbrechung ist die durch die Landesgesetze erfolgte Erklärung des Jagdrechts zum Ausfluß des Grundeigentums.

Nur das in den beiden Mecklenburg geltende Jagdrecht sowie die Jagdgesetze von Sachsen und Hannover kennen ein selbständiges, neben dem Eigentum am Grundstück bestehendes Jagdrecht. Nach mecklenburgischem Recht ist das Jagdrecht ein eigenes Recht, das grundsätzlich nur mit dem vollen (echten) mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestatteten Grundeigentum verbunden ist. Das daneben bestehende landesherrliche Jagdrecht beruht bei den städtischen Feldmarken auf der Grundherrlichkeit und besonderen Vorbehalten, bei den Rittergütern auf Verzichten und Vereinbarungen, zum Teil auch auf der Grundherrlichkeit und auf Vorbehalten. Ein selbständiges Recht ist auch die den Altberechtigten des sächsischen Gesetzes auf fremdem Grund und Boden zustehende Jagdgerechtigkeit. Das den Altberechtigten auf ihrem Eigentum zustehende Jagdrecht ist nach der ausdrücklichen Gesetzesbestimmung Ausfluß des Grundeigentums. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden beruht auf landesherrlicher Verleihung oder auf Erwerb durch unvordenkliche Verjährung und ist mit dem Eigentum am herrschenden Grundstück verbunden. Sie gehört zu den Rechten im Sinne des § 96 BGB. und fällt unter die Grunddienstbarkeiten. Sie ist nämlich ein dingliches Nutzungsrecht, das dem Eigentümer des herrschenden Grundstücks als solchem an dem fremden Grundstück zusteht und eintragungsfähig ist.[1]) Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden sind endlich noch die durch die hannov. Jagdordnung aufrechterhaltene Bürgerjagd, Freijagd und freie Wasservögeljagd. Sie beruhen auf dem Herkommen und sind Rechte selbstständiger Natur.

Dem Charakter des Jagdrechts entsprechend, wie Geschichte und Gesetzgebung über die Zugehörigkeit des Jagdrechts ihn ausgebildet haben, ist dessen Ausübung geregelt. Es widerspricht nicht dem Charakter des Jagdrechts als Ausfluß des Eigentums, wenn dem Grundeigentümer die Ausübung der Jagdberechtigung durch Selbstbejagen seines Grundbesitzes entzogen ist. Auch für diesen Fall ist den Grundeigentümern als den Trägern des Jagdrechts zum Teil

[1]) siehe Kloss S. 127.

ein maßgebender Einfluß auf die Ausübung ihrer Jagdberechtigung gesichert, wie nach sächsisch-, hannoverschem und braunschweigischem Recht. Als Träger des Jagdrechts kommt ihnen fast nach allen Landesgesetzen der Jagdvertrag zugute. So werden in der Regel nach bayerischem, württembergischem, badischem, elsaß-lothringischem, preußischem, hannoverschem, sächsischem und braunschweigischem Recht die Pachtverträge an die beteiligten Eigentümer nach dem Verhältnis ihres Grundbesitzes verteilt. Nur nach hessischem und pfälzischem Recht entbehren die Grundeigentümer nach den heutigen Verhältnissen als Träger des Jagdrechts fast jeden Einflusses auf die Ausübung des Jagdrechtes in den gemeinschaftlichen Bezirken und des Beteiligungsrechtes an den Pachterträgen. Früher, wo fast nur die Grundeigentümer die Gemeindelasten zu tragen hatten und den maßgebenden Einfluß auf die Gemeindeverwaltung besaßen, trat dies weniger hervor. Damals wurde die Regelung des Jagdausübungsrechts dem Charakter des Jagdrechts als Ausfluß des Eigentums im großen und ganzen gerecht. Diesem Charakter trägt auch das in Oberhessen und in Starkenburg geltende Jagdrecht durch die Bestimmung Rechnung: „Die Grundeigentümer einer Gemarkung können . . . die Jagd nur durch die Gemeinde ausüben. . . . .“ Zweifellos erkennen das gesamte hessische und das pfälzische Recht wie die übrigen Landesrechte das Jagdrecht als Ausfluß des Eigentums durch die Bildung von Eigenjagdbezirken an.

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof irrt, wenn er in der Entscheidung vom 27. VI. 1882 (Samml. B. 4 S. 122) aufstellt: „Die Verordnung vom 21. VII. 1815 hat Bestimmungen getroffen, die das Eigentum als Quelle des Jagdrechts nur unter gewissen Voraussetzungen anerkennen, im übrigen aber das Jagdrecht von dem Grundeigentum gänzlich losgeschält haben und zwar nicht nur, was die Befugnis zur Selbstausübung des Jagdrechts betrifft, sondern auch in Betracht der aus diesem Rechte zu ziehenden Rente, also dem vollen Inhalte nach. Nur bei den Staatswaldungen, den zur Waldjagdadministration gezogenen Privatwaldungen sowie den Privatwaldungen von 200 rheinischen Morgen zusammenhängender Fläche . . . . ist das Eigentum die Quelle des Jagdrechts. . . . . Wesentlich anders ist der Rechtszustand bezüglich der Feldjagd. In dieser Richtung ist der Grundsatz, daß das Eigentum die Quelle des Jagdrechts bilde, nur bezüglich der mit einer Mauer, einer Hecke oder einem Zaune umgebenen und verschließbaren Grundstücke zur Geltung gelangt. Im übrigen fließt der Ertrag aus der Feldjagd in die Gemeindekasse, und das Eigentum findet nur insofern beschränkte Berücksichtigung, als der Besitzer einer zusammenhängenden Fläche von 100 rhein. Morgen

für seine Person neben dem Pächter das Recht der Mitbenutzung der Jagd hat. In Ansehung der Feldjagd ist sohin die Gemeinde nicht lediglich die Mandatarin der Grundeigentümer, wie in Art. 4 des rechtsrheinischen Jagdausübungsrechts, ihr Recht ist kein abgeleitetes, es ist ein unmittelbares, vom Grundeigentum losgeschältes Recht."

Der Verwaltungsgerichtshof verkennt die rechtliche Bedeutung der Verordnung vom 21. VII. 1815. Auch in den Feldjagden ist das Eigentum am Grundstück die Quelle des Jagdrechts. Nach der französischen Gesetzgebung vom 4. August 1789 ist jeder Grundeigentümer kraft seines Eigentums jagdberechtigt. Hieran ist durch die Verordnung vom 21. September 1815 nichts geändert worden, sondern sie läßt die in dem Gesetz vom 4. August 1789 enthaltene Bestimmungen über die Natur des Jagdrechts unberührt. Die Verordnung hebt in § 24 ausdrücklich nur „die französischen Gesetze, die in Ansehung der Jagdpolizei bisher befolgt wurden," auf und regelt selbst die Ausübung der Jagdberechtigung. Die Landes-Administration ist, wie eingangs der Verordnung hervorgehoben ist, der Ueberzeugung, „daß der gänzliche Verfall der Jagden und die in Hinsicht auf dieselben eingerissenen Unordnungen vorzüglich der Unzulänglichkeit der vorhandenen polizeilichen und administrativen Anordnungen zuzuschreiben sei. Um nun diesem Mangel abzuhelfen und die Jagden wieder etwas in Aufnahme zu bringen, welches ohne Nachteil für die Grundbesitzer zu erzielen steht, so lange der Wildstand mäßig erhalten wird," nimmt sie die Regelung in Angriff. Aus der authentischen Erklärung der Gesetzgeberin ergibt sich, daß nicht die Bestimmungen, wer der Träger des Jagdrechts sei, sondern daß nur die Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechts geändert worden sind.[1])

Die vorstehende Erörterung zeigt, daß die Landesgesetzgebung, durchweg entsprechend dem Charakter des Jagdrechts als Ausfluß des Eigentums, die Ausübung des Jagdrechts geregelt hat. Wo Anordnungen getroffen sind, die mit dem Charakter des Jagdrechts als Ausfluß des Eigentums nicht voll vereinbar sind, beruht dies auf den veränderten Zeitverhältnissen und auf Zweckmäßigkeitsgründen.

Die Landesrechte, die noch ein selbständiges, neben dem Eigentumsrecht bestehendes Jagdrecht kennen, haben auch dementsprechend die Ausübung geregelt. Hier finden sich keine Vorschriften, die mit dem ihm verliehenen Charakter unvereinbar sind.

[1]) wie hier die herrschende Meinung: so Kassationshof der Pfalz in dem Urteil vom 16. 5. 1845 (Amtsblatt S. 216), hess. Kassationshof in dem Urteil vom 18. 4. 1864 (Emmerling 1864 II. S. 39), von Männer S. 34, von Kuby 4. Aufl.

Von diesen Ausnahmen abgesehen, ist das Jagdrecht nach seiner Regelung und dem Willen der Gesetzgeber Ausfluß des Eigentums am Grundstück. Es fragt sich noch, ob sein Inhalt hiermit übereinstimmt. Der Eigentümer darf unter Einhaltung der Schranken des Natur- und Rechtsgesetzes mit der ihm gehörigen Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung auf die Sache ausschließen.[1]) Daher kann er kraft seines Eigentums allen das Betreten seines Grund und Bodens untersagen. Hiermit entzieht er jedem die Möglichkeit, die auf seinem Eigentum lebenden wilden Tiere, obwohl sie herrenlos sind, sich anzueignen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so ist nur er hierzu in der Lage. Der Eigentümer darf sich kraft seines Eigentums das herrenlose Wild aneignen. Aber besondere Rechte hinsichtlich der Aneignung des herrenloses Wildes hat er kraft seines Eigentums nicht. Nicht das Eigentumsrecht gewährt dem Grundeigentümer das „ausschließliche" Aneignungsrecht. Die positive Landesgesetzgebung ist es, die ihm das alleinige Okkupationsrecht an dem von ihr bezeichneten jagdbaren Wild gewährt. Das „ausschließliche" Aneignungsrecht geht über die aus dem Eigentum am Grundstück fließenden Befugnisse hinaus. Es würde das Jagdrecht zu einem besonderen selbständigen, mit dem Grundeigentum untrennbar verbundenen Recht gestalten, wenn dem nicht der erklärte Wille des Gesetzgebers entgegenstände. Dagegen hat die Regelung des Eigentumserwerbes an dem Wilde mit dem Inhalt des Jagdrechts nichts zu tun. Sie ist eine gesetzliche Bestimmung für sich, die die Kollision des Aneignungsrechts mit Nichtberechtigten hinsichtlich der Eigentumsfrage regelt.

Wäre das Jagdrecht auch dem Inhalte nach lediglich eine im Eigentumsrecht liegende Befugnis, so müßten die geltenden Gesetze zu dem Standpunkt gelangen, den das römische Recht zu der Jagd einnahm. Das römische Recht ging nicht weiter, als die aus dem Eigentum am Grundstück entspringenden Befugnisse reichen. Es unterscheidet nicht zwischen jagdbaren und nicht jagdbaren Tieren. Es enthält keine Vorschriften, wonach nur der Grundeigentümer kraft des Eigentumsrechts das auf seinem Grundbesitz weilende herrenlose Wild sich aneignen darf. Der Grundeigentümer ist als solcher nur befugt, andern das Betreten seiner Grundstücke zu verbieten. Vergleicht man in diesem Punkte das geltende und das römische Recht, so kommt man zu dem Ergebnis, daß das Jagdrecht des Grundeigentümers, wie es in den geltenden Gesetzen ausgebildet ist, nicht zu der Fülle der Rechte gehört, die in dem Eigentum liegen. Es ist vielmehr „ein Plus, ein Attribut des Eigentums".

[1]) Crome: III. S. 260.

Die bisherige Untersuchung führt demnach zu dem Resultate, daß das Jagdrecht, abgesehen von den besprochenen Ausnahmen, nach dem Willen der Gesetzgeber ein Ausfluß des Eigentums am Grund und Boden ist, daß dementsprechend die Zugehörigkeit und durchweg auch die Ausübung des Jagdrechts geregelt ist, daß aber das in dem Jagdrecht liegende „ausschließliche" Aneignungsrecht über die aus dem Eigentum am Grundstück fließenden Rechte hinausgeht. Da nun das Jagdrecht nach dem Willen der Gesetzgeber ein Ausfluß des Eigentums ist, muß man sich hiermit abfinden, mag er ihm auch einen Inhalt gegeben haben, der seinem Rechtscharakter nicht entspricht.

Die Inkonsequenz der Gesetzgeber hat es mit sich gebracht, daß die Ansichten über die rechtliche Natur des Jagdrechts sich gegenüberstehen. Bauer (S. 12, 13, 70), Pollwein (S. 2), Förster-Eccius (S. 197 in Band III), Affolter (S. 121), Männer (S. 122 a), Oertmann (S. 372, 376), Dorner-Seng (S. 367), Kisch (S. 605), Kloß (S. 124, 127), das preuß. Oberverwaltungsgericht (Bd. 18 S. 289) und das Reichsgericht (Bd. 70 S. 70 ff., Bd. 44 S. 200, Bd. 52 S. 126) sehen in dem Jagdrecht lediglich eine in dem Grundeigentum liegende Befugnis. Aber auch das Reichsgericht spricht mit Rücksicht auf den eigentümlichen Inhalt des Jagdrechts von einem „quasi dinglichen Recht". Nach der Ansicht von Foerster-Eccius (S. 229 Anm. 403 in Bd. III) und v. Haerdtl wie von einzelnen anderen Jagdschriftstellern ist das Jagdrecht infolge der Gesetzgebung der neuesten Zeit in das Grundeigentum zurückgefallen. Das „ausschließliche" Aneignungsrecht des Jagdberechtigten an den jagdbaren Tieren ist „lediglich" eine aus dem Eigentum am Grund und Boden entspringende Befugnis. Kraft seines Eigentumsrechts, seiner Bodenberechtigung und des Grundstücksfriedens ist der Eigentümer berechtigt, jedem anderen sowohl den Zutritt zu seinem Grundstück als auch die Aneignung an dem dort sich aufhaltenden Wilde zu verbieten. Die Jagd ist ihnen eine Nutzungsart des Grundstücks. Dagegen erachten Dalcke-Delius (S. 15), Bloch (in Zeitschr. f. Jagdrecht 1907 S. 22, 23), Nagler (ebendort S. 168), Ebner (S. 45, 46), v. Brünneck (S. 104, 105 im Archiv f. ziv. Praxis Bd. 48), Pfennigsdorf (S. 93, 94), Frommhold (S. 189—193) und Bruck (S. 9) das Jagdrecht für ein selbständiges, gemäß § 96 BGB. mit dem Eigentum am Grundstück verbundenes Recht. Schmidt (S. 14) hält es für einen wesentlichen Bestandteil des Grundeigentums. v. Brünneck und Pfennigsdorf sind der Meinung, daß es zum Teil ein selbständiges Recht, zum Teil ein Ausfluß des Grundeigentums ist. In einer späteren Abhandlung (Gruch. Beitr. Bd. 43 S. 90) scheint

v. Brünneck seine Ansicht geändert zu haben. Daselbst schreibt er: „Nach den meisten deutschen Jagdgesetzen gilt das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigentums. Da aber, wo es heute noch ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden gibt, kommt es freilich mit einem eigentümlich gestalteten Recht an fremder Sache überein."

In eigenartiger Weise sucht Frommhold die Selbständigkeit des Jagdrechtes zu begründen, um darzutun, daß Kauf nicht Jagdpacht bricht. Frommhold beruft sich darauf, daß das Jagdrecht als solches in der preußischen Jagdordnung wie in früheren preußischen und in anderen Landesgesetzen als solches ausdrücklich geregelt und als solches dort wie in § 835 BGB. erwähnt sei, daß in § 2 JO. die Bestimmung des § 3 des preußischen Gesetzes vom 31. Oktober 1848, die die Zuteilung des Jagdrechtes an den Grundeigentümer ausspreche, wiederholt sei. Wenn durch jene Vorschrift das Jagdrecht dem Grundherrn zuerkannt sei, so sei nunmehr dessen Fortbestehen wiederum anerkannt. Weiterhin stützt er seine Behauptung auf § 16 JO., wonach die Grundstückseigentümer eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks eine rechtsfähige Jagdgenossenschaft bilden. Daraus, daß dieser die Ausübung des den Grundeigentümern zustehenden Jagdrechts überwiesen sei, ergebe sich die Anerkennung eines besonderen Jagdrechts, da die Jagdgenossenschaft ein von den Rechtsinhabern verschiedenes Subjekt sei.

Frommholds Ausführungen sind nicht geeignet, die Annahme eines selbständigen Jagdrechts zu begründen. Man kann nicht an die schwankende und ungenaue Terminologie der einzelnen Gesetze so weit gehende Folgerungen knüpfen. Zudem widerspricht die von Frommhold den preußischen Gesetzesbestimmungen untergelegte Bedeutung der Geschichte des Jagdrechts und der in den Jahren 1848, 1849 herrschenden Zeitströmung. Ebensowenig überzeugend ist das Argument aus § 16 JO. Die Vorschrift des § 16 JO. ist vom Standpunkt des öffentlichen Rechts, aus jagdpolizeilichen Gründen aufgenommen worden, und es kann ihr deswegen, wo es sich um rein privatrechtliche Fragen handelt, eine so ausschlaggebende Bedeutung nicht beigemessen werden. Ueberdies verwenden Vertreter der Gegenseite die beiden ersten Gründe von Frommholds Ausführung zum Beweise ihrer Behauptung. So kommt Hasenjäger im Anschluß an die Terminologie der preußischen Jagdordnung zu dem entgegengesetzten Resultat. Nach Foerster-Eccius (Bd. II S. 229 Note 403) bringt § 3 des preuß. Gesetzes vom 31. Oktober 1848 zum Ausdruck, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Eigentums ist. — Es ist vielmehr daran festzuhalten, daß das Jagdrecht nach dem ausdrücklichen Willen der Ge-

setzgeber, abgesehen von den einzelnen Ausnahmen, ein Ausfluß des Eigentums am Grundstück ist; mag auch sein Inhalt hiermit nicht im Einklang stehen.[1])

Kap. II.

§ 9.

Der Charakter des Jagdertrages.

Jagdertrag ist die Wildbeute oder, sofern die Ausübung der Jagdberechtigung einem Dritten gegen ein Entgelt überlassen wird, das Entgelt. Die Frage nach der rechtlichen Natur des Jagdertrages ist bisher nicht geklärt. Namentlich gehen die Ansichten über den Rechtscharakter der Wildbeute auseinander. Da auch die Wildbeute als Gegenstand des Jagdertrages bezeichnet wird, ist in eine Prüfung der rechtlichen Natur des Jagdertrages einzutreten. Bald wird das erlegte Wild wie im römischen Recht[2]) als eine Frucht[3]) des Grundstücks, bald als eine Ausbeute,[4]) die aus dem Grundstück seiner Bestimmung gemäß gewonnen wird, bezeichnet. Andere sehen es als die Frucht der Jagdberechtigung an. Hierbei treten wieder insofern Meinungsverschiedenheiten hervor, als eine Gruppe von Schriftstellern die Wildbeute für die unmittelbare, eine andere Gruppe sie für die mittelbare Frucht (§99 Abs. 2 und 3 BGB.) der Jagdberechtigung hält. Vereinzelt findet sich die Ansicht vertreten (Jähner), daß das Wild als Bodenrente zu betrachten sei. Nach der Entscheidung des preußischen Kammergerichts in Bd. IV S. 44 (Rechtspr. d. Oberlandesg.) ist die Jagdbeute die Nutzung aus der Ausübung des Jagdrechts, während Heinr. Schmitt (S. 28)[5]) die jagdbaren Tiere zu den Nutzungen des Grundstücks rechnet.

Das erlegte Wild kann als Frucht des Grundstücks im Sinne des § 99 I BGB. nicht angesehen werden. Es ist weder ein Erzeugnis des Grundstücks noch eine Ausbeute, die aus dem Grundstück seiner Bestimmung gemäß gewonnen wird. Erzeugnis kann es nicht sein, weil Erzeugnisse einer Sache nur organische Produkte der Muttersache sein können, die mit der Trennung von der Mutter-

[1]) Vgl. noch den nach Fertigstellung der Abhandlung erschienenen Aufsatz von Ebner: „Die Grundbegriffe des Jagdrechts", in Gruchots Beiträgen Bd. 55.

[2]) Dies gilt nur, wenn die Grundstücke den Jagdertrag regelmäßig gewähren. (l. 26, D. 22, 1. l. 12, D. 33. 7).

[3]) Bauer: S. 337; Reichel in Iher. J. Bd. 42, S. 213 ff. für Wildgehege.

[4]) Josef a. a. O., S. 272.

[5]) „Wenn die jagdbaren Tiere auch nicht als Früchte des Grund und Bodens zu erachten sind, so sind sie doch Nutzungen, die der Grundbesitz gewährt".

sache zur selbständigen Sache, zur Frucht werden, während sie bis zu der Trennung Bestandteile der Muttersache sind. Die Tatsache allein, daß das Wild aus dem Grundstück seine Nahrung nimmt, macht es nicht zum Erzeugnis des Bodens. Auch manche Haustiere nehmen ihre Nahrung von dem Grundstück, ohne daß sie deswegen als Früchte des Grundstücks bezeichnet werden. Ausbeute des Grundstücks ist das erlegte Wild nicht, weil es nicht Bodenbestandteil, sondern eine organische Sache ist. Die Ausbeute richtet sich nur auf Unorganisches, das mit der Trennung von der Muttersache zur selbständigen Sache, zur Frucht wird. Bei der Ausbeute von Grundstücken kommt auch nur die Entnahme von Bodenbestandteilen wie Erz, Kohle, Torf, Sand, Gestein in Frage. Beiden Ansichten steht auch der naturwissenschaftliche Standpunkt entgegen, wonach das Tierjunge eine Frucht des Muttertieres ist. Der naturwissenschaftliche Standpunkt deckt sich mit dem wirtschaftlichen. Für eine andere Auffassung besteht bei den Sachfrüchten kein Raum mehr, da sich die Rechtsordnung hier nur vom wirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Standpunkt leiten läßt. Daher kann man bei den Sachfrüchten von Früchten im Rechtssinne oder im übertragenen, der Absicht des Gesetzgebers entsprechenden Sinne, wie Dickel zu § 99 1 BGB. annimmt, nicht sprechen.

Bis zu der Trennung ist die Frucht, mag sie Erzeugnis oder Ausbeute sein, und bis sie als selbständige Sache in die Erscheinung tritt, Bestandteil der Muttersache. Dagegen steht das in der Freiheit lebende Wild zu seiner angeblichen Muttersache, dem Grundstück, in keiner rechtlichen Beziehung. Erst mit dem Akte der Erlegung — so kann man allenfalls aufstellen — wird eine solche mit dem Grundstück, auf dem es zufällig erlegt wird, hergestellt. Nun kann man aber eine Sache, von der man vor der Besitzergreifung nicht weiß, zu welchem Grundstück sie gehört, unmöglich als die Frucht des Grundstücks bezeichnen, auf dem sie zufällig in Besitz genommen wird. Dem steht der Rechtsbegriff der Sachfrucht entgegen.

Aus denselben Gründen kann das Wild nicht Bodenrente sein. Bodenrente ist der vom Ertrage eines Grundstücks nach Abzug der Produktionskosten übrigbleibende Gewinn, den der Grundeigentümer als Teil vom Preise der Bodenprodukte oder im Falle der Verpachtung als Pachtrente bezieht. Das Wild ist aber nicht Bodenprodukt. Diese wie auch die vorher besprochenen Konstruktionen erscheinen gezwungen und sind schon aus diesem Grunde abzulehnen.

Zwanglos dagegen stellt sich die Wildbeute als die Frucht der Jagdberechtigung dar. Die Jagdberechtigung enthält die Befugnis zur ausschließlichen Aneignung des jagdbaren Wildes. Mit dem Akte der Erlegung und Besitzergreifung durch den Jagdberechtigten

kommt es in dessen Eigentum. In dem Augenblick verliert es die ihm innewohnende Selbständigkeit und wird zur Frucht der Jagdberechtigung. Die Aneignungsbefugnis ist hier die Quelle, woraus die Erträge fließen. Die Wildbeute ist der Ertrag, den die Jagdberechtigung ihrer Bestimmung gemäß gewährt. Wie die körperliche Sache und andere unkörperliche Rechtsobjekte dient die Jagdberechtigung dem wirtschaftlichen Bedürfnis des Berechtigten; sie wirft Erträge ab, die der Berechtigte, ohne den Stamm, den Grundstock angreifen zu müssen, zur fortwährenden Befriedigung seiner Befugnisse verwenden kann. Hiermit ist dem Fruchtbegriff genügt.[1])

Einzelne landesrechtliche Bestimmungen, wie §§ 4 2, 61, 66, 67 der preußischen Jagdordnung, § 20 der hohenzollernschen Jagd-Ordnung, § 12 des sächs. Fischereigesetzes, Art. 10 des württembergischen Fischereigesetzes bestätigen, daß die Wildbeute die Frucht der Jagdberechtigung ist. Nach § 4 2 der preuß. Jagdordnung muß das in einem eingefriedigten Jagdbezirk erlegte oder gefangene Flugwild an den Jagdberechtigten des Nachbarbezirks, sofern es dort heimisch ist, gegen Zahlung von Schußgeld abgeliefert werden. Das von den Besitzern gewisser, an Forsten grenzender Grundstücke oder des von Waldenklavenbesitzern nach polizeilicher Ermächtigung erlegte oder gefangene Wild ist ebenfalls gegen Zahlung von Schußgeld dem anstoßenden Jagdberechtigten zu überlassen. Dasselbe gilt für die den Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen sowie der Fischerei schädlichen jagdbaren Tiere. In allen diesen Fällen wird das erlegte oder gefangene Wild dem Jagdberechtigten nur wegen der ihm daran zustehenden Jagdberechtigung überlassen, weil es nach der Ansicht der Gesetzgeber die Frucht der Jagdberechtigung ist und deswegen dem Berechtigten zukommt. — Unerheblich ist es, ob man in dem Jagdrecht ein selbständiges Recht oder nur einen Ausfluß des Eigentums am Grundstück sieht. Die Ansicht der Autoren (B r u c k S. 9), wonach die Wildbeute, wenn das Jagdrecht ein Ausfluß des Eigentums sei, folgerichtig als die Frucht des Grundstücks zu betrachten sei, entbehrt der rechtlichen Begründung. Sie übersehen, wozu allerdings die ungenaue Ausdrucksweise des Bürgerl. Gesetzbuchs verleitet, die mit Recht von A f f o l t e r in seiner Abhandlung über das Fruchtrecht gerügt wird, daß das Jagdrecht nicht als Ausfluß des Grundstücks, einer Sache, sondern als Ausfluß des Eigentums am Grundstück, eines Rechtes an einer Sache, charakterisiert ist. Das Eigentum gewährt die Totalherrschaft über eine Sache; es enthält begrifflich alle Befugnisse, die, für sich betrachtet, neben der Ausübung zum Teil einen Fruchtgenuß gestatten. Einen solchen Fruchtgenuß gewährt auch die Jagd-

[1]) Vgl. besonders: Affolter §§ 19, 20, 50; Frommhold S. 204, 205; Ebner S. 47, 48; Rechtspr. d. Oberland. Bd. 13, S. 382.

berechtigung. In allen diesen Fällen ist der Ertrag der in dem Eigentumsrecht enthaltenen Befugnisse nicht die Frucht des Eigentumsgegenstandes, sondern die Frucht jener Befugnisse.

Da die Jagdbeute Frucht der Jagdberechtigung ist, kann der Ansicht des Kammergerichts, wonach die Jagdbeute die Nutzung aus der Ausübung des Jagdrechts sein soll, nicht beigetreten werden. Dem steht der Nutzungsbegriff, wie er nach der heutigen Rechtsordnung ausgebildet ist, entgegen. „Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes sowie die Vorteile, die der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt." (§ 100 BGB.) Wie vorher entwickelt, ist die Jagdbeute die Frucht der Jagdberechtigung. Wo aber sind bei der Jagdbeute die erforderlichen Gebrauchsvorteile? Nicht die Vorteile, die der Gebrauch der Wildbeute gewährt, sofern man bei ihr von einem Gebrauchswert reden kann, kommen nach § 100 BGB. in Betracht. Die Sachen oder die Rechte, die die Früchte abwerfen, müssen die Gebrauchsvorteile gestatten, nicht die Früchte. Die Früchte müssen von den Sachen oder den Rechten verschieden sein. Dies trifft für die Wildbeute nicht zu, wenn sie Nutzung sein soll. Folgerichtig wäre es gewesen, wenn das Kammergericht, auch von seinem Standpunkt aus, von „Nutzungen des Jagdrechts" gesprochen hätte. Alsdann ist dem Nutzungsbegriff des § 100 BGB.: Früchte plus Gebrauchsvorteile, vollauf genügt. Die Frucht des Jagdrechts ist die Wildbeute. Die Gebrauchsvorteile des Jagdrechts sind mannigfach und sind sogar den Früchten gleichwertig an die Seite zu setzen. Die Jagdausübung wirkt günstig auf die Gesundheit des Körpers und Geistes ein und befriedigt das Jagdbedürfnis. Sie kräftigt und stählt den Körper, schärft die Sinne und übt den Jäger in Ausdauer und Geduld. Derartige Vorteile gewährt der Gebrauch, die Ausübung der Jagdberechtigung. Demnach sind die Jagdbeute plus die Gebrauchsvorteile die Nutzungen der Jagdberechtigung. Aus den gleichen Gründen ist die Ansicht von Heinrich Schmitt abzulehnen, wonach die jagdbaren Tiere Nutzungen des Grundbesitzes sein sollen.

Ueberläßt der Grundeigentümer die Ausübung seiner Jagdberechtigung einem andern gegen ein Entgelt, so ist für den Eigentümer dieses Entgelt die Frucht der Jagdberechtigung. Auch hier wird dem Fruchtbegriff genügt. Die Jagdberechtigung gewährt ihm vermöge eines Rechtsverhältnisses die Erträge. Er kann die Erträge zur fortlaufenden Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden, ohne den Grundstock, seine Berechtigung angreifen zu müssen.

Je nach Lage des Falles ist der Jagdertrag unmittelbar oder mittelbare Frucht. Uebt der Grundeigentümer seine Jagdberechtigung selbst aus, so ist das erlegte Wild die unmittelbare Frucht seines Rechtes im Sinne des § 99 2 BGB. Ueberläßt er ihre Aus-

übung einem andern gegen ein Entgelt, so ist das Entgelt die mittelbare Frucht seines Rechtes (§ 99 3 BGB.), da seine Jagdberechtigung ihm den Ertrag „vermöge eines Rechtsverhältnisses" gewährt. Wer „vermöge eines Rechtsverhältnisses" jagdausübungsberechtigt ist, bezieht aber seinerseits die Jagderträge, die in der Wildbeute bestehen, als unmittelbare Früchte seines Rechtes.

Kap. III.

Der Charakter des Jagdpachtvertrages.

§ 10.

a. **Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Landesrecht bezgl. des Jagdpachtrechtes. Allgemeines über den Jagdpachtvertrag.**

Nach den Art. 3 und 69 EGBGB. unterliegt die selbständige Regelung des Jagdpachtrechtes der Landesgesetzgebung. Daher kann die Landesgesetzgebung Vorschriften erlassen, die von den Bestimmungen der Reichsgesetzgebung über den Pachtvertrag abweichen. Die Landesgesetze enthalten auch eine Reihe von Bestimmungen über den Jagdpachtvertrag, wie sie in § 6 der Abhandlung für die größeren deutschen Staaten hervorgehoben sind; sie haben aber das Jagdpachtrecht nicht erschöpfend geregelt. Die Ergänzung der Bestimmungen über das Jagdpachtrecht ist nach den Art. 55 und 4 EGBGB. aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entnehmen. Soweit aber die Landesgesetze Bestimmungen über den Jagdpachtvertrag treffen, lassen sie das Wesen des im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Pachtvertrages unberührt. Daher kommen für die Frage nach dem Rechtscharakter des Jagdpachtvertrages lediglich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht.

Für den Abschluß des Jagdpachtvertrages sind zunächst die allgemeinen Bestimmungen über den Vertrag (§§ 145 ff. BGB.) und die besonderen über die Pacht (§§ 581 ff. BGB.) maßgebend. Demnach sind regelmäßig zwei empfangsbedürftige Willenserklärungen erforderlich, die in bindender Absicht von den beiden Vertragsteilen abgegeben werden: die Antrags- und die Annahme-Erklärung. Stimmen beide derart überein, daß sie auf ein- und dieselbe Rechtswirkung gerichtet sind, so ist den Erfordernissen des BGB. im allgemeinen genügt, und es ist ein rechtswirksamer Vertrag vorhanden. Auch der Pachtvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist grundsätzlich formlos. Er bedarf nur der schriftlichen Form, wenn er über ein Grundstück für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird. Ist die Form nicht gewahrt, so hat trotzdem der Vertrag rechtliche Wirkung. Für das erste Jahr sind die Parteien gebunden. Nach Ablauf des

ersten Jahres besteht er fort, gilt aber nur für unbestimmte Zeit geschlossen. Er unterliegt dann für das Ende des Jahres und die folgende Zeit der gesetzlichen Kündigung.

Zu den Bestimmungen des BGB. treten die Vorschriften der Landesgesetze über den Abschluß des Jagdpachtvertrages hinzu. Hinsichtlich der eigenen und der gemeinschaftlichen Jagdbezirke bestehen in manchen Punkten Verschiedenheiten. Für eigene Bezirke haben die Landesgesetze bezüglich des Abschlusses von Pachtverträgen durchweg keine besonderen Vorschriften gegeben, wohl dagegen für gemeinschaftliche Bezirke. Hierher sind die Fälle zu rechnen, wonach die Verpachtung auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung zu erfolgen hat, wie das bayerische, württembergische, badische und elsaß-lothringische Gesetz es für den Regelfall anordnen, oder wonach die Pachtverträge schriftlich abzufassen sind, wie die preußische, hannoversche, hohenzollernsche Jagdordnung und das sächsische Gesetz es vorschreiben. Wo die Schriftform von den Landesgesetzen getroffen wird, kommt der Vertrag bei der freihändigen Verpachtung zustande, sobald die Vertragsteile die schriftliche Urkunde nach Maßgabe des § 126 BGB. unterzeichnet haben. Fraglich ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei der meistbietenden Verpachtung und dem gleichzeitigen Erfordernis der Schriftform, da zwei Ereignisse, die Erteilung des Zuschlages und die Vollziehung der Urkunde, in Betracht kommen.

Regelmäßig kommt nach § 156 BGB. bei einer Versteigerung der Vertrag durch den Zuschlag zustande. Dies genügt aber nicht für das Zustandekommen des Jagdpachtvertrages, wenn die Landesgesetze das Erfordernis der Schriftlichkeit aufstellen. Der Zuschlag ist bei der öffentlichen Versteigerung für das Zustandekommen des Jagdpachtvertrages bedeutungslos. Der Vertrag wird erst mit der Vollziehung der Urkunde abgeschlossen. Solange die Urkunde von den Vertragsteilen nicht vollzogen ist, liegt ein wirksamer Pachtvertrag nicht vor. Weder Verpächter noch Pächter kann aus dem Zuschlage oder aus mündlichen Verpachtungsabreden auf die Vollziehung des schriftlichen Vertrages Anspruch erheben und klagen. Es greift dann die Vorschrift des § 125 BGB. Platz, wonach ein Rechtsgeschäft, das der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, nichtig ist. Auch die Berufung auf Treu und Glauben versagt der gebotenen Formvorschrift gegenüber.[1])

Für das Zustandekommen des Pachtvertrages gilt nach dem rechtsrheinischen bayerischen Recht die Sondervorschrift, daß bei Gemeindejagdbezirken der Vertrag nach dem Uebereinkommen von Pächter und Gemeindeorgan noch der Genehmigung der beiden

[1]) vgl. Bauer: S. 152; Ebner, teilweise anderer Ansicht, S. 164–166.

städtischen Kollegien bezw. der Gesamtgemeinde bedarf. Mit dem Zeitpunkt, in dem die Genehmigung erteilt wird, gilt der Vertrag als abgeschlossen.

Die Frage, ob der den vorstehenden Erfordernissen entsprechend abgeschlossene Vertrag giltig ist, beantwortet sich nach dem Vorhandensein der vom Bürgerlichen Gesetzbuch und den einzelnen Jagdgesetzen verlangten weiteren Voraussetzungen. Die als Verpächter und für die Verpächter auftretenden Organe müssen hierzu befugt sein. Die Vertragsschließenden müssen weiterhin die Fähigkeiten besitzen, die das Bürgerliche Gesetzbuch für den Abschluß von Rechtsgeschäften erfordert. Verpächter beim Eigenjagdbezirk ist der Grundstückseigentümer oder der ihm nach dem Landesgesetze gleichgestellte Nutzungsberechtigte. Wer beim gemeinschaftlichen Jagdbezirk Verpächter ist, ist nach den einzelnen Jagdgesetzen verschieden und in § 6 der Abhandlung ausgeführt. Dementsprechend sind nach bayerischem, württembergischem, badischem, elsaß-lothringischem, hessischem und pfälzischem Recht die Gemeinden als die Vertreterinnen der Grundeigentümer Verpächterinnen; nach der preußischen und hannoverschen Jagdordnung wie nach dem sächsischen und braunschweigischen Jagdrecht ist die Gesamtheit der Grundeigentümer, die Jagd- bezw. Feldgenossenschaft, vertreten durch ihre Organe, Verpächterin.

Hinsichtlich der Person und der Zahl der Pächter bestehen für den gemeinschaftlichen Bezirk eingehende Vorschriften, während solche für den eigenen Bezirk wie nach der preußischen Jagdordnung, dem württembergischen und badischen Gesetze fehlen. Nach hannoverschem Recht dürfen auch bei der Eigenjagd als Pächter und bei öffentlichen Verpachtungen als Bieter die Personen nicht zugelassen werden, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Jagdschein nicht erteilt werden darf. Die gleiche oder eine ähnliche Bestimmung gilt für gemeinschaftliche Bezirke nach hannoverschem, bayerischem, badischem Recht und dem hessischen Gesetze vom 26. VII. 1848.

In einzelnen Ländern ist gewissen Beamtenklassen aus administrativen Erwägungen heraus die Pachtung von Jagden untersagt oder ihnen nur unter gewissen Voraussetzungen erlaubt.[1]) Die Verletzung dieser Vorschriften ist aber auf die Giltigkeit eines abgeschlossenen Pachtvertrages ohne Einfluß.

Die Giltigkeit der Jagdverträge hängt auch davon ab, ob der Jagdbezirk den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Namentlich müssen die Eigenjagdbezirke die verlangte Größe haben und von der geforderten Beschaffenheit sein.

[1]) für Bayern siehe Heinr. Schmitt S. 9, 10; für Preußen Bauer S. 165, 166.

§ 11.

b. Der Gegenstand des Jagdpachtvertrages.

Die Pacht erstreckt sich nicht nur auf Sachen im Sinne des § 90 BGB., sondern auch auf Gegenstände jeder Art, sowohl auf körperliche wie auf unkörperliche. (§ 581 BGB.). Mithin können auch Rechte verpachtet werden. Das BGB. hat aber für die Pacht von beweglichen Sachen und von Rechten einerseits und von Grundstücken anderseits besondere Vorschriften aufgestellt, da die Vorschriften über die Miete auf die Pacht mit der in § 581 [2] BGB. getroffenen Einschränkung entsprechende Anwendung findet. Die Pachtverträge über Grundstücke sind aus den Gründen des § 1 der Abhandlung anders gestaltet als die über bewegliche Sachen und Rechte. Um die Frage nach der rechtlichen Natur des Jagdpachtvertrages beantworten zu können, muß vorher untersucht werden, ob der Jagdpachtvertrag zu den Verträgen über Grundstücke, über bewegliche Sachen oder über Rechte zu rechnen ist. Die Frage lautet: „Was ist Gegenstand des Jagdpachtvertrages?"

Die Frage ist in Lehre und Rechtsprechung lebhaft bestritten. Besonders die jagrechtlichen Schriftsteller verfechten in diesem Streite der Meinungen ihre Ansichten mit aller Heftigkeit, da die Frage nach zwei Richtungen hin von großer praktischer Bedeutung ist. Von ihrer Beantwortung hängt es ab, ob auch in den Fällen, wo die Jagdgesetze über die Form der Pachtverträge keine besonderen Bestimmungen enthalten, die Pachtverträge der Schriftform bedürfen und ob der Grundsatz des § 571 BGB.: „Kauf bricht nicht Miete", auf den Jagdpachtvertrag Anwendung findet. Wurzer[1]) glaubt in seiner Abhandlung: „Die Uebertragbarkeit des Jagdpachtrechts in Preußen", daß diese Streitfragen durch die wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichts erledigt seien. Demgegenüber verharren die Vertreter der anderen Ansicht, aus der neuesten Zeit noch Heinrich Schmitt (S. 27), auf dem Standpunkt, daß den Entscheidungen des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Jagdrechts nicht die sonstige Bedeutung zugemessen werden könne, da wegen der tief gehenden Abweichungen des landesgesetzlich geregelten Jagdrechts von einer in allen Punkten gleichen Rechtsprechung, die sämtlichen Jagdgesetzen gerecht werde, nicht die Rede sein könne. In der Tat hat diese Ansicht manches für sich. Die Entscheidungen des Reichsgerichts mögen für die Rechtsprechung die Erledigung der Streitfragen bedeuten. In der Literatur kommt ihnen nur die Bedeutung von Beiträgen zur Klärung der strittigen Fragen zu. Jedoch übersieht Heinrich Schmitt, daß die einzelnen

[1]) in Gruchots Beiträgen, Bd. 54, S. 354.

Landesgesetze, von den wenigen in § 5 der Abhandlung erörterten Ausnahmen abgesehen, in der Charakteristik des Jagdrechts übereinstimmen. Auch die einschlagenden Entscheidungen des Reichsgerichts betreffen den Regelfall, nämlich das Jagdrecht als Ausfluß des Eigentums am Grundstück. Deswegen kommt den ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts für die Rechtsprechung eine über den Geltungsbereich des einzelnen Landesgesetzes hinausgehende Bedeutung zu.

Eine unbefangene Untersuchung, die sich nicht von der einseitigen Berücksichtigung der weidmännischen Interessen leiten lassen darf, wie es bei manchen jagdrechtlichen Schriftstellern zur Erzielung des größtmöglichen Schutzes für den Jagdpächter häufig der Fall ist, führt zu dem Ergebnis, daß bei dem Jagdpachtvertrage die Ausübung der Jagdberechtigung den Vertragsgegenstand bildet.

Es ist davon auszugehen, daß die Jagdberechtigung lediglich eine aus dem Eigentum fließende Befugnis ist. Mit einer solchen Befugnis kann der Eigentümer unter Einhaltung der Schranken des Natur- und Rechtsgesetzes nach Belieben verfahren und darüber verfügen. Derartige Vorschriften, die eine solche Befugnis als Vertragsgegenstand ausschließen, bestehen nicht. Somit liegen keine Bedenken vor, wonach die Jagdberechtigung der Ausübung nach nicht zum Vertragsgegenstand gemacht werden könnte.[1]) Daher vermag der Grundeigentümer, abgesehen von den jagdpolizeilichen Beschränkungen, die dem öffentlichen Rechte angehören und deswegen hier bei Fragen rein privatrechtlichen Inhalts ausscheiden, die Ausübung der Jagdberechtigung im Wege des Vertrages auf jeden zu übertragen. Er kann sie namentlich verpachten, da die Jagdberechtigung die dem Pachtvertrage wesentlichen Erfordernisse, den Gebrauch und den Fruchtgenuß gestatten. Der Gebrauch besteht in der Ausübung der Jagdberechtigung, im Jagen. Der Fruchtgenuß ist in der Aneignung des erlegten oder gefangenen Wildes zu sehen, wie in § 9 der Abhandlung dargetan ist. Dem tritt Schmidt mit eigener Begründung entgegen. Er stellt S. 14 auf: „Das Jagdausübungsrecht entspricht seinem Inhalt nach genau dem Rechte, das der Jagdpächter durch den Jagdpachtvertrag erhält; es ist also identisch mit dem „Pachtrechte". Das Pachtrecht kann aber unmöglich Gegenstand des Pachtvertrages sein." Schmidt's Ansicht kann aber aus den im folgenden Paragraphen erörterten Gründen nicht geteilt werden.

Nur die Ausübung der Jagdberechtigung kann als Vertragsgegenstand in Betracht kommen, da die übrigen Möglichkeiten aus

[1]) So auch Männer S. 122b. Pollwein glaubt in Zeitschrift für Jagdrecht S. 23 ohne nähere Begründung: „Die Befugnis zu jagen für sich allein kann nicht Gegenstand der Pacht sein".

rechtlichen Gründen ausscheiden. Die Jagdberechtigung selbst wird nicht verpachtet, wie das Kammergericht in einer Entscheidung vom 12. Juni 1906 (Rechtspr. der Oberl. Bd. 13 S. 382 ff.) unter scharfer Unterscheidung zwischen Jagdberechtigung und Ausübung der Berechtigung annimmt. Sie verbleibt vielmehr dem Verpächter; er begibt sich nur ihrer Ausübung, während der Anpächter lediglich die Nutzungen der Jagdberechtigung erlangt.[1]) Ebensowenig wie der Eigentümer bei der Verpachtung der Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung sein Eigentumsrecht verpachtet, ebensowenig verpachtet der Jagdberechtigte seine Jagdberechtigung. Das Gegenstück hierzu findet sich in dem Fischereipachtvertrag. Dort behält der Fischereiberechtigte seine Berechtigung; er überläßt dem Anpächter nur ihre Ausübung.[1])

Ebensowenig hat der Jagdpachtvertrag die Jagdbeute zum Gegenstande. Sie ist bei Abschluß des Pachtvertrages noch nicht vorhanden; nur die Möglichkeit ihrer Gewinnung besteht. Künftige Sachen mögen wie beim Kaufe Gegenstand eines Pachtvertrages sein können; Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist die Wildbeute nicht, sondern Ziel und Zweck der Jagdausübung und, wie in § 9 der Abhandlung dargetan ist, die Frucht der Jagdberechtigung.

Die rechtliche Natur der Jagdbeute steht namentlich der Ansicht entgegen, die in dem Jagdpachtvertrage einen Vertrag über die einzelnen Grundstücke des Jagdbezirks sieht. Wäre das Grundstück Vertragsgegenstand, dann fehlte ein Erfordernis des § 581 BGB., die Gewährung des Fruchtgenusses. Das Grundstück ist lediglich, wie Frommhold S. 204 zutreffend sagt, der „räumliche Beziehungsbereich, die Stätte", wo die Berechtigung ausgeübt wird. Der Anpächter darf hier nur die Handlungen vornehmen, die zur Ausübung seines Pachtrechts erforderlich sind. Deswegen läßt sich nicht einmal von dem Gebrauche der Grundstücke des Jagdbezirks im Sinne des § 581 BGB. sprechen.

Die Autoren, die in dem Jagdpachtvertrag einen Vertrag über die Grundstücke sehen, berufen sich für das preußische Rechtsgebiet auf eine mit Zustimmung des Justizministers erlassene Verfügung des Finanzministers vom 9. Mai 1879.[2]) Der Minister für Landwirtschaft und der Minister des Innern haben sich in einem Reskript vom 14. August 1900 der Verfügung angeschlossen.[3]) Die Verfügung erklärt, um die Jagdpachtverträge zur Stempelsteuer heranziehen

[1]) Wie hier Ebner S. 49; Frommhold S. 198, 203; Engelmann S. 533; Lehfeld S. 9; R. G. E. Bd. 70, S. 70 ff. Unverständlich und unlogisch Dalcke-Delius S. 38; irrig Affolter S. 59.

[2]) im Zentralblatt der Abgaben-Gesetzg. u. Verw. in d. Kgl. Pr. Staaten S. 189, in Weisslers Archiv S. 413. Siehe auch die Verfügung der Minister für Landw. und des Innern vom 25. XI. 1905 bei Ebner S. 167.

[3]) Holtgreven: S. 204.

zu können, die Tarifstelle 48 a des preußischen Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 auf Jagdpachtverträge für anwendbar, weil „als Gegenstand der Pacht das Grundstück" anzusehen sei. Mag der Finanzminister als Gegenstand des Jagdpachtvertrages das Grundstück angesehen haben, mögen die Minister der Justiz, der Landwirtschaft und des Innern seine Ansicht gebilligt haben, alles das ist nicht geeignet, zur Ausfüllung einer Lücke im Gesetze eine Bestimmung auf einen Fall auszudehnen, für den sie nicht gegeben ist. Dem Finanzminister war es nur um die Besteuerung der Jagdpachtverträge zu tun, die bei einer anderen Konstruktion der Steuerpflicht nicht unterlagen. In der Novelle zum Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909 hat die Regierung ihren irrigen Standpunkt aufgegeben und unter Tarifstelle 48 I 2 die Vorschrift aufgenommen, die die „schriftlichen und mündlichen Jagdpachtverträge" für steuerpflichtig erklärt.

Ebensowenig kann Hasenjäger S. 20 seine Ansicht, Gegenstand des Jagdpachtvertrages sei das Grundstück, mit Ziffer 17 Abs. 4 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung der preußischen Jagdordnung vom 29. Juli 1907 begründen. Der Absatz 4 bezieht sich bei der Erläuterung des Begriffes: „Weiterverpachtung" in gemeinschaftlichen Jagdbezirken (§§ 22 [3] JO.) auf § 549 BGB. Zugegeben, daß sich aus der Verweisung auf den Standpunkt des Ministers schließen läßt, so läßt sie nur die persönliche Ansicht des Ministers erkennen, die auch in Absatz 2 derselben Ziffer bezüglich der Stempelfrage zum Ausdruck kommt. Wenn der Minister stempelrechtlich das Grundstück als Vertragsgegenstand ansieht, so kann er seine Meinung wenige Zeilen nachher nicht ändern. Da der Standpunkt des Ministers, wie auch die Novelle zum Stempelgesetz ergibt, mit dem Gesetze nicht vereinbar ist, können die Gegner sich fürderhin nicht mehr auf die Stellungnahme des Ministers berufen.

Ferner verwerten die Gegner die Bestimmung des § 9 der hohenzollernschen Jagdordnung und einzelne Vorschriften des elsaß-lothringischen Jagdgesetzes für den Nachweis der Richtigkeit ihrer Ansicht. Das erstere Gesetz erfordert für alle Jagdpachtverträge die schriftliche Form; das letztere schreibt für die Pachtverträge in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Beobachtung der Vorschriften für die Anpachtung von Gemeindegrundstücken vor und spricht sogar in § 8 von „Jagdpachtverträgen über Grundstücke". Ebenso verlangt die preußische und die hannoversche Jagdordnung bei den gemeinschaftlichen Bezirken für die Jagdpachtverträge die Schriftform. Dagegen hat die preußische Jagdordnung wie das geltende Jagdrecht der meisten übrigen Einzelstaaten für die Pacht in den Eigenjagdbezirken keine entsprechende Bestimmung getroffen. Nun fordern aber §§ 566, 581 BGB. für die Pachtverträge

über Grundstücke von längerer Dauer als ein Jahr die Schriftlichkeit. Wäre die Ansicht der Gegner richtig, so enthielten die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassenen Jagdgesetze wie die preußische und hohenzollernsche Jagdordnung überflüssige Bestimmungen. Es kann aber nicht angenommen werden, daß die einzelnen Gesetzgeber überflüssige Vorschriften erlassen haben. Die Entstehungsgeschichte des § 22 preuß. JO. ergibt geradezu das Gegenteil. Eben weil das Reichsgericht in dem Jagdpachtvertrag nicht einen Vertrag über das Grundstück sah und deswegen der Vertrag der Schriftform nicht bedurfte, wurde die Bestimmung in § 22 aufgenommen. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfahl es sich auch, von dem allgemeinen Grundsatz der Formfreiheit abzugehen.

Die Ansicht, daß Gegenstand des Jagdvertrages das Grundstück sei, ist namentlich von Pollwein in der Zeitschrift für Rechtspflege 1906 S. 243 gegenüber dem von Bloch daselbst S. 160 eingenommenen Standpunkt vertreten worden. Bloch tritt wiederum Pollwein S. 339 daselbst entgegen und widerlegt dessen Ausführungen in allen Punkten. In der neuesten Auflage seines Werkes (S. 26) scheint Pollwein seine Ansicht geändert zu haben und den hier vertretenen Standpunkt einzunehmen.

Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist demnach die Ausübung der Jagdberechtigung.

§ 12.

c. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Der Jagdberechtigte wird durch den Jagdpachtvertrag verpflichtet, während der laufenden Pachtzeit dem Pächter den vollen Gebrauch und den vollen Fruchtgenuß der Jagdberechtigung zu überlassen und hierfür Gewähr zu leisten. Zu der Ueberlassung bedarf es weder einer besonderen Handlung zwecks Uebergabe des vertraglichen Rechts noch der Uebergabe der den Jagdbezirk bildenden Grundstücke; vielmehr ist der Pächter lediglich auf Grund des Vertrages zur Ausübung des Jagdrechts befugt. Damit verlangt er das Recht zur Ausübung der in dem Jagdrecht enthaltenen Befugnisse. Er darf die Grundstücke des Jagdbezirks betreten, die jagdbaren Tiere jagen und sich wie das Fallwild, die Eier und die Geweihe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aneignen, zur Erleichterung der Jagdausübung geeignete Maßregeln ergreifen sowie die zur Hege des Wildes erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hierbei ist er aber insofern beschränkt, als die ergriffenen Maßregeln den Grundeigentümer an der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Grundstücksfläche nicht hindern dürfen. Das Pachtrecht gibt ihm

mangels anderer Vereinbarungen nicht die Befugnis, Hütten und Ansitze zu bauen, Anstandlöcher zu graben, Birschsteige aufzuschneiden. Dagegen darf er freistehende Hochsitze und Balzschirme in seinem Revier aufstellen.[1])

Der Verpächter muß dem Pächter für die ungehinderte Ausübung dieser Befugnisse einstehen und alle Störungen abhalten, die das Recht des Pächters beeinträchtigen und über das erträgliche Maß hinausgehen. Der Jagdbezirk muß die vertragsmäßige Größe und Beschaffenheit haben. Scheiden während der Dauer des Pachtvertrages Grundstücke aus dem Jagdbezirke aus, so hat der Pächter einen Anspruch auf Minderung des Pachtzinses oder auf Auflösung des Vertrages durch sofortige Kündigung, sofern sein Bezirk dadurch „erheblich" verkleinert wird. (§§ 537, 542, 581 2 BGB). Doch haben einzelne Landesgesetze für derartige Fälle besondere Bestimmungen getroffen wie die preußische Jagdordnung in § 14 1. Aenderungen in der Kulturart, die durch einen vernünftigen Wirtschaftsbetrieb erforderlich sind, muß der Pächter dulden, selbst wenn sie eine Verminderung des Wildstandes nach sich ziehen. Bei Beeinträchtigungen seines Rechts, für die der Verpächter einzustehen hat, kann der Pächter sich nach den auch die Pachtverträge beherrschenden Grundsätzen über Treu und Glauben an den Verpächter halten. (R. G. E. Bd. 25 S. 351 ff.) Dann kann der Pächter gemäß §§ 537, 542, 538, 581 2 BGB. Aufhebung des Vertrages, Minderung des Pachtzinses oder sogar Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Hieran wird durch entgegenstehende Vereinbarungen nicht ohne weiteres etwas geändert, da letztere gegebenen Falls gegen Treu und Glauben verstoßen. Der Verpächter haftet nicht für Zufall. Treten zufällige Ereignisse ein, die nur das Fruchtziehungsrecht des Jagdpächters beeinträchtigen, wie bei Ueberschwemmungen, Wildseuchen, so hat der Pächter den hierdurch angerichteten Schaden zu tragen. In diesen Fällen hat er keinen Anspruch auf Nachlaß oder Herabsetzung des Zinses. Mangels anderer Vereinbarungen haftet der Verpächter überhaupt nicht für den Ertrag oder die Ergiebigkeit der Jagd. Treten aber zufällige Ereignisse ein, durch die die vertragsmäßige Beschaffenheit des Jagdbezirkes aufgehoben wird, wie es namentlich bei Waldbränden sich zutragen kann, so ist die dem Verpächter obliegende Leistung, den vertragsmäßigen Zustand für die Dauer des Pachtvertrages zu erhalten, infolge eines Umstandes unmöglich geworden, den weder er noch der Pächter zu vertreten hat. Der Verpächter verliert nach § 323 BGB. den Anspruch auf die Gegenleistung. Bei teilweiser Unmöglichkeit mindert sich der Anspruch auf die Gegenleistung.

[1]) Bauer: S. 168.

Die vorstehenden Grundsätze sind auch für die Beantwortung der Frage entscheidend, ob der Jadpächter sich wegen der durch Manöver verursachten Schäden an den Verpächter halten kann. Letzterer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Jagdrevier nicht übermäßig beunruhigt und dadurch der Pächter in der Ausübung seines Rechtes nicht über Gebühr gestört wird. Die Verpflichtung findet aber bei zufälligen Ereignissen, die nur das Fruchtziehungsrecht des Pächters beeinträchtigen, ihre Grenzen. Daher stehen dem Jagdpächter gegen den Verpächter wegen der durch Truppenübungen angerichteten Jagdschäden keine Ansprüche zu. Auch aus dem Gesichtspunkt des § 539 BGB. kann der Verpächter nicht in Anspruch genommen werden, da der Pächter mit der Möglichkeit eines Manövers in seinem Revier und der dadurch eintretenden Schädigung seines Rechts von vornherein rechnen muß.

Lebhafter Streit besteht darüber, ob nicht der Militärfiskus für die durch die Manöver angerichteten Jagdschäden haftet. Eine unerlaubte Handlung kommt mangels des Erfordernisses der Widerrechtlichkeit nicht in Betracht. Man sucht daher aus § 14 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen der bewaffneten Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 bezw. 21. April 1887 einen Entschädigungsanspruch des Pächters gegen den Militärfiskus herzuleiten. Da aber das Gesetz „alle durch Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehenden Schäden", also nur Flurschäden, die die Substanz und die Grundstücke betreffen, vergütet, kann diese Bestimmung nach dem Geiste des Gesetzes nicht auch auf Rechte Anwendung finden. Ebenso sucht man aus allgemeinen Gesichtspunkten eine Haftung des Militärfiskus zu konstruieren. Das Jagdrecht habe einen Vermögenswert. Durch die Manöver werde die Jagd geschädigt und dadurch ein Vermögensschaden im Rechtssinne angerichtet. Wer den Schaden verursacht habe, müsse ihn ersetzen. Sei der Pächter zur Duldung der Uebungen in seinem Reviere verpflichtet, dann müsse der Fiskus auch den angerichteten Schaden ersetzen, umsomehr, als dieser Schaden dem einzelnen zum Vorteil der Allgemeinheit entstehe. (Ebner S. 96). Diese Erwägungen sind nicht geeignet, eine Ersatzpflicht des Militärfiskus zu konstruieren. In Verbindung mit einer statthaften analogen Gesetzesanwendung wäre ihnen eher ein Erfolg zuzubilligen. Es fehlen aber die im Wege der Analogie hier anwendbaren Gesetze. Daher muß der Pächter die durch Manöver angerichteten, häufig nicht unbeträchtlichen Schäden tragen. Dieses Ergebnis mag unbillig erscheinen. Zu einem anderen Ergebnis kann man aber nach dem geltenden Gesetze nicht gelangen.

Den Verpflichtungen des Verpächters entsprechen die des Pächters zur Entrichtung des vereinbarten Pachtzinses und zur weidgerechten

Ausübung der Jagdberechtigung. Der Zins ist mangels besonderer Abreden nach §§ 551 [1], 581 [2] BGB.[1]) nach Ablauf der Pachtzeit oder, sofern der Zins nach Zeitabschnitten bemessen ist, zu Ende der Zeiträume zu entrichten. Bei unverschuldeter, nachträglicher Unmöglichkeit der Leistung durch den Verpächter sowie bei Mängeln im Jagdbezirk ist der Pächter von der Leistung des Zinses befreit (§§ 323, 537 BGB.), dagegen nicht, wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des Pachtrechts verhindert wird (§ 552 BGB.). Mitpächter haften im Zweifel gemäß § 427 BGB. als Gesamtschuldner, im Verhältnisse zu einander zu gleichen Anteilen (§ 426 BGB.). Ist die Anpächterin eine Jagdgesellschaft im Sinne des bürgerlichen Rechts, so ist der Pachtzins nach § 718 BGB. aus dem Gesellschaftsvermögen zu zahlen.

Mit der Verpflichtung zur Entrichtung des Pachtzinses steht in gleichem Range die Verpflichtung des Pächters, die Jagdberechtigung weidmännisch „nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft" auszuüben. Er ist verpflichtet, die Jagd bis zum Ablauf des Pachtvertrages zu pflegen. Der Pächter verletzt in gröblichster Weise seine Vertragspflichten, wenn er das Revier, wie es eine weit verbreitete Unsitte ist, im letzten Pachtjahre ausschießt. Hiergegen kann der Verpächter, abgesehen von den besonders vereinbarten Rechten, wirksam vorgehen. Er hat zunächst den Pächter abzumahnen. Setzt dieser trotzdem das vertragswidrige Verhalten fort, so kann der Verpächter den Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 553 BGB.). Der durch das vertragswidrige Verhalten des Pächters angerichtete Schaden muß der Pächter, wie die Fassung des § 548 BGB. ergibt ersetzen.[2]) Die Höhe des Schadens läßt sich durch Sachverständigengutachten festsetzen, sofern nur der Richter von der ihm nach § 286 ZPO. eingeräumten Befugnis, der Würdigung des Ergebnisses nach freier Ueberzeugung, hinlänglichen Gebrauch macht. Daneben hat der Verpächter die Unterlassungsklage aus § 550 BGB., ohne den Nachweis der „erheblichen" Gefährdung seiner Rechte erbringen zu müssen.

Die Ersatzpflicht des Pächters setzt auf seiner Seite stets ein Verschulden voraus. Befindet sich die Jagd bei Ablauf des Pachtvertrages trotz weidgerechter Ausübung infolge zufälliger Einwirkungen wie starken Wilderns, kalter Winter, Ueberschwemmungen, Seuchen, in schlechtem Zustand, so hat der Verpächter gegen den Pächter keinerlei Ansprüche. Umgekehrt hat der Pächter, wenn er durch die Pflege sich einen guten Wildstand geschaffen hat, während zu Beginn der Pachtzeit die Jagd vernachlässigt oder aus-

[1]) nicht nach § 584 BGB., da Gegenstand des Jagdpachtvertrages nicht das Grundstück ist.

[2]) Irrig Bauer, der die Schadensersatzklage auf § 823 BGB. gründet.

geschossen war, keine Ersatzansprüche gegen den Verpächter. Hat der Pächter eine in dem Reviere nicht heimische Wildart eingesetzt und ist hierin zu Ende der Pachtzeit ein guter Bestand vorhanden, so ist er nach § 547 Abs. 2 Satz 2 zu deren vollständigem Abschuß berechtigt.

Auch ist der Pächter zu unverzüglicher Anzeige an den Verpächter verpflichtet, wenn während der Pachtdauer ein Dritter sich die Ausübung der Jagdberechtigung anmaßt. Die Unterlassung der Anzeige verpflichtet den Pächter zum Schadensersatz und entzieht ihm die wegen des Eingriffs des Dritten gegen den Verpächter zustehenden Ansprüche (§545 BGB.).

Der Pächter ist nicht zur selbständigen Weiterverpachtung berechtigt. Ebensowenig darf er einem Dritten die geringere Nutzung, den Gebrauch des gepachteten Gegenstandes, also die Ausübung der Jagdberechtigung unter gleichzeitiger Ablieferungspflicht des erlegten Wildes, aus eigener Macht überlassen. Für die gemeinschaftlichen Bezirke enthalten die Landesgesetze durchweg besondere Bestimmungen; für die Eigenjagdbezirke schließen §§ 549, 596 BGB. die Unterverpachtung und Gebrauchsüberlassung aus.[1])

Die gegenseitigen Ansprüche der Vertragsparteien unterliegen gemäß §§ 197, 558 BGB. einer kurzen Verjährung.

Nach den Bestimmungen einzelner Landesgesetze ist der Jagdpächter zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet. Die Wildschadenhaftung hat sich in den einzelnen Staaten verschiedenartig entwickelt. Deswegen ist der Landesgesetzgebung nach Art. 70—71 EG. BGB. ein weiter Spielraum gelassen. Das Reichsrecht hat in § 835 BGB. nur das Mindestmaß der Ersatzpflicht einheitlich bestimmt.

Die Ersatzpflicht besteht ohne Verschulden und beruht auf deliktischer Grundlage. Demgemäß haften mehrere Ersatzpflichtige für den Wildschaden nach außen als Gesamtschuldner, nach innen zu gleichen Teilen. (§§ 840, 426 BGB.)

Der Jagdpächter ist nach Reichsrecht nicht haftbar, wenn man von dem Enklaven betreffenden Einzelfall des § 835 Abs. 2 Satz 2 absieht. Nach badischem Recht hat der Pächter den auf den Grundstücken des Gemeindejagdbezirkes angerichteten Schaden zu ersetzen; neben ihm haftet die Gemeinde dem Geschädigten gleich einem Bürgen. Nach elsaß-lothringischem Recht hat ebenfalls der Jagdpächter für den Wildschaden aufzukommen. Der von Schwarzwild angerichtete Schaden ist von der Gemeinde zu ersetzen. Hierbei geht der Gesetzgeber von der Erwägung aus, es sei unbillig, dem Jagdpächter den Ersatz aufzuerlegen, da das Schwarzwild bei seinen raschen und weiten Wanderungen den Standort vielfach wechsele. Aus dieser Erwägung heraus wird ein Teil der von der Gemeinde

[1]) Zu der Frage der Pfändbarkeit des Jagdpachtrechts siehe die zutreffende Erörterung von Wurzer in Gruchots Beitr., Jahrg. 54, S. 360 ff.

zu zahlenden Entschädigung durch Vermittlung der Wildschadensgenossenschaften auf die sämtlichen Gemeinden des Bundesstaates umgelegt.

In den Staaten, wo die Landesgesetze eine Haftung des Jagdpächters für den angerichteten Wildschaden nicht vorsehen, wird sie ihm vielfach durch Vertrag auferlegt. Entweder wird die vollständige Wiedererstattung der von den Grundeigentümern bezw. den Gemeinden zu zahlende Wildschadenbeträge durch den Jagdpächter ausbedungen (§ 52 preuß. Jagdordnung), oder es wird zwischen Verpächter und Pächter bei Abschluß des Pachtvertrages ein Vertrag zu Gunsten Dritter abgeschlossen, so daß der Jagdpächter dem Geschädigten haftet.

Die aus dem Pachtvertrage entspringenden Rechte des Jagdpächters sind zum Teil eigener Art. Er erlangt einen obligatorischen Anspruch darauf, daß der Verpächter ihm die Ausübung der Jagdberechtigung gestatte; zugleich erhält er die Befugnis, sich das jagdbare, herrenlose Wild in dem Bezirke ausschließlich anzueignen. Diese Befugnis geht über den Rahmen eines Schuldverhältnisses hinaus. Die Ausschließlichkeit der Aneignungsbefugnis gibt dem aus dem Pachtvertrage fließenden Rechte wie der Jagdberechtigung überhaupt einen quasi-dinglichen Charakter. (RGE. Bd. 41 S. 345 ff.; Bd. 52 S. 125 ff.) Dies berechtigt aber nicht zu der Annahme (Kisch S. 607, 608), daß das Recht des Jagdpächters ein absolutes Recht sei. Sein Recht ist im wesentlichen obligatorischer Natur; zwischen ihm und dem Verpächter bestehen „nur" obligatorische Beziehungen, wie auch die Miet- und Pachtverträge des BGB. zwischen den Vertragsteilen ein bloß persönliches Schuldverhältnis erzeugen. Zu dieser Annahme zwingt auch nicht der Grund, daß das Recht des Jagdpächters gegen jeden Dritten wirkt. Auch Schuldverhältnisse als relative Rechte sind von jedem Dritten zu respektieren (Crome: I. S. 166 Note 1) und wirken insofern absolut.

Das Recht des Jagdpächters deckt sich infolge der ihm innewohnenden Bedeutung nicht mit dem auf seine Verschaffung gerichteten obligatorischen Anspruch gegen den Verpächter. Das Recht des Jagdpächters ist anderseits auch nicht mit dem Jagdrecht des Grundeigentümers identisch. Es besteht neben dem Rechte des Eigentümers und ist von ihm abgeleitet, so daß es in seinem Bestande von ihm abhängig ist. Auch ist es regelmäßig beschränkter als das Jagdrecht des Grundeigentümers, da es nur mit den im Vertrage bezeichneten Grenzen begründet wird.

Diese Unterscheidung zeigt auch den von Schmidt begangenen Irrtum, wenn er, wie im vorigen Paragraphen erwähnt ist, aufstellt: „Das Jagdausübungsrecht . . . ist identisch mit dem „Pacht-

rechte". Das Pachtrecht kann nun aber unmöglich zugleich Gegenstand des Pachtvertrages sein." Jagdausübungsrecht ist entweder die öffentlich oder die bürgerlich rechtliche Befugnis zur Ausübung der Jagdberechtigung. (§ 3 der Abhandlung am Ende.) Schmidt hat die bürgerlich rechtliche Befugnis im Auge. Nicht die zivilrechtliche Befugnis zur Ausübung der Jagdberechtigung ist Gegenstand des Jagdpachtvertrages, sondern die Ausübung der Jagdberechtigung. Durch den Pachtvertrag erlangt erst der Pächter „das Jagdausübungsrecht", das Recht zur Ausübung der Jagdberechtigung. Das „Jagdausübungsrecht" in dem von Schmidt zu Grunde gelegten Sinne mag mit dem Pachtrecht identisch sein und ist es; nicht aber sind identisch der Gegenstand des Jagdpachtvertrages und das Pachtrecht; jener ist die Ausübung der Jagdberechtigung, dieses das Recht zur Ausübung der Jagdberechtigung.

§ 13.

d. Erlangt der Jagdpächter Sach- oder Rechtsbesitz?

Für die Frage: „Bricht Kauf Jagdpacht?" ist endlich noch von weitragender Bedeutung, ob der Jagdpächter Besitz an den Grundstücken des Jagdreviers oder Besitz an dem Jagdrecht erlangt. Beide Ansichten werden in der Literatur und Praxis vertreten, die erstere sogar von Schriftstellern, die als Gegenstand des Pachtvertrages das Grundstück ausscheiden. Dagegen steht das Reichsgericht auf dem auch von einzelnen Autoren eingenommenen Standpunkt, daß der Jagdpächter weder Sach- noch Rechtsbesitz erlangt.

Der Pächter kann von dem Jagdberechtigten auf Grund des Jagdpachtvertrages nur die Ueberlassung des persönlichen ausschließlichen Aneignungsrechtes zur Ausübung fordern. Der Besitz an den Grundstücken steht ihm nicht zu. Der Pächter hat nur das Recht, die Grundstücke zur Jagdausübung zu betreten und dort Handlungen vorzunehmen, die einer weidgerechten Jagdausübung entsprechen. Hierüber hinausgehende Handlungen darf er nicht vornehmen; er entbehrt der tatsächlichen Herrschaft über die Grundstücke. Dies zeigt sich namentlich, wenn der Eigentümer die Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet, die Ausübung der Jagdberechtigung aber einem anderen überträgt. Die unmittelbare, tatsächliche Herrschaft über die Grundstücke erlangt hier der landwirtschaftliche Pächter; nur insofern muß er eine Beeinträchtigung seiner unmittelbaren, tatsächlichen Herrschaft dulden, als der Jagdpächter auf den Grundstücken die Jagdberechtigung ausübt. Der Jagdpächter erwirbt auch keinen Mitbesitz. Die

land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ergreift die Grundstücke derart, daß demgegenüber ihr gelegentliches Betreten bei der Jagdausübung völlig zurücktritt. Der Wille des Pächters und noch weniger der Wille des Verpächters richtet sich auf die Herstellung eines tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses des Jagdpächters über die Grundstücke.[1])

Der Jagdpächter erlangt nur dann den Besitz an den Grundstücken seines Revieres, wenn eine hierauf gerichtete Vereinbarung getroffen ist und er die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke erlangt. In der Regel geschieht dies nicht. Die Einweisung in das Revier und das Anzeigen der Grenzen können nicht als Uebergabe der Grundstücke betrachtet werden, wie die Vertreter der Gegenansicht vielfach aufstellen. Damit wird nur die Orientierung über den räumlichen Umfang des Jagdrechts bezweckt.

Aus neuester Zeit treten namentlich Bauer und Ebner für die Gegenansicht ein. Nach Bauer (S. 70) „muß die Ansicht, daß es eine Jagdverpachtung ohne Ueberlassung des Grundstücks . . . . gebe, als eine unmögliche bezeichnet werden. Der Jäger kann doch nicht in der Luft die Jagdausübungshandlungen vornehmen! Das Grundstück trägt und nährt das Wild, das Grundstück ist der Jagdort und dient der Okkupation des Wildes; das Grundstück ist daher . . . . . dem Jagdpächter überlassen, damit er hierauf dem Wilde nachstellt und davon Besitz ergreift." Dieser Begründung fehlt die Durchschlagskraft und spricht sogar für die Richtigkeit von Frommholds Ansicht, das Grundstück sei lediglich der „räumliche Beziehungsbereich, die Stätte", wo die Berechtigung ausgeübt werde. Ebner stellt S. 84 auf: „Da die Jagdberechtigung einen untrennbaren Bestandteil des Grundstücks bildet und nur auf einem Grundstück ausgeübt werden kann, der Besitz des Grundstücks also begrifflich mit der Jagdberechtigung verbunden ist, so geht derselbe mit der Verpachtung auf den Pächter über." Auch hier gilt zunächst Frommholds treffender Ausspruch. Dann geht aber Ebner auch von einer falschen Voraussetzung aus. Die Jagdberechtigung bildet nicht einen untrennbaren Bestandteil des Grundstücks, sondern höchstens einen solchen des Eigentums am Grundstück. Der Wortlaut des § 96 BGB., an den Ebner sich offenbar anschließt, ist ungenau. Die Folgerung ist nicht zwingend. Die Art und Weise, wie der Besitzerwerb vor sich gehen soll, verrät so recht die Schwierigkeiten, in die Ebner mit seiner Konstruktion gerät. „Zur Uebertragung des Besitzes genügt beim Eigenjagdbezirk die Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Pächter. Beim gemeinschaftlichen Jagdbezirk muß man annehmen, daß kraft gesetzlicher

[1]) Mittelstein 19, 540; Oertmann 551; Wurzer Gruchots Beitr. 54, S. 355.

Vorschrift (§ 16 JO.) der Besitz auf die Jagdgenossenschaft (den Jagdvorsteher) übergeht (ähnlich wie der Besitzübergang auf den Erben nach § 857 BGB.) und dann die weitere Uebertragung auf den Pächter erfolgt." Demnach soll sich der Besitzerwerb beim Eigenjagdbezirk nach § 854 2 BGB. vollziehen. In Wirklichkeit richtet sich der Wille der Vertragsparteien nicht auf den Besitz der Grundstücke; dies setzt § 854 2 BGB. jedoch voraus. Unhaltbar ist die Konstruktion beim gemeinschaftlichen Jagdbezirk. § 16 JO. spricht mit keinem Worte von einem Besitzübergang. Zu einer derartigen Folgerung gibt weder § 16 noch eine andere Bestimmung der preußischen Jagdordnung Anlaß. Verfehlt ist es, wenn Ebner sich auf § 857 BGB. beruft. § 857 BGB. soll nach dem Willen der Gesetzgeber lediglich einem dringenden Bedürfnis abhelfen. Das römische und das gemeine Recht sah in dem Besitz eine reine Tatsache; in eine Tatsache kann der Erbe nicht sukzedieren; vielmehr muß er den Besitz neu ergreifen.[1]) Dagegen ist nach dem BGB. mit Rücksicht auf die rechtlichen Folgen der Besitz ein Rechtsverhältnis. In dieses Rechtsverhältnis tritt der Erbe ein, aber nur kraft ausdrücklicher Bestimmung. Wo eine besondere Vorschrift fehlt, tritt ein Besitzübergang nicht ohne weiteres ein.

Somit steht dem Jagdpächter ein Sachbesitz[2]) nicht zu; ebensowenig erlangt er, wie Frommhold S. 199 behauptet, einen Rechtsbesitz. Das BGB. gewährt bei der Ausübung von Grunddienstbarkeiten und von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gegen Störungen den gleichen Schutz wie bei Sachen. Der Rechtsbesitz besteht hier in der tatsächlichen Aufrechterhaltung des Zustandes, der dem Inhalt des beanspruchten Rechts entspricht, also in Ausübungsakten jenes Rechts. Daneben gibt es noch einzelne der Landesgesetzgebung vorbehaltene Rechte, an denen ein Rechtsbesitz anerkannt ist. Hierunter fallen die dem deutschen Rechte angehörigen Patronats-, Zwangs- und Bannrechte, die Regalien und das Bergrecht. Da es aber, von den § 5 der Abhandlung erörterten Ausnahmen abgesehen, ein selbständiges Jagdrecht nicht mehr gibt, vielmehr die Jagdberechtigung eine aus dem Eigentum am Grundstück fließende Befugnis ist, muß die Annahme eines Rechtsbesitzes ausscheiden.[3]) Nur an den selbständigen, neben dem Eigentumsrecht bestehenden Jagdrechten erlangt der Jagdpächter, sofern das Landesrecht nicht entgegensteht, Besitz.

[1]) vgl. hierzu Crome: III. S. 16, Ziff. 7; Staudinger Komm. zu § 857 BGB.

[2]) wie hier Bloch in Zeitschr f. Rechtspflege 1906, S. 160, 339; Rechtsspr. der Oberl., Bd. 13, S. 385; Stelling S. 199; jetzt auch Pollwein S. 15; die Zusammenstellung in Zeitschr. f. Jagdrecht 1907 S. 22 ff., 261 ff. Anderer Meinung Dalcke-Delius S. 42; Wirschinger S. 119, Note 77.

[3]) Vgl. dazu Pollwein S. 15; Urteil des Landgerichts Stade in Zeitschrift für Jagdrecht 1907, S. 263. Für den Jäger ein wenig befriedigendes Ergebnis.

Weil im übrigen dem Jagdpächter weder ein Sach- noch ein Rechtsbesitz zusteht, entbehrt er auch des Besitzschutzes.[1]) Er vermag nur dann einen wirksamen Schutz seines Pachtrechts zu erzielen, wenn er zu den Grundstücken des Jagdpachtbezirks in ein Besitzverhältnis tritt. Während dies bei gemeinschaftlichen Grundstücken kaum ausführbar ist, läßt es sich bei einem Eigenjagdbezirk ermöglichen, sofern der Eigentümer gemäß § 868 BGB. in die Stellung des mittelbaren Besitzers zurücktritt oder dem Anpächter nach § 866 BGB. den Mitbesitz einräumt. Hierzu ist erforderlich, daß der Pächter die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke des Jagdbezirks erlangt, sodaß seine Herrschaft nach außen in die Erscheinung tritt. Ein solches Besitzverhältnis läßt sich bei einem Jagdgehege, wo jede Nutzung der Jagdgrundstücke ruht, ohne Schwierigkeit herstellen. Ob es auch schon mit der Ueberlassung eines Jagdhauses oder ähnlicher zur Jagdausübung dienender Einrichtungen hergestellt ist, muß in jedem Fall besonders geprüft werden. Die Ueberlassung derartiger Einrichtungen stellt sich nicht als Miet- oder Grundstückspachtvertrag dar. Es handelt sich hierbei um Nebenleistungen, die eine Aenderung der rechtlichen Natur des Jagdpachtvertrages nicht herbeizuführen vermögen. Die Einigung der Vertragsparteien genügt nach § 854 2 BGB. zum Besitzerwerb durch den Jagdpächter; er ist in der Lage, die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke auszuüben.

Dagegen ist, wie Bauer (S. 71) und Frommhold (S. 201 bis 203) annehmen, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit auf den Grundstücken des Jagdbezirkes zur Sicherung des Jagdpächters rechtlich unzulässig. Dies folgert aus § 2 Abs. 2 preuß. JO.: „Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden," und aus den ähnlich lautenden Bestimmungen des bayerischen, württembergischen, badischen, hessischen, braunschweigischen Rechtes wie des der meisten übrigen Einzelstaaten. Die Befugnis des Anpächters, die ein obligatorisches Recht ist, würde durch die Eintragung zu einem dinglichen Recht. Obligatorische Ansprüche sind grundsätzlich nicht eintragungsfähig. Schon aus diesem Grunde kann für die Befugnis des Jagdpächters zur Ausübung der Jagdberechtigung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nicht bestellt werden. Frommhold, ein Vertreter der Gegenansicht, hegt selbst Bedenken gegen seine Konstruktion.

Um so mehr ist die Ansicht von der Eintragungsfähigkeit des Jagdpachtrechts als beschränkte persönliche Dienstbarkeit abzulehnen, als nicht einmal die Miete und die Pacht des BGB. durch die Be-

[1]) Siehe Foerster-Eccius II, S. 229, Note 403 gegen Ende; R. G. E. Bd. 70, S. 73.

stellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit verdinglicht werden können. Zwar sind hierüber die Meinungen geteilt. Fischer-Henle (zu § 1090 BGB.) und Heinrich Schmitt (S. 6) bejahen dies. Das Reichsgericht (Jur. Wochenschrift 1903 B. 70) spricht sich mit zutreffender Begründung dagegen aus. „Die bloße Vereinbarung, daß ein Mietrecht im Grundbuch eingetragen werden solle, kann als genügende Grundlage für die Annahme eines eintragungsfähigen, eines dinglichen Rechts nicht erachtet werden. Denn das BGB. kennt nur einen kleinen Kreis eintragungsfähiger dinglicher Rechte, und in diesem Kreise kann das seinem Wesen nach persönliche Mietrecht nicht untergebracht werden, und zwar selbst dann nicht, wenn seine Eintragung im Grundbuch ausdrücklich vereinbart worden ist."

Kap. IV.

§ 14.

Kauf bricht Jagdpacht.

Das Jagdrecht ist, von den erwähnten Ausnahmen abgesehen, kein selbständiges Recht. Es fällt vielmehr unter die Nutzungen, die aus dem Eigentum am Grundstück zu ziehen sind. Wenn der Eigentümer sich seines Nutzungsrechts durch die Jagdverpachtung begibt, dann kommen die Vorschriften des BGB. für Pachtverträge über Rechte zur Anwendung.

Entsprechend dem obligatorischen Charakter der Miete gilt bei Veräußerungen in der Regel der Satz: „Kauf bricht Miete." Für den Fall aber, daß das vermietete Grundstück dem Mieter bereits überlassen war und dann an einen Dritten veräußert wird, tritt der Erwerber in den Mietvertrag ein. Dasselbe gilt für die Miete von Wohnräumen und von anderen ähnlichen Grundstücksräumen. § 581 [2] BGB. bestimmt nun: „Auf die Pacht finden die Vorschriften über die Miete entsprechende Anwendung." Mithin kommen die Bestimmungen über die Miete für die Pacht nicht ausnahmslos in Betracht wie im Falle des § 580 BGB.; vielmehr ist jede einzelne Vorschrift über die Miete daraufhin besonders zu prüfen, ob sie auf die Pacht anwendbar ist. Sind bei der Miete einzelne Bestimmungen auf bestimmte Klassen von Sachen beschränkt, so gilt dies auch für die Pacht. Das BGB. beschränkt die Anwendbarkeit des Grundsatzes: „Kauf bricht nicht Miete", auf die Grundstücks- und Wohnungsmiete. Mithin ist die Anwendbarkeit des Grundsatzes auch auf die Grundstückspacht beschränkt. Da der Jagdpachtvertrag nicht die Grundstücke des Jagdbezirks zum Gegenstande hat, sondern die Ausübung eines Rechts, so bleibt es bei der Regel, und es gilt der Satz: „Kauf bricht Miete".

Gegen dieses Ergebnis richtet sich insbesondere Bauer (S. 70). Seiner Ansicht gemäß müsse zufolge § 581 2 BGB. nach den üblichen Auslegungsregeln dasjenige, was in den §§ 535—580 BGB. über die Miete gesagt sei, auch auf die Pacht entsprechende Anwendung finden. Da im § 581 BGB. kein Vorbehalt nach der Seite hin gemacht sei, daß die Vorschriften über die Miete, wenn der Pacht keine körperliche Sache, sondern nur ein Recht zu Grunde liege, keine Anwendung erleiden dürften, so sollte eigentlich nichts darauf ankommen, daß der Pachtvertrag sich auf ein Recht, nicht aber auf einen körperlichen Gegenstand beziehe. Bauer ist sich, wie seine Ausführungen erkennen lassen, über die Bedeutung der Vorschrift des § 571 BGB. nicht im Klaren. Er übersieht, daß bei der Beratung des BGB. die zweite Kommission nur aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus den Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miete", als Ausnahme von der Regel für die Grundstücks- und Wohnungsmiete aufgenommen hat, daß der Gesetzgeber nur für diese Einzelfälle das aus dem obligatorischen Charakter der Miete folgende Prinzip: „Kauf bricht Miete", durchbrechen wollte. Wenn die Geltung des Grundsatzes: „Kauf bricht nicht Miete", bei der Miete beschränkt ist, so muß dies bei der entsprechenden Anwendung auf die Pacht ebenfalls der Fall sein, es sei denn, daß das Gesetz die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Pacht sämtlicher Gegenstände durch eine besondere Bestimmung ausgedehnt hätte. Sollte also § 571 BGB. auch für die Pacht von Rechten gelten, so müßte das Gesetz „nach den üblichen Auslegungsregeln" nicht eine Vorbehalts-, sondern eine Ausnahmebestimmung treffen.

Zu dem gleichen Ergebnis wie Bauer gelangt unter eigenartiger, aber seiner Ansicht über den Charakter des Jagdrechts streng entsprechenden Begründung Frommhold. Er geht davon aus, daß der Jagdpächter an dem Jagdrecht Rechtsbesitz erlangt, sofern ihm das „selbständige Jagdrecht" zur Ausübung bereits überlassen ist und er nicht nur einen obligatorischen Anspruch auf die Einräumung des Besitzes wie vor dem Beginn der Pachtzeit hat. Weil nun das Jagdrecht ein Recht auf Erwerb des Wildes, einer beweglichen Sache, ist, hat es „wie andere Persönlichkeitsrechte" [1]) die Eigenschaft einer beweglichen Sache. Demgemäß behandelt Frommhold den Eigentumserwerb am Jagdrecht wie den Eigentumserwerb an beweglichen Sachen. Hat A die Jagd auf seinem Grundstück an B auf eine Reihe von Jahren verpachtet und verkauft er nach Ablauf eines Jahres das Grundstück an C, dann hat B an dem Jagdrecht Rechtsbesitz erworben, während das mit

[1]) Hierher rechnet Frommhold das Urheber-Erfinder-Markenrecht. Zutreffender erscheinen diese Rechte als Immaterialgüterrechte. (Crome: I. S. 169, 170; III. S. 5, 7, 10; IV, Kohler.)

dem Grundeigentum verbundene Jagdrecht von A dem C zu eigen übertragen wird. Die Eigentumsübertragung kann wegen des Rechtsbesitzes des B nur durch die Abtretung des Anspruchs gegen B auf Herausgabe des Jagdrechts an C gemäß §§ 870, 931 BGB. erfolgen. Demgemäß erwirbt C das Jagdrecht nur in dem durch das Pachtnutzungsrecht des B belasteten Zustande. (§§ 936, 986 2 BGB.) B kann die Herausgabe des ihm überlassenen Jagdrechts für die Dauer des Vertrages verweigern. Der Jagdpächter ist also dem Erwerber der Jagdgrundstücke gegenüber geschützt.

Frommholds Ausführungen stehen mit dem geltenden Recht im Widerspruch. Der Annahme eines Rechtsbesitzes am Jagdrecht steht entgegen, daß es, von den erwähnten Ausnahmen abgesehen, kein selbständiges Jagdrecht mehr gibt. Hiermit fällt die aus dem Rechtsbesitze hergeleitete Begründung seiner Ansicht zusammen. Ferner dehnt er willkürlich die Regeln, die nur für den Eigentumserwerb an beweglichen Sachen gegeben sind, auf den Erwerb an Rechten aus. Diese Ausdehnung kann man selbst dann nicht billigen, wenn man ein selbständiges Jagdrecht annimmt und ihm wie „anderen Persönlichkeitsrechten" die Eigenschaft einer beweglichen Sache beimißt. Sollte die Anwendung der Regeln über den Eigentumserwerb an beweglichen Sachen bei dem „selbstständigen Jagdrecht oder den anderen Persönlichkeitsrechten" statthaft sein, so bedürfte es hiezu einer besonderen gesetzlichen Bestimmung. Eine solche aber weist weder das BGB. noch eines der Landesgesetze auf.

Frommhold glaubt, in § 14 1 preuß. JO. eine Bestätigung seiner Ansicht zu finden. Nach § 14 1 JO. erlischt die Jagdberechtigung des Anpächters an dem zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstück mit Ablauf eines jeden Pachtjahres, wenn hieraus ein Eigenjagdbezirk gebildet wird und der Eigentümer spätestens sechs Monate vor Schluß des Pachtjahres dem Anpächter kündigt. Die Auflösung des Jagdpachtvertrages erscheint hier Frommhold „offenbar als Ausnahme von der allgemeinen Regel, die keine Ausdehnung auf das privatgeschäftlich übertragene Jagdrecht zuläßt."

Dieser Begründung steht die Geschichte des § 14 1 JO. entgegen. § 14 1 JO. entscheidet eine Streitfrage, die bis zum Inkrafttreten der Jagdordnung in derem Geltungsgebiete bestand. Streitig war, ob das Recht des Eigentümers der einen Eigenjagdbezirk bildenden Grundstücke zur Ausübung der Jagdberechtigung sofort oder erst mit dem Ablaufe des Pachtvertrages entstand.[1] Nach der Rechtsprechung wurde der Eigentümer mit der Bildung

[1]) Bauer: 4. Aufl. S. 111; namentlich 3. Aufl. S. 48 ff.

des Eigenjagdbezirkes sofort zur Ausübung der Jagdberechtigung befugt. Hieran hält die Jagdordnung grundsätzlich fest; nur schreibt sie in § 14 1 zur Beseitigung der in der sofortigen Auflösung des bisherigen Pachtverhältnisses liegenden Härte die Kündigungsfrist vor. Lediglich aus dieser Erwägung heraus ist die Bestimmung aufgenommen. Die von Frommhold hieran geknüpften Folgerungen sind daher irrig; die Bestimmung spricht sogar gegen seine Ansicht. Ueberdies ist die Vorschrift des § 14 1 JO. öffentlich rechtlicher Natur. Deswegen ist es nicht angängig, sie privatgeschäftlichen Rechtsverhältnissen gegenüberzustellen.

Die in § 2 der Abhandlung aufgeworfene Frage ist demgemäß dahin zu beantworten, daß der Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miete", für den Jagdpachtvertrag nicht gilt. Der Erwerber tritt in den zwischen Verkäufer und Anpächter geschlossenen Pachtvertrag nicht ein und ist daran in keiner Weise gebunden. Da aber für den Verpächter aus dem Jagdpachtvertrage die Verpflichtung entspringt, während der ganzen Pachtzeit dem Pächter den vollen Gebrauch und den vollen Fruchtgenuß der Jagdberechtigung zu gewähren, so wird er dem Pächter schadensersatzpflichtig.

„Kauf bricht nicht Jagdpacht", wenn der Pächter sich im Besitz der Grundstücke des Jagdbezirks befindet. Dies wird jedoch nur die Ausnahme sein, da hierzu eine besondere Einigung erforderlich ist und auch nur selten der Verpächter dem Pächter die tatsächliche Herrschaft über die den Jagdbezirk bildenden Grundstücke einräumt. — In der Natur der Sache liegt es begründet, daß der Satz: „Kauf bricht nicht Jagdpacht", nur bei Eigenjagdbezirken in Anwendung kommen kann. Bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Eigentumswechsel auf die Fortdauer des Pachtverhältnisses ohne Bedeutung, sofern dadurch eine Aenderung in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk wie im Falle des § 14 1 JO. bei der Bildung eines Eigenjagdbezirkes nicht herbeigeführt wird. Verliert ein Eigenjagdbezirk durch Abverkauf einzelner Grundstücke diese Eigenschaft, dann fehlt kraft öffentlich rechtlicher Bestimmung die Grundlage des Pachtverhältnisses, und es tritt damit dessen Auflösung ein. Die Grundstücke fallen dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu. Jedoch treffen einzelne Landesgesetze hierüber besondere Bestimmungen, wie die preußische Jagdordnung in § 14 2. Auch in diesem Falle stehen aus dem nämlichen Gesichtspunkte wie beim Verkauf der sämtlichen Grundstücke des Eigenjagdbezirks dem Anpächter gegen den Verpächter Entschädigungsansprüche zu.

Ebenso endigt das Pachtverhältnis bei der Veräußerung der Grundstücke des Eigenjagdbezirks im Falle eines Konkurses und einer Zwangsversteigerung. Bei der Zwangsversteigerung wird der Ersteher mit dem Zuschlag Eigentümer der Grundstücke. Da-

mit erlangt er auch die Jagdberechtigung und das Jagdausübungsrecht. Er kann dem Pächter die Ausübung des Jagdpachtrechts wirksam untersagen. Steht aber der Pächter ausnahmsweise zu den Grundstücken des Jagdbezirks in einem Besitzverhältnis, so kann der Erwerber sowohl im Falle der Veräußerung durch den Konkursverwalter als im Wege der Zwangsversteigerung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist für den ersten zulässigen Termin dem Jagdpächter kündigen. (§§ 21 [3] KO., § 57 ZVG. in Verbindung mit § 571 BGB.) Das Pachtverhältnis ist mit dem Ablaufe der Frist aufgelöst, und der Erwerber ist von diesem Zeitpunkte an zur Jagdausübung berechtigt.

Schluß.

§ 15.

Die Wertung des Ergebnisses.

Das Pachtverhältnis wird demnach im Regelfalle durch den Verkauf der den Eigenjagdbezirk bildenden Grundstücke aufgelöst. Der Jagdpächter ist nur berechtigt, wegen der vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses von dem Pächter den Ersatz seines Schadens zu fordern. Wegen des ihm entzogenen Jagdvergnügens, das für den Jäger wohl in erster Linie in Betracht kommt, stehen ihm keine Ansprüche gegen den Verpächter zu. Dieses Ergebnis mag in vielen Fällen eine Härte enthalten, zumal es dem Anpächter schwierig ist, einen materiellen Schaden nachzuweisen. Sein Interesse ist jedoch weniger schutzbedürftig als das des neuen Grundeigentümers. Letzterem, der hohe Mittel zum Erwerbe des Grund und Bodens hat aufwenden müssen, muß die Möglichkeit gewährt werden, von vornherein den Wirtschaftsbetrieb so einzurichten, daß er den höchsten Ertrag erzielt. Hieran ist er aber in vielen Fällen verhindert, wenn ein anderer auf seinem Grund und Boden jagdberechtigt ist, zumal ein intensiver Wirtschaftsbetrieb mit den Zwecke der Jagd und der Hegung des Wildstandes nicht selten unvereinbar ist. Die Ausübung der Jagd, die vornehmlich des Vergnügens wegen gepflegt wird, muß sich den landwirtschaftlichen Interessen unterordnen. Der Jagdpächter kann sich in etwa gegen die Härte dieses Ergebnisses durch vertragliche Bestimmungen schützen. Von dem Nachweis eines Schadens kann er sich durch das Ausbedingen einer Vertragsstrafe befreien und hierfür sich eine

Sicherungshypothek eintragen lassen. Alles dieses vermag ihm allerdings keinen vollen Ersatz zu bieten, zumal die letzteren Sicherungsmittel in das Belieben des Verpächters gestellt sind. Die Rechtsordnung kann aber unmöglich in allen Punkten zwischen den Interessen der Einzelnen einen vollen Ausgleich schaffen. Es genügt, wenn sie hierzu die Möglichkeit bietet. Wie in vielen Fällen, so muß auch hier, wo es sich um eine mitten aus dem Verkehrsleben herausgegriffene Frage handelt und wo die Interessen der Einzelnen im Widerstreite stehen, ein gegenseitiges Nachgeben der Beteiligten zu einem der Billigkeit entsprechenden Ergebnis führen.